

II. HAUPTTEIL: CARTELLORDNUNG (C O)

Erster Teil: Verband und Verbindungen

A. Der Verband

§ 1

1. Der Cartellverband (CV) ist der Zusammenschluss von katholischen deutschen Studentenverbindungen und gliedert sich in
 - a) den CV-Studentenbund (StB), bestehend aus den Aktivitates der Verbindungen im CV, und
 - b) den CV-Altherrenbund (AHB), der sich aus den Altherrenverbänden zusammensetzt.
2. Der Sitz des CV befindet sich am Wohnsitz des Vorsitzenden im CV-Rat.

B. Die Verbindungen

I. Allgemeines

§ 2

- 1 Die Gemeinschaft aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder aus Aktivitas und Altherrenschafft bildet die Verbindung als Lebensbund.
- 2 Verbindungen des CV können nur an Hochschulen bestehen, die mindestens zu einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss führen.
- 3 Die Verbindungen sind
 - a) vollberechtigte Verbindungen oder
 - b) freie Vereinigungen.

II. Aufnahme

§ 3

- 1 Verbindungen außerhalb des CV, die der Bestimmung von Stück 1 der Satzung und § 2 Abs.2 CO genügen, können auf Antrag in den CV aufgenommen werden.
- 2 Der Antrag ist an den CV-Rat zu richten. Ihm sind beizufügen:
 - a) Satzung, Geschäfts- und Gerichtsordnung der Verbindung,
 - b) die Zusage, Bestimmungen ihrer Satzung, Geschäfts- und Gerichtsordnung, die den Bestimmungen des CV widersprechen, abzuändern,
 - c) ihr Mitgliederverzeichnis, das nach dem Muster des Gesamtverzeichnisses des CV angelegt sein muss und dessen Richtigkeit und Vollständigkeit ausdrücklich zu versichern ist,
 - d) die bindende Erklärung, dass sie mit der Aufnahme in den CV einverstanden ist.
- 3 Das Aufnahmegesuch ist durch den Vorsitzenden im CV-Rat unverzüglich den Mitgliedern im CV-Rat, dem Vorortspräsidium, dem Altherrenbundvorstand, dem CV-Schatzmeister, dem CV-Rechtspfleger sowie den Cartellverbindungen am Ort der antragstellenden Verbindung in Abschrift zuzuleiten. Sollte eine Verbindung des Cartellverbandes wegen ihrer Lage oder aus anderen Gründen besonders von der Aufnahme betroffen sein, so ist auch diese entsprechend in Kenntnis zu setzen.
- 4 Die in § 3 genannten Verbindungen haben das Recht, sich binnen einer vierwöchigen Frist zu dem Aufnahmegesuch zu äußern.
- 5 Das Aufnahmegesuch ist auf die Tagesordnung der nächsten Cartellversammlung zu setzen. Die eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen Verbindungen sind dem Antrag beizufügen.

§ 4

Über die Aufnahme kann nur die Cartellversammlung beschließen. Der Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit.

§ 5

- 1 Mit der Aufnahme erhält die Verbindung zunächst die Stellung einer freien Vereinigung.
- 2 Der Aufnahmeantrag als vollberechtigte Verbindung kann frühestens nach drei Jahren gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Cartellversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

III. Gründung im Verband

§ 6

- 1 Hat eine Verbindung beschlossen, durch Teilung eine neue Cartellverbindung zu gründen, so muss sie vor Ausführung dieses Beschlusses die Zustimmung des CV zu der beschlossenen Teilung einholen. Über diese muss in der Cartellversammlung entschieden werden. Die Zustimmung bedarf der Dreiviertelmehrheit.

2 Diese Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung, wenn entweder von mehreren Cartellverbindungen oder von CV-Zirkeln oder von beiden zusammen eine neue Cartellverbindung gegründet werden soll.

3 Verbindungen, die ohne vorherige Zustimmung des CV gegründet worden sind, werden nach §§ 3 - 5 behandelt.

§ 7

Name, Farben und Wahlspruch einer gem. § 6 entstandenen Verbindung bedürfen gleichfalls der Zustimmung der Cartellversammlung. Die Zustimmung ist vor der Gründung einzuholen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so genügt nachträgliche schriftliche Abstimmung.

§ 8

Eine gem. § 6 entstandene Verbindung hat zunächst die Stellung einer freien Vereinigung. Nach einem Jahr wird sie ohne weiteres vollberechtigte Verbindung, wenn nicht zwei Monate vor Ablauf dieser Zeit ein Antrag einer Verbindung, eines Organes oder eines Amtsträgers auf Verlängerung der Wartezeit beim CV-Rat eingeht. Über einen solchen Antrag soll, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, in der Cartellversammlung abgestimmt werden.

IV. Sitzverlegung und sonstige Änderungen

§ 9

Hochschulort, Name und Farben einer Verbindung dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Cartellversammlung verändert werden. Die durch die Änderungen betroffenen Verbindungen haben entsprechend § 3 III bis V das Recht zu Stellungnahmen. Diese sind dem Antrag für die Cartellversammlung beizufügen.

V. Ausschluss

§ 10

1 Eine Verbindung, die ihre Grundsätze so ändert, dass sie im Widerspruch zu den Grundsätzen des Cartellverbandes stehen, oder die im Widerspruch mit diesen lebt, ist aus dem CV auszuschließen.

2 Eine Verbindung kann ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Mahnung durch den CV-Rat

- a) sich den Bestimmungen, Beschlüssen oder rechtmäßig ergangenen Anordnungen der Organe des CV widersetzt;
- b) sich andauernder Teilnahmslosigkeit gegenüber den Bestrebungen des CV zuschulden kommen lässt (§ 23);
- c) zwei aufeinanderfolgende Jahre mit den CV-Beiträgen oder Umlagen ganz oder teilweise im Rückstand bleibt.

§ 11

1 Antragsberechtigt für einen Antrag auf Ausschluss ist jeder auf der Cartellversammlung Antragsberechtigte. Der Antrag ist an den CV-Rat zu richten.

2 Der Antrag ist der betroffenen Verbindung in zweifacher Ausfertigung für Aktivitas und Altherrenverband zur Stellungnahme innerhalb einer jeweils durch den CV-Rat zu bestimmenden Frist zuzuleiten.

3 Nach Ablauf der Frist ist der Antrag mit den Stellungnahmen der betroffenen Verbindung dem CV-Hauptgericht zur Einleitung eines Verfahrens vorzulegen.

§ 12

1 Im Falle des § 10 Abs. 1 erfolgt der Ausschluss einer Verbindung auf Grund eines Urteils des CV-Hauptgerichtes. Das Urteil ist auf der nächsten Cartellversammlung bekanntzugeben. Seine schriftliche Begründung ist allen stimmberechtigten Vertretern vorzulegen. Es wird wirksam, wenn nicht diese Cartellversammlung auf Einspruch der betroffenen Verbindung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten die Zustimmung zum Ausschluss verweigert. Lehnt die Cartellversammlung die Bestätigung des Urteils des CV-Hauptgerichtes ab, so hat das Gericht den Sachverhalt unter Berücksichtigung der Einwände und Bedenken der Cartellversammlung in anderer Weise zu ahnden.

2 Im Falle des § 10 Abs. 2 entscheidet die Cartellversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten über den Ausschluss einer Verbindung, wenn zuvor das CV-Hauptgericht den Sachverhalt durch schriftlich begründeten Beschluss festgestellt hat.

§ 13

Wenn es das Wohl des Verbandes erfordert, kann das CV-Hauptgericht nach Einleitung eines Ausschlußverfahrens gegen eine Verbindung vor diesem Gericht aussprechen, dass die Rechte und Pflichten einer Verbindung vorläufig ganz oder teilweise ruhen (Enthebung). In dringenden Fällen ist unter der vorgenannten Voraussetzung der CV-Rat zu einer solchen Maßnahme befugt. Er hat jedoch unverzüglich eine Entscheidung des CV-Hauptgerichtes zu veranlassen.

§ 14

Tritt eine Verbindung aus dem CV aus oder wird sie ausgeschlossen, so können Urmitglieder dieser Verbindung die Aufnahme bei einer anderen Verbindung beantragen. Das Aufnahmegesuch kann in einem solchen Fall nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Für den Fall der Aufnahme gelten sie als Urmitglieder dieser Verbindungen.

VI. Rechte und Pflichten der Verbindungen

1. Vollberechtigte Verbindungen

§ 15

- 1 Grundsätze, die der Verfassung des Cartellverbandes widersprechen, dürfen nicht in das Verbindungsrecht aufgenommen werden.
- 2 Im Übrigen bleibt jeder Verbindung die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten überlassen.

§ 16

Die Verbindungen haben die Pflicht, Verstöße ihrer Mitglieder gegen die Anordnungen und das Gesamtwohl des CV zu ahnden.

§ 17

Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung sowie Conventsbeschlüsse einer Verbindung, die der Verfassung des Cartellverbandes oder dessen ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen widersprechen, sind ungültig und unverbindlich.

§ 18

Die Verbindungen sind zur Zahlung des CV-Beitrages und der Umlagen verpflichtet. Der von jeder Verbindung geschuldete Beitrag richtet sich nach der Zahl ihrer Urmitglieder (Studierende und Alte Herren), wobei Füchse als Urmitglieder zählen und Verkehrsgäste hier als solche gelten. Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss der Cartellversammlung getrennt für Studierende und Alte Herren festgesetzt. Der auf die Studierenden entfallende Beitrag ist durch die Aktivitas, der auf die Alten Herren entfallende Beitrag durch den Altherrenverband zu entrichten.

§ 19

- 1 Die Verbindungen haben gleiche Rechte und Pflichten im CV.
- 2 Die amtliche Reihenfolge der Verbindungen ergibt sich aus dem Zeitpunkt der Aufnahme in den CV. Sie gilt überall bei gemeinsamem Auftreten mehrerer Verbindungen.

§ 20

- 1 Die Verbindungen verkehren untereinander und mit den Amtsstellen des CV mit brüderlichem Du. Sie haben im gegenseitigen Verkehr sowie nach außen eine dem Wesen des CV entsprechende Rücksichtnahme aufeinander zu üben und auch ihre Mitglieder hierzu anzuhalten.
- 2 Die sich aus dem Cartellverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten bestehen zwischen streitenden Verbindungen fort.

§ 21

- 1 Jede Aktivitas muss einen Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern haben (§ 49). Ist dies länger als zwei Jahre nicht gewährleistet, so ruht das ordnungsgemäße Verbindungsleben. Ist dieses dem CV-Sekretär gemeldet, so gilt die Verbindung als sistiert, und das Stimmrecht der Aktivitas auf der Cartellversammlung entfällt mit Ausnahme der Abstimmung über die Beitragsfestlegung.
- 2 Ruht das ordnungsgemäße Verbindungsleben länger als fünf Jahre oder ist die Aktivitas länger als fünf Jahre durch ihren AHV geschlossen oder aufgelöst, so ruht auch das Stimmrecht des Altherrenverbandes in der Cartellversammlung mit Ausnahme der Abstimmung über die Beitragsfestlegung (§ 84 Abs.5). Das Stimmrecht auf dem Altherrentag bleibt unberührt. (§ 233 Abs. 2).

2. Freie Vereinigungen

§ 22

- 1 Die freien Vereinigungen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die vollberechtigten Verbindungen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 2 Die freien Vereinigungen sind nur in Geldangelegenheiten sowie bei der Wahl der Organe und Amtsträger stimmberechtigt.

3. Die Verbindungen

§ 23

- 1 Jede Verbindung muss bestrebt sein,
 - a) das religiöse Leben in Bezug auf innere Überzeugung und äußeres Bekenntnis zu vertiefen;
 - b) das Streben nach vertieften Kenntnissen und Erkenntnissen in den Wissenschaften zu fördern;
 - c) die bundesbrüderliche Freundschaft über die Studienzeit hinaus zu pflegen;
 - d) die Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln in Staat und Gesellschaft zu stärken.
- 2 Jede Verbindung hat auch die Zielsetzung des CV zu verwirklichen und durch ihre Mitarbeit die Organe des Verbandes in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- 3 Jede Verbindung soll, eventuell zusammen mit anderen Verbindungen, einen Verbindungsseelsorger benennen.

§ 24

Jede Verbindung muss beschließende Organe, insbesondere einen Gesamtconvent (CC), sowie ein unabhängig vom Einzelfall konstituiertes Verbindungsgericht haben.

§ 25

- 1 Convente, zu denen nur die Urmitglieder und die Bandmitglieder einer Verbindung zugelassen sind, können nicht über Maßnahmen beschließen, die auch die anderen Mitglieder der Verbindung betreffen, wie Geldangelegenheiten, Verpflichtungen zur Teilnahme an Verbindungsveranstaltungen.
- 2 Convente, zu denen lediglich die Urmitglieder zugelassen sind, sind unzulässig.

C. Das Verhältnis der Verbindungsmitglieder zur Verbindung

I. Arten der Mitgliedschaft

§ 26

- 1 Die Verbindungen des CV umfassen als Lebensgemeinschaft folgende Mitglieder:

I. Ordentliche Mitglieder

- A. Studierende
 - a) Mitglieder auf Probe (Füchse)
 - b) Mitglieder auf Dauer (Burschen)
- B. Alte Herren

II. Außerordentliche Mitglieder

- A. Ehrenmitglieder
- B. Verkehrsgäste

- 2 Die Verbindungssatzungen können darüber hinaus den Status der studierenden Mitglieder auf Dauer als „Aktive“ und „Inaktive“ vorsehen.
- 3 Sonstige Arten der Mitgliedschaft sind nicht gestattet.
- 4 Die studierenden ordentlichen Mitglieder auf Dauer sind entweder Urmitglieder oder Bandmitglieder. Urmitglied einer Verbindung ist, wer bei ihr gebürschet ist. Bandmitglied einer Verbindung ist, wer als Urmitglied einer anderen Verbindung durch förmliche Bandverleihung ihr Band erworben hat. Urmitglieder und Bandmitglieder gehören der Verbindung dauernd an.
- 5 Zeitweilige Mitglieder einer Verbindung (ZM) sind diejenigen dauernden Mitglieder anderer Cartellverbindungen, die bei ihr gemeldet sind, ohne ihr Band erworben zu haben (vgl. auch § 40). Sie bleiben auch während ihrer Zeit der Zugehörigkeit zur Aufenthaltsverbindung Mitglieder der Verbindungen, denen sie als Urmitglied oder Bandmitglied angehören.

II. Aufnahme und Ausschluss ordentlicher Mitglieder

§ 27

Als ordentliche Mitglieder können nur immatrikulierte männliche katholische Studenten aufgenommen werden. Ausnahmen sind nur gem. §§ 29, 35 und 61 Abs. 3 zulässig.

§ 28

- 1 Ein ordentliches Mitglied einer dem Cartellverband nicht angehörenden studentischen Korporation darf als ordentliches Mitglied in einer Verbindung nicht aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Mitglieder von Korporationsverbänden, deren Aufnahme und Zugehörigkeit zum Cartellverband durch ein Verbändeabkommen gestattet wird.
- 2 Ein ordentliches Mitglied einer dem Cartellverband angehörenden studentischen Korporation darf nicht ordentliches Mitglied einer anderen studentischen Korporation werden, es sei denn, dies ist in einem Verbändeabkommen gestattet.
- 3 Die Mitgliedschaft in einem Theologenverein eines Konviktes oder Klerikerseminars steht einer Mitgliedschaft in einer dem Cartellverband angehörenden studentischen Korporation nicht entgegen.

§ 29

Männliche Katholiken, die ihr Hochschulstudium, aber noch nicht ihre Ausbildung abgeschlossen haben, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

§ 30

- 1 Der Ausschluss eines gebürschten Mitgliedes ist entweder
 - a) ein dauernder oder
 - b) ein Ausschluss auf Zeit.
- 2 Der dauernde Ausschluss kann nur erfolgen durch Streichung oder durch Dimissio i. p..
- 3 Der Ausschluss auf Zeit ist entweder ein Ausschluss

- a) auf bestimmte (dimissio ad tempus) oder
- b) auf unbestimmte Zeit (dimissio ad tempus infinitum).

4 Weitere Arten des Ausschlusses sind nicht zulässig. Bis zur Entscheidung kann in geeigneten Fällen die Verbindung ein Ruhen der Rechte und Pflichten des Mitgliedes aussprechen.

§ 31

1 Der Ausschluss auf Zeit kann sich höchstens auf eineinhalb Jahre erstrecken. Ausgenommen von einer zeitlichen Begrenzung ist ein Ausschluss auf Zeit, der mit dem Zusatz „bis zur Erlangung einer Lebensstellung“ verhängt wird.

2 Ist der Ausschluss auf bestimmte Zeit erfolgt, so ist nach Ablauf der Strafzeit ein förmliches Wiederaufnahmeverfahren nicht erforderlich.

3 Ist der Ausschluss auf unbestimmte Zeit erfolgt, so ist spätestens nach eineinhalb Jahren oder, wenn der Ausschluss bis zur Erlangung einer Lebensstellung erfolgt ist, nach Eintritt dieser Bedingung auf Antrag des Ausgeschlossenen die förmliche Wiederaufnahme durch Beschluss der Verbindung auszusprechen. Die Wiederaufnahme kann nur abgelehnt werden, wenn aufgrund neuer Tatsachen ein weiterer Ausschluss erfolgen müsste. Sucht der Ausgeschlossene nicht rechtzeitig um eine Wiederaufnahme nach, so ist der dauernde Ausschluss auszusprechen.

§ 32

Die Art und das Verfahren bei der Entlassung von Mitgliedern auf Probe (Füchsen) bestimmen die Verbindungen grundsätzlich selbst.

III. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

§ 33

Wer gem. §§ 27 oder 29 in eine Verbindung eintritt, wird Mitglied auf Probe (Fuchs) und darf frühestens nach drei Monaten Vorlesungszeit, gerechnet vom Eintritt in die Verbindung, geburscht werden (Mitglied auf Dauer).

IV. Bestimmungen über außerordentliche Mitglieder

§ 34

1 Männliche katholische Personen, die sich zu den Grundsätzen des CV bekennen und sich in angemessener Lebensstellung befinden, können zu Ehrenmitgliedern von Cartellverbindungen ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um die Verbindung erworben haben und nach ihrer Gesinnung und ihrem Verhalten in hohem Maße berufen sind, die Verwirklichung der Grundsätze des CV in der Verbindung zu fördern.

2 Ehrenmitglied kann auch werden, wer bereits Ehrenmitglied einer anderen Cartellverbindung ist.

3 Die Ernennung darf nur erfolgen, wenn der AHV und, außer im Falle des Abs. 2, der AHB-Vorstand vorher zugestimmt haben.

4 Der Antrag auf Zustimmung zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes ist spätestens vier Monate vor dem vorgesehenen Ernennungszeitpunkt beim AHB-Vorstand einzureichen, der über den Antrag innerhalb von einem Monat entscheiden soll. Form, Umfang und Inhalt des Antrages bestimmt der AHB-Vorstand.

5 Die Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der Alten Herren. Sie unterstehen der Jurisdiktion ihres AHV.

§ 35

1 Als Verkehrsgäste mit der Berechtigung zum Tragen des Fuchsenbandes dürfen von den Aktivitates nicht immatrikulierte männliche Katholiken mit Hochschulzugangsberechtigung sowie von den Altherrenverbänden männliche Katholiken in angemessener Lebensstellung aufgenommen werden.

2 Das Burschenband darf an den Verkehrsgast, der damit den Status eines ordentlichen Mitgliedes als Alter Herr erhält, von der Verbindung erst verliehen werden, wenn dieser die Philistrierungsvoraussetzungen des aufnehmenden AHV erfüllt und seine außerordentliche Mitgliedschaft mindestens drei Jahre besteht. Eine Verleihung des Burschenbandes an den Verkehrsgast durch die Aktivitates ist nicht zulässig.

D. Das Cartellverhältnis

I. Allgemeines

§ 36

Die Mitglieder aller Verbindungen verwenden gegenseitig das brüderliche Du und haben ein dem Cartellverhältnis entsprechendes Entgegenkommen zu zeigen und zu erwarten.

§ 37

1 Jeder Cartellbruder hat das Recht, nach seiner Wahl die Farben der Verbindungen zu tragen, denen er als Mitglied angehört.

2 Studierende Cartellbrüder, die bei einer Cartellverbindung als Zeitweilige Mitglieder gemeldet sind, tragen neben den Farben der Verbindungen, denen sie dauernd angehören, das Band der Aufenthaltsverbindung.

§ 38

Neben den Bändern von CV-Verbindungen dürfen nur Bänder von Verbindungen getragen werden, mit denen oder deren Verband ein entsprechendes Abkommen besteht.

§ 39

Beim Auftreten in Couleur ist das Tragen parteipolitischer Abzeichen nicht erlaubt.

II. Meldepflicht der Studierenden

§ 40

1 Ein Studierender (§ 26 Abs. 1 I. A.), der den Hochschulort wechselt, hat sich binnen vier Wochen nach dem nächsten Vorlesungsbeginn bei einer Cartellverbindung am neuen Hochschulort schriftlich zu melden.

2 Aufgrund dieser Meldung ist der Studierende (§ 26 Abs. 1 I. A) als Zeitweiliges Mitglied (ZM) mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten seines Farbensemesters in diese Verbindung (Aufenthaltsverbindung) aufzunehmen. Er bleibt dies solange, wie er an dieser Hochschule weilt. Die Aufenthaltsverbindung hat die erfolgte Meldung eines Zeitweiligen Mitglieds der Urverbindung spätestens vier Wochen nach Erhalt anzuzeigen.

3 Unterlässt die Aufenthaltsverbindung die fristgemäße Anzeige, so haftet sie der Urverbindung für deren vollen Beitrag.

§ 41

1 Die CV-Verbindungen sind zur Aufnahme Zeitweiliger Mitglieder verpflichtet.

2 Die Aufenthaltsverbindung hat unbeschadet der Aufnahmepflicht die Möglichkeit, bei ihr gemeldete Zeitweilige Mitglieder gemäß ihren allgemeinen Bestimmungen über Urmitglieder und Bandinhaber auf Zeit oder dauerhaft auszuschließen. Der Ausschluss ist der Urverbindung binnen einer Woche mitzuteilen.

3 Ein Ausschluss durch die Aufenthaltsverbindung berührt die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen bei der Urverbindung und etwaigen Bandverbindungen nicht.

III. Beitragspflicht der Studierenden

§ 42

1 Studierende zahlen den von ihrer Urverbindung beschlossenen Beitrag.

2 Die CV-Beiträge werden durch die Aktivitas der Urverbindung abgeführt.

3 Zeitweilige Mitglieder und Bandinhaber zahlen an die Urverbindung und an die Aufenthalts- bzw. Bandverbindung jeweils die Hälfte der von diesen festgesetzten und um den CV-Beitrag gekürzten Semesterbeiträge.

IV. Gerichtsbarkeit über die Studierenden

§ 43

1 Jedes Mitglied untersteht grundsätzlich der Jurisdiktion seiner Urverbindung, soweit das Band- oder Zeitweilige Mitgliedsverhältnis berührt wird, auch der Jurisdiktion der Band- bzw. Aufenthaltsverbindung.

2 Hat eine Verbindung gegen ein Zeitweiliges Mitglied ein Verfahren eingeleitet, so wird ihre Zuständigkeit durch dessen Ausscheiden aus der aufnehmenden Verbindung nicht berührt. Sie kann dieses Verfahren jedoch an die Urverbindung abgeben.

3 Von der Einleitung eines Verfahrens ist die Urverbindung zu unterrichten.

V. Ausscheiden von Studierenden

§ 44

1 Scheidet ein Mitglied auf Dauer (Bursch) aus seiner Urverbindung aus, hat dies auch das Ausscheiden aus den Bandverbindungen zur Folge.

2 Scheidet ein Mitglied auf Dauer (Bursch) aus einer Bandverbindung aus, hat dies nicht das Ausscheiden aus seiner Urverbindung oder weiteren Bandverbindungen zur Folge.

§ 45

1 Scheidet ein Mitglied aus seiner Urverbindung aus und will es zu einem späteren Zeitpunkt Mitglied einer anderen Verbindung des Cartellverbandes werden, wird die Urverbindung von der aufnehmenden Verbindung aufgefordert, Stellung zu nehmen, ob sie mit dem Neueintritt einverstanden ist.

2 Das Einverständnis kann nur verweigert werden, wenn triftige Gründe gegen einen Neueintritt sprechen. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn das Mitglied freundschaftlich entlassen worden ist.

3 Bei Einverständnis kann der ehemalige Cartellbruder in diese CV-Verbindung eintreten. Bei Meinungsverschiedenheiten kann das CV-Gericht angerufen werden, um das erforderliche Einverständnis zu ersetzen.

4 Über den Status des Neuaufgenommenen entscheidet die aufnehmende Verbindung.

§ 46

Jede Verbindung hat binnen einer Woche das Ausscheiden eines Mitgliedes den anderen Verbindungen, denen das Mitglied angehört, mitzuteilen.

E. Die Aktivitas

§ 47

Die Aktivitas ist die Gemeinschaft der Studierenden innerhalb der Verbindung.

§ 48

1 Jede Aktivitas muss mindestens einen Convent haben.

2 Die Verbindungssatzungen können darüber hinaus vorsehen, dass auf dem Convent gem. Abs. 1 nur geburschte Mitglieder stimmberechtigt sind. Für diesen Fall ist ein Allgemeiner Convent einzurichten, auf dem auch die übrigen Mitglieder stimmberechtigt sind.

§ 49

Jede Aktivitas muss einen Vorstand haben, dem mindestens drei Mitglieder angehören, sowie einen hochschulpolitischen Referenten bestellen.

§ 50

Jede Aktivitas ist verpflichtet, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten und an sie gerichteten Beschlüsse der Organe des Cartellverbandes zu befolgen und insbesondere die Arbeit des Studentenbundes zu unterstützen.

F. Der Altherrenverband

I. Allgemeines

§ 51

Jede Verbindung, die mindestens zehn Urphilister hat, muss einen Altherrenverband (AHV) haben. Die Gründung eines solchen ist unter Benennung seiner Mitglieder dem CV-AHB-Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die vorgeschriebene Gründung eines Altherrenverbandes, so hat der AHB-Vorstand auf eine solche hinzuwirken.

§ 52

Der Altherrenverband ist die Gemeinschaft der Alten Herren und Ehrenmitglieder innerhalb der Verbindung.

§ 53

Jeder Altherrenverband muss einen Altherrenconvent (AHC) haben.

§ 54

Jeder AHV muss einen Vorstand haben, dem mindestens drei Mitglieder angehören.

§ 55

Der Jurisdiktion des Altherrenverbandes unterstehen sämtliche Alte Herren und Ehrenmitglieder einer Verbindung.

§ 56

Für den Ausschluss sowie die Enthebung eines Altherrenverbandes gelten die Vorschriften über den Ausschluss oder die Enthebung von Verbindungen (§ 13), wobei an die Stelle des CV-Rates der AHB-Vorstand tritt.

§ 56a

Jeder AHV ist verpflichtet, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten und an ihn gerichteten Beschlüsse der Organe des Cartellverbandes zu befolgen und insbesondere die Arbeit des AHB zu unterstützen.

II. Die Philistrierung

§ 57

1 Der Status eines Alten Herren (Philister) wird durch die Philistrierung erworben, die der Zustimmung des Altherrenverbandes bedarf.

2 In der Regel kann ein Mitglied nur philistriert werden, wenn es sein Studium beendet hat und damit die Aussicht auf eine angemessene Lebensstellung besteht. Im Übrigen treffen die Verbindungen die näheren Bestimmungen über die Philistrierung eigenverantwortlich.

§ 58

Jede Verbindung muss ihre Mitglieder anhalten, sich bei ihr philistrieren zu lassen, sobald die Voraussetzungen des § 57 vorliegen.

§ 59

Keine Verbindung darf ein Bandmitglied philistrieren, bevor es bei seiner Urverbindung philistriert ist.

§ 60

Die Alten Herren eines Altherrenverbandes sind entweder Ur- oder Bandphilister. Sie haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 61

- 1 Urphilister einer Verbindung ist, wer bei ihr geburscht und philistriert ist. Jeder Alte Herr muss Urphilister einer Verbindung sein.
- 2 Bandphilister einer Verbindung ist, wer
 - a) als Bursch ihr Band erworben hat und bei ihr philistriert worden ist oder
 - b) wer als Alter Herr ihr Band erhalten hat.
- 3 In Ausnahmefällen haben Altherrenverbände mit Zustimmung ihrer Aktivitas die Möglichkeit, katholische Akademiker in angemessener Lebensstellung durch Aufnahme in ihren AHV zu Mitgliedern der Verbindung mit vollen Rechten und Pflichten zu ernennen. Diese sind Alte Herren und erlangen den Stand eines Urphilisters.

III. Beitragspflicht der Alten Herren

§ 62

Die CV-Beiträge werden durch den Altherrenverband der Urverbindung abgeführt.

IV. Das Ausscheiden

§ 63

- 1 Scheidet ein Alter Herr aus seiner Bandverbindung aus, hat dies nicht den Ausschluß aus seiner Urverbindung oder weiteren Bandverbindungen zur Folge.
- 2 Scheidet ein Alter Herr aus seiner Urverbindung aus, so hat dies nicht den Ausschluß aus den Bandverbindungen zur Folge, wenn die Urverbindung hiermit einverstanden ist. § 45, 2 – 4 gelten entsprechend.“
- 3 § 46 gilt entsprechend.

G. Die örtlichen Zusammenschlüsse des Cartellverbandes

I. CV-Zirkel, Gauverbände

§ 64

- 1 Die örtlichen Zusammenschlüsse des CV sind die CV-Zirkel (CVZ).
- 2 Benachbarte oder anderweitig verbundene CV-Zirkel können sich zu größeren Vereinigungen (CV-Gauverbänden) zusammenschließen, auf die das Recht der CV-Zirkel Anwendung findet.
- 3 CV-Zirkel oder CV-Gauverbände bedürfen der Anerkennung durch den CV-Rat.
- 4 Der CV-Rat soll bemüht sein, für das gesamte Bundesgebiet einen flächendeckenden Zirkelbestand zu gewährleisten. Hierzu sind Cartellbrüder zur Gründung eines CV-Zirkels anzuhalten.

§ 65

- 1 CV-Zirkel sind Zusammenschlüsse der Alten Herren, Ehrenmitglieder und Aktiven von Cartellverbindungen innerhalb einer Stadt bzw. eines Stadtteils und der näheren Umgebung bzw. innerhalb eines oder mehrerer Kreise. Studierende Cartellbrüder sind Mitglied des für ihre Heimatadresse zuständigen CV-Zirkels.
- 2 Jeder Cartellbruder sollte Mitglied seines zuständigen CV-Zirkels sein. Sollte sich am Heimatort des Cartellbruders kein Zirkel befinden, so sollte er Mitglied des nächstgelegenen Zirkels sein.
- 3 Jeder Cartellbruder hat die Möglichkeit, seinen Zirkel auf Antrag hin zu wechseln oder in mehr als einem Zirkel gemeldet zu sein. Über einen Zirkelwechsel entscheidet der aufnehmende Zirkel nach eigener Ordnung. Wird der Wechsel verweigert, so bleibt der betreffende Cartellbruder Mitglied seines ursprünglichen Zirkels. Über einen Zirkelwechsel ist das CV-Sekretariat innerhalb von zwei Wochen durch den Zirkelvorstand zu unterrichten.
- 4 Jeder Cartellbruder hat auch die Möglichkeit gegenüber dem Vorstand seines zuständigen CV-Zirkels zu erklären, dass er einem CV-Zirkel nicht angehören wolle.
- 5 Wesentliche Aufgaben der örtlichen Zusammenschlüsse des Cartellverbandes sind die Pflege des Cartellgedankens, insbesondere der Cartellfreundschaft, die Förderung ihrer Mitglieder und die Wahrnehmung der Belange des CV im öffentlichen Leben. Alte Herren sind insbesondere angehalten, die studierenden Mitglieder ihres Zirkels im Sinne des CV zu integrieren und sie mit dem cartellbrüderlichen Strukturen am Ort vertraut zu machen.
- 6 Die CV-Zirkel pflegen Kontakte zu den örtlichen Pfarrgemeinden sowie Schulen und werben dort mit geeigneten Mitteln und Veranstaltungen für den Cartellverband.

§ 66

- 1 Organe der örtlichen CV-Zirkel sind ihr Vorstand, der aus mindestens drei Alten Herren bestehen muss, und die Versammlung der Mitglieder.
- 2 Das CV-Sekretariat erstellt zu Beginn eines jeden Jahres den aktuellen Bestand der Zirkel und leitet diesen mit Angabe aller Adressen dem jeweiligen Zirkelvorstand zu.

§ 67

- 1 Örtlichen Zusammenschlüssen des Cartellverbandes kann die Anerkennung entzogen werden. Diesen Beschluss fasst der CV-Rat mit Dreiviertelmehrheit.
- 2 Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde zum CV-Gericht zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

II. Die Ortsverbände

§ 68

Bestehen in einer Hochschulstadt mehrere Cartellverbindungen, so bilden sie einen Ortsverband (OV).

§ 69

Der Ortsverband bezweckt insbesondere

- a) ein gemeinsames Auftreten der Verbindungen nach außen,
- b) eine einheitliche Vertretung gemeinsamer Belange vor allem gegenüber den Hochschulen, den studentischen und akademischen Körperschaften und Verbänden,
- c) die Verhütung und Regelung von Vorkommnissen, die die Zusammenarbeit erschweren oder das Ansehen des CV und einzelner Verbindungen schädigen,
- d) die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer religiöser, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen.

§ 70

- 1 Im Ortsverband führt eine der Ortsverbindungen den Vorsitz. Der Vorsitz wechselt jährlich zu einem vom Ortsverband festgelegten Termin.
- 2 Die Ortsverbandsatzung kann auch vorsehen, dass die Mitglieder des Ortsverbandsvorsitzes abweichend von Abs. 1 durch den Ortsverbandsausschuss direkt gewählt werden, oder im Fall des Abs. 1 die durch die berechnigte Verbindung erfolgte Wahl der Zustimmung des Ortsverbandsausschusses bedarf.

§ 71

- 1 Über die Angelegenheiten des Ortsverbandes beschließt ein Ausschuss, in den jede Verbindung einen ihrer Studierenden und einen Alten Herren mit jeweils einer Stimme entsendet. Aus besonderen Gründen soll der Ortsverband einer Verbindung jeweils für den Lauf eines Hochschulhalbjahres gestatten, anstelle eines Alten Herren einen zweiten Studierenden in den Ausschuss zu entsenden.
- 2 Der Vorsitzende des örtlichen CV-Zirkels, die am Hochschulort wohnenden Mitglieder des Vorortspräsidiums und des AHB-Vorstandes sind zu den Sitzungen einzuladen.
- 3 Der Ausschuss hält mindestens jedes Hochschulhalbjahr einmal, und zwar zu dessen Beginn, eine Sitzung ab.

§ 72

- 1 Ist ein Ortsverband vom Studententag beauftragt (§ 192 Abs. 2), den Vorortspräsidenten und seine zwei Stellvertreter zu nominieren, so sind nur die Vertreter der Aktivitates stimmberechtigt.
- 2 Will sich ein Ortsverband um den Auftrag zur Nominierung bewerben, so sind auch die Vertreter der Altherrenverbände stimmberechtigt. Für die Bewerbung ist die Stellungnahme des örtlichen CV-Zirkels erforderlich.

§ 73

- 1 Der Ortsverband bestimmt im Übrigen seine Satzung und Geschäftsordnung selbst mit Dreiviertelmehrheit. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den CV-Rechtspfleger.
- 2 Die nach ihrer Zugehörigkeit zum CV älteste Verbindung hat die erste Bildung des Ortsverbandes durchzuführen, und zwar spätestens bis zum Schluss des Hochschuljahres, zu dessen Beginn die Voraussetzungen hierfür eingetreten sind. Die Bildung des Ortsverbandes ist dem CV-Rat anzuzeigen.
- 3 Unterbleibt die Bildung eines Ortsverbandes in der vorgeschriebenen Frist, so hat der CV-Rat eine der Ortsverbindungen mit dieser Gründung zu beauftragen. Wenn diese Verbindung den Antrag ablehnt oder die Gründung nicht entsprechend betreibt, so hat der CV-Rat ein Verfahren beim CV Gericht einzuleiten.

Zweiter Teil: Gliederung, Organe und Einrichtungen des CV

A. Allgemeines

§ 74

1 Beschließende Organe des Cartellverbandes sind die Cartellversammlung (§§ 78ff), der Hauptausschuss (§§ 292ff) sowie der Studententag (§§ 192ff) und der Altherrentag (§§ 229ff).

2 Geschäftsführende Organe sind der CV-Rat (§§ 159ff) sowie das Vorortspräsidium (§§ 202ff) und der Vorstand des Altherrenbundes (§§ 222ff).

§ 75

Die Einrichtungen des CV sind:

1 Die Ämter

- a) Seelsorgeamt
- b) Rechtsamt
- c) Schatzamt
- d) Hochschulamt

2 das Sekretariat

3 die ACADEMIA-Redaktion

4 die von der Cartellversammlung bestellten Ausschüsse

5 die Referate

6 die Beiräte

7 das Archiv

8 Fonds zur Förderung des Gemeinschaftslebens an Hochschulen (Heimbaufonds)

9 folgende Vereine :

- a) Akademie des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen e.V.
- b) Felix Porsch-Johannes Denk-Stiftung e.V.
- c) Gesellschaft für Studentengeschichte und studentisches Brauchtum e.V.
- d) Studienstiftung Eugen Bolz e.V.
- e) CV-Afrika-Hilfe e.V.
- f) Alfons Fleischmann-Studentenheim-Verein e.V.
- g) Verein der Freunde und Förderer des Cartellverbandes der katholischen deutschen Studentenverbindungen e.V.

10 weitere Gründungen gem. § 81 Buchst. b).

§ 76

1 Sämtliche geschäftsführenden Organe und Einrichtungen mit Ausnahme der Vereine des § 75 Nr. 9f und g sind den für sie zuständigen beschließenden Organen (§ 74 Abs. 1) verantwortlich. Sie haben ihnen über ihre Tätigkeit und Geschäftsführung zu berichten.

2 Der Bericht gem. Abs. 1 ist vom zuständigen beschließenden Organ zu genehmigen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Vertrauensfrage zu stellen. Wird sie verneint, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

3 Vereine des § 75 Nr. 9f und g berichten jährlich der Cartellversammlung durch ein Mitglied des Vorstandes über Vermögenslage, Tätigkeit und Leistungen.

4 Der Bericht gem. Abs. 3 ist von der Cartellversammlung zur Kenntnis zu nehmen. Nach Beratung kann diese mit Stimmenmehrheit Empfehlungen aussprechen.

5 Die Berichte gem. Abs. 1 und 3 sind von den Einrichtungen (§ 75) grundsätzlich nur schriftlich zu erstatten.

§ 77

1 Die Gerichtsbarkeit im CV wird durch besondere CV-Gerichte ausgeübt, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit voller Selbständigkeit ausgestattet und an Weisungen nicht gebunden sind.

2 Einrichtung, Besetzung, Zuständigkeit, Verfahren und Befugnisse der CV-Gerichte werden durch die Gerichtsordnung des CV (CVGerO) geregelt.

B. Die Cartellversammlung

I. Allgemeines

§ 78

Die Cartellversammlung (C.V.) ist das Organ für die Willensbildung in allen gemeinsamen Angelegenheiten des CV. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefaßte Beschlüsse sind für die Verbindungen verpflichtend.

§ 79

- 1 Die C.V. tritt jedes Jahr einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen.
- 2 Der CV-Rat beruft die C.V. ein.
- 3 Eine außerordentliche C.V. kann aus wichtigem Grund vom CV-Rat nach Anhörung des CV-Schatzmeisters einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Stimmberechtigten schriftlich beantragt wird.

§ 80

- 1 Die C.V. bestimmt spätestens fünf Jahre im Voraus den Ort, an dem die C.V., der gleichzeitig stattfindende Studententag und der Altherrentag, abgehalten werden. Diese können auch an einem Ort stattfinden, an dem sich keine Hochschule befindet. Ort der C.V. und der Sitz des Vorortspräsidiums können verschieden sein.
- 2 Verbindungen, Ortsverbände oder andere Zusammenschlüsse des CV, die die Durchführung der C.V. übernehmen wollen, haben sich spätestens drei Monate vor der C.V., die gemäß Absatz 1 über die Beauftragung entscheidet, schriftlich beim CV-Sekretariat zu melden.
- 3 Bewerber gemäß Abs. 2 haben ihrer Meldung eine Erklärung des CC der Verbindung(en), des Ortsverbandsausschusses, des Vorstandes des CV-Zirkels des Ortes, in dem die C.V. stattfinden soll, und der sonstigen veranstaltenden CV-Verbände beizufügen, ob diese Institutionen des CV einer etwaigen Beauftragung nachkommen werden, insbesondere bereit sind, die organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Programms zu übernehmen.
- 4 Die C.V. kann unabhängig von Bewerbungen nach Abs. 2 bestimmen, welche Ortsverbände oder welche Region in einer festgelegten Reihenfolge die C.V. durchzuführen haben. Die ausgewählten Verbände haben gemäß Abs. 1 in der C.V. den Ort der C.V. bestätigen zu lassen.
- 5 Sollte durch die Beauftragung gemäß Abs. 1 oder aus anderen Gründen von der festgesetzten Reihenfolge abgewichen werden, entscheidet die C.V. über die dadurch bedingte Änderung der Reihenfolge.
- 6 In Eilfällen, wenn eine Entscheidung durch die C.V. nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der CV-Rat im Einvernehmen mit den CV-Institutionen, die in die Durchführung der C.V. eingebunden sind (Abs. 3), nach schriftlicher Anhörung des Schatzmeisters von der Entscheidung der C.V. über den Ort abweichen.

§ 81

Zu den Aufgaben der C.V. gehören insbesondere:

- a) die Aufnahme von Verbindungen in den CV, ihren Ausschluss und die zeitweise Beschränkung ihrer Rechte innerhalb des CV,
- b) die Genehmigung von Gründungen im Verband sowie von gemeinnützigen Vereinen oder Einrichtungen, die im Zusammenhang mit ihrem Namen den Namen des CV führen,
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) die Besetzung der Einrichtungen des CV, soweit nicht in deren Satzungen anderes bestimmt ist,
- e) die Beschlussfassung über Änderungen der Verfassung des CV,
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des CV.

§ 82

- 1 Nicht zuständig ist die C.V. für Angelegenheiten, die ausschließlich den Studentenbund oder den Altherrenbund betreffen, und die den Gesamtverband nicht berühren, es sei denn, der Studentenbund oder der Altherrenbund beschließen mit Mehrheit oder die C.V. mit Dreiviertelmehrheit, dass die Angelegenheit in der C.V. zu behandeln ist. Die Änderung der Verfassung ist immer der C.V. vorbehalten.
- 2 Wird in der C.V. die Dreiviertelmehrheit nicht erreicht, ist die Angelegenheit an den Studententag bzw. den Altherrentag verwiesen. Der Studenten- oder Altherrentag tritt sofort zusammen. Förmlichkeiten der Einberufung entfallen. Nach Wiederaufnahme in der C.V. hat der Vorortspräsident über die Verhandlungen des Studententages, der Vorsitzende des Altherrenbundes über die des Altherrentages zu berichten. Beschlüsse sind in wörtlicher Fassung mitzuteilen.
- 3 Auf Antrag des CV-Rates oder des Vorortspräsidiums bzw. des AHB-Vorstandes oder eines Viertels der Abstimmenden sind die auf dem Studententag beziehungsweise Altherrentag gefassten Beschlüsse der C.V. zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen, wenn hierdurch die Belange des Gesamtverbandes berührt werden.

§ 83

- 1 Die Verhandlungen der C.V. sind nicht öffentlich. Neben den ordentlichen Vertretern haben alle Mitglieder der Verbindungen das Recht, bei den Verhandlungen anwesend zu sein und sich mit beratender Stimme zu beteiligen. Sie müssen sich durch das ständige, offene Tragen des Bandes ausweisen.
- 2 Der CV-Rat kann Gäste einladen.
- 3 Die Unterrichtung der Presse erfolgt auf Beschluss des CV-Rates durch die von ihm bestimmten Cartellbrüder. Eigene Berichte von Teilnehmern an der Beratung bedürfen der Genehmigung durch ein Mitglied des CV-Rates.

§ 84

- 1 Stimmberechtigt in der C.V. sind die Verbindungen.
- 2 Eine Verbindung ist in einer sie allein betreffenden Angelegenheit nicht stimmberechtigt, es sei denn, dass es sich um einen von ihr gestellten Antrag handelt.
- 3 Jede Verbindung hat zwei Stimmen, eine für die Aktivitas und eine für den Altherrenverband. Beide Stimmen können ausnahmsweise für die Dauer der gesamten C.V. oder für einzelne Sitzungen vereinigt werden. Hierzu bedarf es jeweils der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.

Eine Vereinigung für die Dauer der gesamten C.V. muss ausdrücklich aus der Vollmacht hervorgehen. Erfolgt die Vereinigung für eine einzelne Sitzung, so muss die schriftliche Vollmacht vorher beim Versammlungsleiter abgegeben werden.

- 4 Verbindungen, die noch keinen AHV haben, sowie Altherrenverbände, die zeitweilig ohne Aktivitas sind, haben nur eine Stimme.
- 5 Ruht das Verbindungsleben einer Aktivitas länger als fünf Jahre, besteht für den Altherrenverband in der Cartellversammlung mit Ausnahme der Abstimmung über die Festsetzung des Beitrages kein Stimmrecht.

§ 85

- 1 Eine Verbindung kann sich in der C.V. nicht durch eine andere Verbindung vertreten lassen.
- 2 Ein Regionaltag (§§ 184 ff) kann einen Vertreter einer Verbindung seiner Region mit der Vertretung zusätzlich beauftragen.

§ 86

- 1 Das Stimmrecht darf nur ausgeübt werden, wenn die Verbindung ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem CV erfüllt hat oder ihr schriftlich Stundung gewährt ist. Ausgenommen sind Abstimmungen in Beitragsangelegenheiten.
- 2 Der Entzug des Stimmrechts trifft jeweils nur den säumigen Teil der Verbindung.
- 3 Zur Beachtung dieser Vorschrift hat der CV-Sekretär die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 87

- 1 Die C.V. ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Entschuldigt fehlende Vertreter bleiben bei der Zählung unberücksichtigt.
- 2 Für den Fall der Beschlussunfähigkeit gilt die nächste C.V. hinsichtlich der wegen mangelnder Beschlussfähigkeit nicht erledigten Tagungsordnungspunkte in jedem Fall als beschlussfähig.

§ 88

In der C.V. entscheidet die Mehrheit der abstimmenden Vertreter ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, soweit nicht durch die Verfassung des CV eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

II. Vorbereitung

§ 89

Die organisatorische Vorbereitung der C.V. obliegt dem Ortskomitee, das aus mindestens zehn Alten Herren, die von dem zuständigen allgemeinen CV-Zirkel zu wählen sind, Mitgliedern des Vorortspräsidiums, je einem studierenden Vertreter und einem Vertreter der Altherrenschaft der ortsansässigen Verbindungen, sowie dem CV-Sekretär besteht.

§ 90

- 1 Das Ortskomitee wählt einen Alten Herren zum Vorsitzenden.
- 2 Bei Abstimmungen im Ortskomitee entscheidet die Mehrheit ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, jedoch steht dem Vorortspräsidenten gegenüber allen Entscheidungen der Einspruch zu. Erhebt das Vorortspräsidium Einspruch, so sind die Beratungen über den fraglichen Punkt erneut aufzunehmen.

§ 91

Das Ortskomitee wählt aus den vom CV-Zirkel benannten Alten Herren einen Cartellbruder, der für die finanzielle Planung, Abwicklung und Abrechnung verantwortlich ist. Dieser hat mit dem CV-Schatzmeister und dem CV-Sekretär zusammenzuarbeiten.

§ 92

- 1 Spätestens acht Wochen vor dem Beginn der C.V. hat das Ortskomitee dem CV-Schatzmeister einen aufgeschlüsselten Kostenvoranschlag über die finanzielle Abwicklung des Programms der C.V. vorzulegen.
- 2 Die Kosten von Veranstaltungen, welche die Cartellversammlung umrahmen, sollen durch Eintrittsgelder gedeckt werden, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme erfordern. Im Kostenvoranschlag sind die Preise der Teilnehmerkarten anzugeben.
- 3 Der CV-Schatzmeister ist zur endgültigen Beschlussfassung über den Kostenvoranschlag hinzuzuziehen.
- 4 Die Haftung für die Kosten der C.V. regelt ein vom CV-Rat allgemein verbindlich festgelegter Verteilungsplan.

§ 93

- 1 Das Ortskomitee ist grundsätzlich verpflichtet in Absprache mit dem CV-Sekretär die Unterkunft der Vertreter der Aktivitates sicherzustellen.
- 2 Der CV-Haushalt trägt die Kosten für die Unterkunft je eines studierenden Delegierten jeder Verbindung. Vor der verbindlichen Anmietung ist der Schatzmeister über die Kosten zu informieren und dessen Einwilligung einzuholen.
- 3 Wird die Unterkunft nicht in Anspruch genommen und nicht rechtzeitig abgemeldet, trägt die Verbindung die Ausfallkosten.

§ 94

Die Besetzung des Tagungsbüros der C.V. obliegt dem CV-Sekretär. Für die Bestellung der für die Veranstaltungen der C.V. erforderlichen Ordner ist das jeweilige Ortskomitee zuständig.

III. Bekanntmachung

§ 95

Ort und Zeit der ordentlichen C.V. müssen spätestens fünf Monate vorher in der ACADEMIA bekanntgegeben werden. Gleichzeitig ist der Termin anzugeben, bis zu dem spätestens Anträge für die C.V. einzureichen sind.

IV. Einreichung von Anträgen

§ 96

Das Recht Anträge zur C.V. zu stellen haben:

- a) die Aktivitates und die Altherrenverbände der Verbindungen,
- b) die Regionaltage,
- c) der CV-Rat, das Vorortspräsidium und der AHB-Vorstand,
- d) die Amtsträger, die Leiter der Einrichtungen des CV und die Ausschüsse nach §§ 75 Nr. 4, 179ff im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.

§ 97

Die Anträge müssen schriftlich und in direkter Rede eingereicht werden und beginnen: „Die Cartellversammlung wolle beschließen: ...“

§ 98

Alle Anträge sind spätestens zwölf Wochen vor Beginn der C.V. an das CV-Sekretariat zu richten.

§ 99

- 1 Alle Anträge sind vom CV-Sekretariat dem CV-Rechtspfleger zuzuleiten.
- 2 Anträge, deren Annahme eine finanzielle Belastung für den CV oder seine Verbindungen mit sich bringen, sind vom CV-Sekretariat dem CV-Schatzmeister zuzuleiten. Dieser äußert sich gutachtlich.
- 3 Die Versendung des Gutachtens erfolgt gleichzeitig mit den Anträgen.

V. Einladung

§ 100

- 1 Die Einladung zu den Beratungen der C.V. ist spätestens acht Wochen vor deren Beginn zu übersenden an:
 - a) die Aktivitates und die Altherrenverbände der Verbindungen,
 - b) die Mitglieder des CV-Rates, des Vorortpräsidiums und des Vorstandes des Altherrenbundes,
 - c) die Amtsträger sowie die Leiter des CV-Sekretariats und der ACADEMIA,
 - d) den Vorsitzenden des CV-Hauptgerichts und die Leiter der übrigen Einrichtungen des CV gemäß § 75, soweit der CV-Rat die Anwesenheit (z.B. zur Berichterstattung) für notwendig hält.
- 2 Mit der Einladung ist die Tagungsordnung der Beratungen, unbeschadet der späteren Aufteilung der Tagungsordnungspunkte auf die einzelnen Sitzungen bekanntzugeben.
- 3 Beizufügen sind die Anträge mit den Begründungen und die schriftlichen Rechenschaftsberichte der Amtsträger und Leiter der Einrichtungen des CV, insbesondere die Haushaltsentwürfe, die Geschäfts- und Kassenberichte des CV-Schatzmeisters und der Einrichtungen des CV mit Erläuterungen und dem jeweiligen Kassenprüfungsvermerk.

VI. Entsendung der Vertreter

§ 101

- 1 Jede Verbindung hat zur C.V. einen Studierenden (Mitglied auf Dauer) und einen Alten Herren als Vertreter zu entsenden. § 84 bleibt unberührt.
- 2 Ein Vertreter kann nicht mehrere Verbindungen vertreten.
- 3 Die Vertreter sind verpflichtet, sich innerhalb der in der Einladung bestimmten Frist bei der angegebenen Stelle anzumelden. Nicht oder nicht fristgemäß abgegebene Anmeldungen ziehen für die Verbindung eine Buße nach sich (§ 248 Abs. 3).

§ 102

- 1 Entsendet eine Aktivitas oder ein AHV ohne ausreichende Entschuldigung keinen Vertreter zur C.V., ist eine Buße für jeden fehlenden Vertreter verwirkt (§ 248 Abs. 3).
- 2 Befolgen die Aktivitates ohne stichhaltigen Grund die Aufforderung, mit Wichs und Fahne bei den vom Vorortspräsidium in der Einladung bezeichneten Veranstaltungen aufzutreten, nicht, ist ebenfalls eine Buße verwirkt (§ 248 Abs. 3).
- 3 Über die Berechtigung der Entschuldigungsgründe nach Abs. 1 entscheidet der CV-Rat, aus Abs. 2 das Vorortspräsidium.

§ 103

- 1 Jedem Vertreter werden bei seiner Ankunft im Tagungsbüro nach Vorlage seiner vom Senior bzw. Philistersenior der Verbindung unterzeichneten Vollmacht (Vertretervollmacht) eventuell noch ergänzende Beratungsunterlagen und die Vertreterkarte ausgehändigt.
- 2 Für die Vertreter der Einrichtungen, der CV-Gauverbände und der befreundeten Verbindungen ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
- 3 Chargierende, Aktivenvertreter und Altherrenvertreter (jeweils mit Vertreterkarte) und Mitglieder des Vorberatenden Ausschusses (VbA) erhalten zum Kommers, Aktivenvertreter (mit Vertreterkarte) zur Festveranstaltung (z.B. Festball) freien Eintritt. In Eintrittspreisen enthaltene anteilige Verpflegungskosten sind vom Vertreter selbst zu tragen.

§ 104

Erwächst dem CV aus dem Nichterscheinen eines angemeldeten Vertreters, das dieser zu vertreten hat, ein Schaden, so haftet für diesen Schaden die Verbindung.

§ 105

Die Vertreter sind verpflichtet, ihren Verbindungen unverzüglich Bericht über die C.V. zu erstatten. Falls über einen Antrag nur vorläufig beschlossen worden ist (§ 122), sind die Vertreter verpflichtet, die für oder gegen den Antrag geltend gemachten Gründe sachlich darzustellen, auch wenn sie ihrer persönlichen Ansicht widersprechen.

VII. Vorberatung

§ 106

- 1 Zur Besprechung der Tagungsordnungspunkte der C.V. tritt unmittelbar vor der C.V. und notfalls auch während ihrer Tagung am Tagungsort ein VbA zusammen.
- 2 Dieser besteht aus den Mitgliedern des CV-Rates, des Vorortspräsidiums und des AHB-Vorstandes sowie den Amtsträgern, dem CV-Sekretär, dem ACADEMIA-Redakteur und den vorgesehenen Verhandlungsleitern zusammen mit einem Protokollanten.
- 3 Die Mitglieder des VbA erhalten Kostenersatz nach §§ 241ff.

§ 107

- 1 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des CV-Rats sowie die übrigen Mitglieder des Vorortspräsidiums und des AHB-Vorstandes.
- 2 Die Amtsträger sowie die Leiter des Sekretariates und der ACADEMIA-Redaktion sind im Rahmen ihres Amtes stimmberechtigt.

§ 108

- 1 Hält der CV-Rat es für notwendig, dass Cartellbrüder (z.B. Referenten, Antragsteller) beim VbA erscheinen, kann er diese zur Sitzung laden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 2 Die nach Abs. 1 geladenen Teilnehmer erhalten, soweit ihnen durch die Einladung Mehrkosten erwachsen, Kostenersatz nach §§ 241 ff.

§ 109

Der VbA ist berechtigt, einzelne Tagungsordnungspunkte vor der Beratung in der C.V. an Ausschüsse zu verweisen. Die Ausschüsse sind zu Beginn der C.V. zu bilden.

§ 110

- 1 Der VbA bestimmt für jeden Punkt der Tagesordnung der C.V. einen oder mehrere Berichterstatter, die der C.V. die Stellungnahmen, Vorschläge und Anträge des VbA vorzutragen haben.
- 2 Sollte eine Minderheit von mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des VbA eine Gegenmeinung vertreten, ist diese vom Berichterstatter in der C.V. zusammenfassend bekanntzugeben.

VIII. Verhandlung

1) Teilnahmepflicht

§ 111

- 1 Die Vertreter der Aktivates und der AHV sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen.
- 2 Fallen Sitzungen zeitlich mit sonstigen Veranstaltungen der C.V. zusammen, geht die Teilnahme an den Sitzungen vor. Ausgenommen sind Sitzungen von Ausschüssen, die von der C.V. gebildet worden sind. Zuwiderhandlungen gelten als unentschuldigtes Fehlen (§ 113).

§ 112

- 1 Die Vertreter haben sich in Anwesenheitslisten einzutragen.
- 2 Die Anwesenheitslisten sind eine Stunde nach dem Sitzungsbeginn zu schließen und nach Unterzeichnung durch die Verhandlungsleitung dem CV-Sekretär zu übergeben. Sie sind dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.

§ 113

- 1 Unentschuldigtes Fehlen und unentschuldigte Verspätung bei einer Sitzung wird mit einer Buße belegt (§ 248 Abs. 3).

- 2 Eine Verspätung von mehr als einer Stunde und ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung gelten als unentschuldigtes Fehlen.
- 3 Über die Berechtigung der Entschuldigungsgründe entscheidet der CV-Rat.
- 4 Die Bußen sind von der jeweils nicht vertretenen Verbindung zu entrichten.

2) Verhandlungsleitung

§ 114

- 1 Die C.V. wählt auf Vorschlag des VbA zu Beginn der Beratungen eine zu je gleichen Anteilen aus Aktiven und Alten Herren zusammengesetzte Verhandlungsleitung.
- 2 Der Vorortspräsident und der Vorsitzende des Altherrenbundes, ihre Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des CV-Rates, die Vorsitzenden der CV-Gerichte und deren Vertreter können nicht in das Verhandlungspräsidium gewählt werden.

§ 115

- 1 Die Verhandlungsleitung hat dafür zu sorgen, dass die Beratungen zügig, sachlich, geschäftsordnungsmäßig und in cartellbrüderlicher Weise erfolgen. Insofern sind zulässig:
 - a) einmaliges oder wiederholtes Verweisen zur Sache,
 - b) Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke,
 - c) Ordnungsruf,
 - d) Entziehung des Wortes,
 - e) Schließung der Sitzung.
- 2 Wird ein Vertreter während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen, so hat er die Sitzung zu verlassen. Er kann die sofortige Entscheidung der Cartellversammlung verlangen, die ohne Aussprache herbeizuführen ist. Die Sitzung gilt als unentschuldig versäumt. Beim zweiten Ordnungsruf ist er auf § 113 hinzuweisen.
- 3 Der Verhandlungsleiter kann wegen seiner Maßnahmen immer nur in der folgenden Sitzung befragt werden. Anfragen, die sich auf die letzte Sitzung beziehen, werden am Schluss dieser Sitzung erledigt.

§ 116

- 1 Die Verhandlungsleitung hat für jede Sitzung eine Tagesordnung vorzulegen.
- 2 Änderungen der Tagesordnung sind nur mit Zustimmung der C.V. zulässig.

§ 117

Der Verhandlungsleiter beauftragt ein Mitglied der Verhandlungsleitung mit der Führung der Rednerliste.

3) Niederschrift

§ 118

- 1 Ein vom CV-Rat zu bestimmender Protokollführer führt in den Beratungen des VbA und der C.V. die Niederschrift.
- 2 In der Niederschrift über die Beratungen der C.V. sind die Uhrzeiten des Beginns und des Endes der Sitzung sowie der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.
- 3 Die Niederschrift ist vom Protokollführer und den jeweiligen Verhandlungsleitern zu unterschreiben und dem CV-Rat zur Weiterleitung an das CV-Archiv zu übergeben.

§ 119

- 1 Die Verhandlungen in der C.V. sind akustisch aufzuzeichnen.
- 2 Anhand der Niederschrift bzw. der akustischen Aufzeichnung ist vom CV-Sekretär im Einverständnis mit den Verhandlungsleitern ein Sitzungsbericht zu erstellen.
- 3 Der Sitzungsbericht muss mindestens enthalten:
 - a) ein Verzeichnis der Vertreter und der Mitglieder des VbA,
 - b) die jeweilige Verhandlungsleitung,
 - c) eine Wiedergabe der Anträge, der getroffenen Entscheidungen und Resolutionen,
 - d) ein Stichwortverzeichnis.
- 4 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Fassung des Sitzungsberichts entscheidet der CV-Rat.
- 5 Die akustische Aufzeichnung und deren schriftliche Übertragung sind nach ihrer Auswertung dem CV-Archiv zu übergeben.

§ 120

Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der C.V. ist der Sitzungsbericht in je einem Exemplar den Aktivates, den AHV, den anerkannten CV-Zirkeln, den Gauverbänden, den befreundeten Verbindungen, sowie den Mitgliedern des VbA und der Verhandlungsleitung zuzusenden.

4) Verhandlungsordnung

§ 121

Der Verhandlungsleiter eröffnet die Sitzungen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Die C.V. ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens Zweidrittel der Stimmberechtigten erschienen sind.

§ 122

- 1 Die Beratung und Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Anträge erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Tagesordnung.
- 2 Über einen Antrag, der Satzung, Cartellordnung - soweit nicht nur Geschäftsordnungsfragen geregelt sind - , Finanzen oder Gerichtsordnung betrifft und der nicht vorher allen Stimmberechtigten entsprechend § 98 bekannt gemacht worden ist, kann in der C.V. vorläufig verhandelt und abgestimmt werden, wenn die einfache Mehrheit für die Zulassung des Antrages eintritt.
- 3 Im Falle der Annahme eines solchen Antrages hat der CV-Rat die endgültige Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß §§ 146ff herbeizuführen. Gegen- oder Zusatzanträge sind in diesem Fall noch mit zur Abstimmung zu stellen, wenn sie binnen einer Woche nach Schluss der C.V. im CV-Sekretariat eingereicht worden sind.
- 4 Übrige Anträge, die nicht entsprechend § 98 bekannt gemacht worden sind, können in der C.V. abschließend behandelt werden. Voraussetzung ist hierfür, dass ein Antrag nicht rechtzeitig eingereicht werden konnte, die Angelegenheit dringlich ist und dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten für die Behandlung stimmt.

§ 123

Über Anträge auf Aufnahme oder Ausschluss von Verbindungen soll zu Beginn der ersten Sitzung verhandelt und beschlossen werden.

§ 124

Werden zur gesonderten Beratung einzelner Tagungsordnungspunkte in der C.V. Ausschüsse gebildet, haben in diesen Ausschüssen je ein Mitglied des Vorortspräsidiums und des AHB-Vorstandes, die zuständigen Amtsträger sowie die Antragsteller Sitz und Stimme.

§ 125

Anträge in der C.V. können nur die Vertreter und die stimmberechtigten Mitglieder des VbA stellen. § 97 gilt entsprechend.

§ 126

Bei Sachanträgen ist zu unterscheiden:

- a) der in der Angelegenheit zuerst eingegangene Antrag (Hauptantrag),
- b) Anträge mit erweiternden oder beschränkenden Zusätzen zum Hauptantrag (Zusatzanträge),
- c) Anträge, die sich durch ihren gegenteiligen Standpunkt zum Hauptantrag kennzeichnen (Gegenanträge). Die bloße Verneinung des Hauptantrags ist kein Gegenantrag.

§ 127

Enthält ein Antrag mehrere Teile, so findet zuerst eine allgemeine Aussprache zum gesamten Antrag statt, falls erforderlich danach eine besondere über die einzelnen Teile.

§ 128

Alle Anträge, die dieselbe Sache betreffen (Hauptantrag, Zusatzanträge und Gegenanträge) sind gleichzeitig zur Beratung zu stellen. Während der Beratung darüber scheidet andere Anträge aus. Während der Beratung darüber können keine anderen Sachanträge gestellt werden.

§ 129

- 1 Nach der Eröffnung der Beratung über einen Antrag erhalten regelmäßig zunächst der Berichterstatter des VbA und anschließend der Antragsteller das Wort, sodann die, die das Wort wünschen, in der Reihenfolge wie sie sich zur Rednerliste gemeldet haben.
- 2 Abweichend hiervon erteilt der Verhandlungsleiter das Wort
 - a) sofort, wenn jemand
 - aa) auf den geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Verhandlung aufmerksam machen will (zur Geschäftsordnung),
 - bb) eine Behauptung berichtigen will (zur Berichtigung)
 - b) sobald der jeweilige Redner ausgesprochen hat, wenn jemand
 - aa) einen einschlägigen Sachantrag einbringen (zum Antrag) oder
 - bb) eine Frage stellen (zur Anfrage) oder
 - cc) eine Frage beantworten will (zur Antwort).
- 3 Die Beantwortung einer Frage geht einem gleichzeitig angekündigten Antrag vor.
- 4 Außer der Reihe soll dem Antragsteller, den Mitgliedern der geschäftsführenden Organe und dem CV-Rechtspfleger das Wort erteilt werden.
- 5 Während einer Abstimmung darf das Wort - auch zur Geschäftsordnung - nicht erteilt werden. Meldungen des CV-Rechtspflegers zur Geschäftsordnung sind hiervon ausgenommen.

§ 130

1 Das Wort kann auch an solche Mitglieder von Cartellverbindungen erteilt werden, die nicht zur Antragstellung befugt sind. Die Entscheidung darüber obliegt dem Verhandlungsleiter. Lehnt er die Worterteilung ab, so kann der Betroffene gleichwohl die sofortige Entscheidung der C.V. verlangen, die ohne Aussprache herbeizuführen ist.

2 Die Verhandlungsleitung kann auf Bitten des CV-Rates kann auch denjenigen das Wort erteilen, die nicht Mitglied von Verbindungen des CV sind.

§ 131

1 Folgende Anträge werden erledigt, sobald der jeweilige Redner ausgesprochen hat:

- a) auf Beschränkung der Redezeit,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Schluss der Debatte,
- d) auf Vertagung des Tagungsordnungspunktes,
- e) auf Übergang zur Tagesordnung,
- f) auf Schluss der Sitzung.

2 Hat ein Redner bereits zur betreffenden Sache gesprochen, so kann er keinen Antrag mehr nach Abs. 1 stellen.

3 Bei den Anträgen nach Abs. 1 spricht der Antragsteller als Redner „dafür“, ein anderer als Redner „dagegen“. Spricht niemand „dagegen“, so gilt der Antrag als angenommen.

4 Weiter wird das Wort bei Anträgen nach Abs. 1 nur zur „Geschäftsordnung“ und „zur Berichtigung“ einer vorgebrachten Behauptung erteilt.

5 Laufen gleichzeitig mehrere der in Abs. 1 genannten Anträge ein, wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt.

§ 132

1 Ist die Redezeit durch Beschluss beschränkt worden, soll dem Antragsteller und dem Berichterstatter des VbA dennoch eine angemessene Redezeit eingeräumt werden.

2 Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so kommen nur noch alle vorgemerkten Redner zu Wort. Wird vor Erledigung der Rednerliste ein neuer Sachantrag gestellt, so ist über diesen die Beratung wieder zu eröffnen. Spricht ein Redner zu der Sache, zu der der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen ist, ohne auf dieser vorgemerkt zu sein, so ist er zur Ordnung zu rufen.

3 Nach der Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte erfolgt sofort die Abstimmung über den Sachantrag. Außer dem Antragsteller wird keinem Redner mehr das Wort erteilt.

4 Ein vertagter Tagungsordnungspunkt kommt in einer der folgenden Sitzungen erneut zur Verhandlung.

5 Bei einem Beschluss auf Übergang zur Tagesordnung wird die Beratung über den betreffenden Punkt sofort abgebrochen. Handelt es sich um einen Antrag, so ist dieser damit abgelehnt.

6 Nach dem Beschluss auf Beendigung der Sitzung wird nur noch die Tagesordnung für die folgende Sitzung festgesetzt.

§ 133

Wird während der C.V. zu einem Beschluss ein Umsturz Antrag gestellt, so ist zu dessen Annahme die nächsthöhere Mehrheit erforderlich.

§ 134

1 Liegen mehrere Sachanträge vor, so bestimmt der Verhandlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jedoch kommen Gegenanträge und weitergehende Zusatzanträge vor dem Hauptantrag, sonstige Zusatzanträge nach dem Hauptantrag zur Abstimmung.

2 In Zweifelsfällen entscheidet die C.V. über die Reihenfolge der Abstimmung über mehrere Anträge ohne Aussprache mit Mehrheit.

§ 135

1 Enthält ein Antrag mehrere Teile, so wird über jeden Teil einzeln abgestimmt. Nach den Einzelabstimmungen erfolgt die Abstimmung über den dann vorliegenden Gesamtantrag.

2 Die sofortige GesamtAbstimmung ist zulässig wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

§ 136

1 Der Antragsteller kann bis zum Schluss der Debatte seinen Antrag abändern oder zurückziehen.

2 Ein zurückgezogener Antrag kann jederzeit von einem anderen Antragsberechtigten, wieder aufgenommen werden.

§ 137

Nachdem alle Redner gesprochen haben, soll nochmals als Letzter der Antragsteller das Wort erhalten.

§ 138

1 Die Abstimmung ist grundsätzlich offen.

- 2 Geheim wird nur abgestimmt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 3 Auf Anordnung des Verhandlungsleiters kann namentlich abgestimmt werden. Die namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Zur Stimmabgabe werden die Verbindungen in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.

§ 139

Bei einer Abstimmung ohne Auszählung der Stimmen kann jeder Vertreter Gegenprobe verlangen. Bleibt diese zweifelhaft, muss ausgezählt werden.

§ 140

- 1 Die Stimmabgabe kann nur „dafür“ oder „dagegen“ lauten.
- 2 Stimmenthaltungen werden zwar festgestellt, aber bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht berücksichtigt.
- 3 Zur Annahme eines Antrages bedarf es der Mehrheit der zu berücksichtigenden Stimmen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 4 Der Verhandlungsleiter hat die Annahme oder Ablehnung eines Antrags festzustellen.

§ 141

- 1 Geschäftsordnungsfragen können mit Mehrheit einem Geschäftsordnungsausschuss überwiesen werden, der nötigenfalls unter Aussetzung des betreffenden Punktes oder auch der Sitzung sofort entscheidet.
- 2 Der CV-Rechtspfleger und ein Mitglied der Verhandlungsleitung haben im Ausschuss Sitz und Stimme.

§ 142

Persönliche Erklärungen können nur am Schluss einer Sitzung abgegeben werden. Der Verhandlungsleiter muss dazu dem Betreffenden das Wort erteilen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 143

- 1 Über die vom CV-Schatzmeister vorgelegten Haushaltspläne und -planentwürfe, soweit diese keine Beitragserhöhung oder zur Haushaltsdeckung dienende Umlage vorsehen, beschließt die Cartellversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 2 Wird der Haushaltsplan oder -planentwurf abgelehnt, sind von der Cartellversammlung Vorschläge zur Änderung des vorgelegten Haushaltsplans oder -planentwurfs zu machen. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so ist ein aus sieben Cartellbrüdern bestehender Ausschuss zur Neuvorlage eines Haushaltsplans einzusetzen. Der Ausschuss soll neben dem CV-Schatzmeister aus einem Vertreter des Vorortspräsidiums, einem Vertreter des AHB-Vorstandes und aus je zwei Alten Herren und zwei Studierenden aus dem Kreis der Delegierten gebildet werden.
- 3 Die Cartellversammlung stimmt über die Vorlage dieses Ausschusses ab. Diese ist bei einfacher Mehrheit angenommen.
- 4 Bei einer Ablehnung kann der CV-Rat verlangen, dass der Ausschuss erneut -möglicherweise in geänderter Besetzung- zusammentritt.
- 5 Sollte die Cartellversammlung keinen der Vorschläge mit der erforderlichen Mehrheit annehmen, gilt der Haushalt des vorhergehenden Jahres auch für das Jahr, dessen Haushaltsplan oder -planentwurf abgelehnt wurde.

§ 144

- 1 Über den vom CV-Schatzmeister vorgelegten Haushaltsplan oder -planentwurf, der eine Beitragserhöhung oder eine Umlage, die zur Haushaltsdeckung dienen soll, vorsieht, beschließt die Cartellversammlung mit Dreiviertelmehrheit. In gleicher Weise beschließt die Cartellversammlung über eine Umlage, die für besondere Zwecke und nicht zur Deckung des Haushalts vorgesehen ist.
- 2 Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist über den Vorschlag erneut abzustimmen, und zwar nebeneinander durch Abstimmung der Alten Herren und der Studierenden. AHV, deren Verbindungen zum letzten Beitragsstichtag gem. § 259 Abs. 1 für mehr als 250 Urphilister CV-Beitrag gezahlt haben, steht bei den Abstimmungen für jede angefangenen 250 Urphilister eine Stimme zu. Betrifft die Beitragserhöhung oder zur Haushaltsdeckung dienende Umlage (Abs. 1 Satz 1) oder die Umlage für besondere Zwecke (Abs. 1 Satz 2) nur die Alten Herren oder nur die Aktivitates, stimmt in dieser zweiten Abstimmung nur die betroffene Gruppe ab.
- 3 Die Haushaltspläne oder -planentwürfe sind angenommen, wenn sowohl die Aktivitates als auch die Alten Herren jeweils mit einfacher Mehrheit diesem Plan oder Planentwurf zustimmen. Bei der Umlage im Sinne von Abs. 1 Satz 2 reicht die einfache Mehrheit der allein betroffenen Gruppe aus.
- 4 Sollte der Haushaltsplan oder -planentwurf nicht die Mehrheiten der Aktivitates und der Alten Herren finden, ist entsprechend § 137 Abs. 2 ff zu verfahren mit den Ergänzungen, dass mindestens drei der vier Delegierten im Ausschuss denjenigen Stimmberechtigten angehören sollen, die die Festsetzung des Beitrags oder der Umlage in der vorgeschlagenen Höhe abgelehnt haben. Die anschließende Abstimmung erfolgt entsprechend Abs. 2 f.
- 5 Wird keiner der Vorschläge angenommen, gilt der Haushalt des vorhergehenden Haushaltsjahres auch für das Jahr, dessen Haushaltsplan oder -planentwurf abgelehnt wurde. Notwendig werdende Einsparungen sind durch Kürzungen zuerst bei den Zuschüssen an Einrichtungen, dann bei der ACADEMIA vorzunehmen.

IX. Außerordentliche Cartellversammlung

§ 145

- 1 Für eine außerordentliche C.V. gelten die §§ 78 - 144 entsprechend.
- 2 Sämtliche Fristen können vom CV-Rat entsprechend den jeweiligen Umständen nach eigenem Ermessen gekürzt werden.

X. Beschlussverfahren in schriftlicher Abstimmung

§ 146

- 1 Soll durch schriftliche Abstimmung ein Beschluss gefasst werden, so hat der Antragsteller seinen Antrag mit Begründung dem Vorsitzenden im CV-Rat einzureichen und zugleich gesondert die Umstände darzulegen, die die Dringlichkeit begründen sollen. In der Regel ist eine Dringlichkeit nicht gegeben, wenn der Antrag weniger als zwei Monate vor einer geplanten Cartellversammlung eingereicht wird.
- 2 Der Antrag ist gleichzeitig mit der Begründung in einer Zahl von Ausfertigungen beim CV-Sekretariat einzureichen, die die Zahl der Stimmberechtigten (Aktivitates und AHV) um dreißig übersteigt.

§ 147

Für die schriftliche Abstimmung gelten die Bestimmungen für die Cartellversammlungen entsprechend.

§ 148

- 1 Der CV-Rat soll vor der Entscheidung über die Dringlichkeit diejenigen Organe, Amtsträger und Leiter der sonstigen Einrichtungen hören, deren Tätigkeitsbereich von dem Antrag betroffen wird. Diese sind verpflichtet, unverzüglich nach dem Eingang des Antrages dem CV-Sekretariat ihre begründete Stellungnahme zur Verteilung an die Mitglieder des CV-Rates zuzuleiten.
- 2 Sofern nicht binnen fünf Tagen nach dem Eingang des Antrages von den übrigen Mitgliedern des CV-Rates Bedenken angemeldet worden sind, ordnet der Vorsitzende im CV-Rat die Versendung des Antrages an die Stimmberechtigten an.

§ 149

Verneint der CV-Rat die Dringlichkeit, so kann der Antragsteller eine Entscheidung des Hauptausschusses (§ 292) über die Versendung des Antrages verlangen. Diese Entscheidung ist vom Vorsitzenden des CV-Rates durch schriftliche Anfrage unverzüglich herbeizuführen.

§ 150

- 1 Wird der Antrag zugelassen, so ist er mit einer Begründung und den eingegangenen Stellungnahmen unverzüglich an alle Stimmberechtigten, die Mitglieder der geschäftsführenden Organe, die Amtsträger und die Leiter der sonstigen Einrichtungen zu versenden.
- 2 Der Vorsitzende im CV-Rat bestimmt bei der Versendung die Frist, bis zu deren Ablauf die Stimmzettel eingesandt werden müssen. Die Frist soll nicht früher als zwei und nicht später als drei Wochen nach der Versendung des Antrages enden. Im Falle äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende des CV-Rates die Frist auf eine Woche herabsetzen.
- 3 Bei der Versendung des Antrages soll ausdrücklich auf § 152 hingewiesen werden.

§ 151

Ein Antrag kann bis zur Versendung an die Stimmberechtigten zurückgezogen werden.

§ 152

- 1 Jeder Stimmberechtigte ist verpflichtet, über den gestellten Antrag abzustimmen und den Stimmzettel dem CV-Rat oder der von diesem bezeichneten Stelle rechtzeitig zuzusenden.
- 2 Bei einem Verstoß gegen diese Abstimmungspflicht ist eine Buße verwirkt (§ 248 Abs. 3), es sei denn, dass die Nichtabstimmung oder die nicht rechtzeitige Abstimmung genügend entschuldigt wird. Über die Berechtigung der Entschuldigungsgründe entscheidet der CV-Rat.

§ 153

Ungültig sind alle Stimmzettel, die

- a) nach Ablauf der Abstimmungsfrist eingehen;
- b) sonstige Bemerkungen enthalten.

§ 154

- 1 Der Vorsitzende im CV-Rat hat das Abstimmungsergebnis unverzüglich allen Stimmberechtigten bekanntzugeben.
- 2 Die Mitteilung über das Abstimmungsergebnis hat in der nachstehenden Reihenfolge zu enthalten:
 - a) die Zahl der Stimmberechtigten,
 - b) die Zahl der zu wertenden Stimmen, das ist die Zahl der Stimmberechtigten abzüglich
 - aa) entschuldigt fehlender Stimmen,
 - bb) unentschuldigt fehlender Stimmen,
 - cc) ungültiger Stimmen,
 - dd) Stimmenthaltungen.
 - c) die Zahl der Stimmen, die
 - aa) für den Antrag,
 - bb) gegen den Antragabgegeben worden sind.

§ 155

Ungültig ist eine Abstimmung, wenn die Zahl der zu wertenden Stimmen nicht mindestens zwei Drittel der Zahl der Stimmberechtigten beträgt.

§ 156

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens, wenn der Antrag aus Gründen, die von ihm veranlasst sind, nicht zur Abstimmung gelangt.
- 2 Hat der Antragsteller bei der Abstimmung des Hauptausschusses gem. § 149 Erfolg, so fallen ihm die Kosten insoweit nicht zur Last.

§ 157

Legt der AHB-Vorstand bei schriftlichen Abstimmungen im Studentenbund gem. § 199 oder das Vorortspräsidium bei schriftlichen Abstimmungen im Altherrenbund gem. § 236 Einspruch ein, so ist der Einspruch durch Rundschreiben den Aktivitates und AHV bekanntzugeben, wenn der Einspruch nach Behandlung im CV-Rat aufrechterhalten wird.

§ 158

Im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasste Beschlüsse können durch die nächste ordentliche Cartellversammlung wieder aufgehoben werden, sofern ein dahingehender Antrag form- und fristgerecht eingebracht ist.

C. Der CV-Rat

§ 159

- 1 Der CV-Rat ist das oberste Leitungsgremium des CV.
- 2 Aufgaben des CV-Rates sind insbesondere:
 - a) die Gesamtleitung des CV und dessen Vertretung nach außen und innen;
 - b) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Studentenbund und dem Altherrenbund;
 - c) die Wahrung der Grundsätze des CV im Verband und in den Verbindungen;
 - d) die Einberufung der Cartellversammlung.
- 3 Die Mitglieder des CV-Rates sind in Gemeinschaft mit dem CV-Schatzmeister Treuhänder des Vermögens des CV. Die Treuhänder sind gemeinschaftlich insbesondere berechtigt, sämtliche Rechtsansprüche des CV gerichtlich geltend zu machen.

§ 160

Der CV-Rat hat das Recht:

- a) jederzeit die Einberufung des Studententages oder des Altherrentages zu verlangen.
- b) jederzeit von den Amtsträgern und den Leitern der sonstigen Einrichtungen des CV Berichte über ihre Tätigkeit anzufordern.

§ 161

- 1 Der CV-Rat besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden des Altherrenbundes,
 - b) dem Vorortspräsidenten,
 - c) einem weiteren Alten Herrn, den der Altherrentag auf Vorschlag des Vorstandes des Altherrenbundes wählt,
 - d) einem weiteren Studierenden – möglichst aus dem vorhergehenden Vorortspräsidium –, den der Studententag auf Vorschlag des Vorortspräsidiums wählt.
- 2 Der Vorsitzende des Altherrenbundes und der Vorortspräsident werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre ordnungsgemäß bestellten Vertreter im Amt vertreten. Für die beiden anderen Mitglieder des CV-Rates sind mit ihrer Wahl je zwei Vertreter zu wählen, die in der Reihenfolge ihrer Wahl in den CV-Rat eintreten, wenn die zuerst gewählten Mitglieder verhindert sind.

§ 162

Den Vorsitz im CV-Rat führt der Vorsitzende des Altherrenbundes. Er leitet die Sitzungen und wird im Verhinderungsfall vom Vorortspräsidenten vertreten.

§ 163

- 1 Der CV-Rat wird vom Vorsitzenden im CV-Rat nach Bedarf einberufen.
- 2 Der Vorsitzende muss den CV-Rat binnen einer Woche einberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- 3 Zu den Sitzungen des CV-Rates müssen die übrigen Mitglieder des Vorortspräsidiums, des AHB-Vorstandes sowie Amtsträger und Leiter der Einrichtungen des CV mit beratender Stimme hinzugezogen werden, soweit deren Aufgabengebiete betroffen sein könnten.

§ 164

- 1 Der CV-Rat beschließt grundsätzlich nach mündlicher Beratung. In Eilfällen können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden.

- 2 Beschlüsse des CV-Rates bedürfen einer Mehrheit von drei Stimmen.
- 3 Über Sitzungen oder Entscheidungen des CV-Rates ist ein Protokoll anzufertigen, das mit der Unterschrift des Vorsitzenden im CV-Rat versehen allen Mitgliedern des CV-Rates alsbald zugesandt werden muss. Das Protokoll ist auf der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 165

Die vom Altherrentag beziehungsweise Studententag für ein Jahr gewählten weiteren Mitglieder treten jeweils zum 1. August in den CV-Rat ein.

D. Die Einrichtungen des CV

§ 166

- 1 Die Amtsträger werden von der Cartellversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. August nach der Wahl.
- 2 Unmittelbare Wiederwahl für dasselbe Amt ist nur zweimal zulässig; zur zweiten Wiederwahl bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. § 223 Abs. 2, Sätze 2 - 4 ist entsprechend anzuwenden.
- 3 Scheiden Amtsträger vorzeitig aus, so beauftragt der CV-Rat einen Cartellbruder, der das Amt bis zum Amtsantritt des von der nächsten Cartellversammlung zu wählenden neuen Amtsträgers kommissarisch wahrnimmt.

§ 167

- 1 Die Amtsträger führen ihre Obliegenheiten selbständig im Rahmen der ihnen von der Cartellversammlung und vom CV-Rat gegebenen Richtlinien und Weisungen.
- 2 Die Amtsträger haben an den Sitzungen des CV-Rates, des Vorortspräsidiums und des Vorstands des Altherrenbundes teilzunehmen, wenn sie hierzu geladen werden.

I. Die Ämter

1. Das Seelsorgeamt

§ 168

- 1 Das Seelsorgeamt besteht aus dem Verbandsseelsorger, der von der Cartellversammlung gewählt wird, und fünf Regionalseelsorgern, die jeweils auf Vorschlag der fünf zuständigen Regionaltage durch den CV-Rat bestätigt werden. Der CV-Verbandsseelsorger leitet das CV-Seelsorgeamt.
- 2 Die Aufgaben des Seelsorgeamtes sind:
 - a) die Herausstellung der religiös-weltanschaulichen Zielsetzung des CV und der daraus für die Verbindungen und für den Cartellbruder sich ergebenden Pflichten;
 - b) die Erneuerung und Vertiefung des religiösen Lebens in den Verbindungen;
 - c) die Zusammenarbeit mit den Studentenseelsorgern und katholischen Organisationen.
- 3 Die Seelsorger gemäß Abs. 1 müssen Priester und Alte Herren sein.

2. Das Rechtsamt

§ 169

- 1 Aufgabe des Rechtsamtes ist die Bearbeitung aller Rechtsangelegenheiten des CV. Es überwacht die Gerichtsbarkeit des Verbandes und der Verbindungen.
- 2 Der Leiter des Rechtsamtes führt die Bezeichnung CV-Rechtspfleger. Er muss Alter Herr sein und die Befähigung zum Richteramt haben.

3. Das Schatzamt

§ 170

- 1 Aufgaben des Schatzamtes sind die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Aufstellung und Durchführung der Haushaltspläne, die Bearbeitung der Anträge und die Endabrechnung öffentlicher Förderungsmittel, die Überwachung des Finanzgebarens der geschäftsführenden Organe und Einrichtungen sowie die Beratung der Verbindungen in wichtigen finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten.
- 2 Das Schatzamt ist an den von der Cartellversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Verpflichtungen, für die eine Deckung im Haushaltsplan nicht vorhanden ist, dürfen nur mit Einwilligung des CV-Rates nach Anhörung des CV-Schatzmeisters eingegangen werden.
- 3 Zur Führung der Kassengeschäfte und zur Erhebung der CV-Beiträge bedient sich das CV-Schatzamt den Einrichtungen des CV-Sekretariats.

§ 171

Der Leiter des Schatzamtes führt die Bezeichnung CV-Schatzmeister. Er muss Alter Herr sein und besondere finanzwirtschaftliche Kenntnisse haben.

§ 172

- 1 Der CV-Schatzmeister ist verpflichtet, alljährlich der Cartellversammlung Rechnung zu legen und dem CV-Rat vierteljährlich schriftlichen Bericht über die Kassenlage zu erstatten.
- 2 Das Haushaltsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 173

Der CV-Schatzmeister vertritt den CV nach außen im Rahmen der Aufgaben des Schatzamtes. § 159 bleibt unberührt. Die Übernahme von Bürgschaften, Sicherheitsleistungen sowie Garantiegeschäften bedürfen der Zustimmung des CV-Schatzmeisters.

4. Das Hochschulamt

§ 174

- 1 Das Hochschulamt hat die Aufgabe, alle hochschulpolitischen Angelegenheiten des CV zu bearbeiten, insbesondere
 - a) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu Hochschulbehörden sowie zu anderen Stellen, Organisationen und Verbänden, die mit Hochschulfragen befasst sind;
 - b) die Koordination hochschulpolitischer Aktivitäten im CV;
 - c) die Unterstützung der Organe des CV und der Verbindungen im hochschulpolitischen Bereich;
 - d) die Vertretung der Organe des CV bei den unter a) genannten Stellen, soweit es von den Organen damit betraut wird.
- 2 Der Leiter des Hochschulamtes ist gehalten, sich mit dem CV-Rat und vor allem mit dem Vorortspräsidium abzustimmen. Er ist vor wesentlichen hochschulpolitischen Entscheidungen zu hören.
- 3 Zur Förderung der Zusammenarbeit benennt das Vorortspräsidium einen Vertreter zur Mitarbeit im Hochschulamt.
- 4 Im Übrigen werden die Zuständigkeiten der nach CV-Recht berufenen Stellen nicht berührt.

II. Das CV-Sekretariat

§ 175

- 1 Dem CV-Sekretariat obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des CV. Es steht den Organen und Einrichtungen des CV bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- 2 Insbesondere hat das CV-Sekretariat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) die Herausgabe des Gesamtverzeichnisses (§ 278);
 - b) die Sammlung und Auswertung aller sonstigen Unterlagen über die Mitgliederbewegung im CV;
 - c) die Überwachung der Meldepflichten im CV entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen;
 - d) die Führung der Kassengeschäfte des CV im Auftrag des CV-Schatzmeisters;
 - e) die Erfassung der ständig aktualisierten Fassung sämtlicher Rechtsbestimmungen des CV in Abstimmung mit dem CV-Rechtspfleger;
 - f) den Versand von Druckschriften und Rundschreiben des CV sowie der ACADEMIA.
 - g) die Erstellung einer möglichst das Bundesgebiet abdeckenden Liste der CV-Zirkel sowie eine regelmäßige Aktualisierung der Zirkel-daten.

§ 176

- 1 Das CV-Sekretariat wird vom CV-Sekretär geleitet, der Alter Herr sein muss und vom CV-Rat ernannt wird.
- 2 Zur Erfüllung der dem CV-Sekretariat obliegenden Aufgaben können weitere hauptamtliche Mitarbeiter für den CV durch den CV-Sekretär angestellt werden.

§ 177

- 1 Das CV-Sekretariat wird überwacht von einem vom CV-Rat aus dem Kreise der Mitglieder des Vorstands des Altherrenbundes oder der Amtsträger ernannten Beauftragten.
- 2 Der Beauftragte kann Richtlinien über Organisation und Arbeitsweise des CV-Sekretariats aufstellen, in denen insbesondere die Zusammenarbeit mit den übrigen Einrichtungen des CV zu regeln ist. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des CV-Rates.
- 3 Der Beauftragte muss sein Einvernehmen zur Anstellung weiterer Mitarbeiter im CV-Sekretariat erteilen.

III. Die ACADEMIA-Redaktion

§ 178

- 1 Aufgabe der ACADEMIA -Redaktion ist die Schriftleitung der Verbandszeitschrift (§§ 285 ff).
- 2 Die ACADEMIA-Redaktion besteht aus dem ACADEMIA-Redakteur und weiteren journalistisch tätigen Cartellbrüdern.
- 3 Sie wird vom ACADEMIA-Redakteur geleitet. Der ACADEMIA-Redakteur ist für die ACADEMIA im Sinne der presserechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

- 4 Der ACADEMIA-Redakteur wird von der Cartellversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

IV. Die Ausschüsse

§ 179

- 1 Die Cartellversammlung kann Ausschüsse bilden, denen die Beratung bestimmter Angelegenheiten auf die Dauer von längstens vier Jahren übertragen wird. Wiederholte Verlängerung ist zulässig.
- 2 Ein vom Ausschuss bestimmtes Mitglied berichtet der Cartellversammlung über das Ergebnis der Ausschussberatung und stellt etwaige Anträge des Ausschusses zur Beratung und Beschlussfassung.

§ 180

- 1 Über die Zusammensetzung eines Ausschusses entscheidet die Cartellversammlung, sofern nicht für den Einzelfall eine besondere Zusammensetzung angeordnet ist.
- 2 Sofern nicht anderweit bestimmt wählt der Ausschuss den Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern. Dabei entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 181

Der Ausschuss hat folgende Rechte:

- a) Der Ausschuss kann sich gegebenenfalls eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung durch den CV-Rat.
- b) Der Ausschuss kann geburschten Angehörigen des CV gestatten, bei den Verhandlungen als Zuhörer teilzunehmen.
- c) Der Ausschuss kann Mitglieder von Verbindungen des CV, insbesondere auch Mitglieder von Geschäftsführenden Organen, Amtsträger und Leiter von Einrichtungen des CV, vor den Ausschuss zu laden, wenn ein persönliches Erscheinen unbedingt erforderlich ist.

V. Die Referate

§ 182

- 1 Der CV-Rat kann Referate einrichten:
 - a) zur Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht bereits Einrichtungen des CV zugewiesen sind;
 - b) zur zeitweiligen Unterstützung von Amtsträgern mit deren Einverständnis für bestimmte Aufgaben.
- 2 Der Beschluss des CV-Rates bedarf der Bestätigung durch die nächste Cartellversammlung.
- 3 Die Referenten werden vom CV-Rat für längstens vier Jahre ernannt. Wiederholte Ernennung ist zulässig.
- 4 Referenten können für ihre Tätigkeit im Rahmen der Festsetzungen des Haushaltsplanes honoriert werden.

VI. Das Archiv

§ 183

- 1 Aufgabe des CV-Archivs ist die Sammlung und Archivierung
 - a) der im Geschäftsverkehr nicht mehr benötigten Akten der Organe und Einrichtungen des CV;
 - b) der von den Verbindungen und den örtlichen Altherrenzusammenschlüssen übersandten Mitteilungsblätter und Druckschriften und des sonstigen hochschulpolitisch oder studentengeschichtlich bedeutsamen Schrifttums;
 - c) der erledigten Akten des CV-Hauptgerichts.
- 2 Mit dem CV-Archiv ist die CV-Bücherei verbunden, die eine Sammlung der für die Geschichte des CV und des Studententums wichtigen Druckschriften enthält.
- 3 Der Leiter des CV-Archivs führt die Bezeichnung CV-Archivar. Er muss Alter Herr sein. Er wird vom CV-Rat auf die Dauer von vier Jahren ernannt; wiederholte Ernennung ohne Beschränkung ist zulässig.
- 4 Der CV-Archivar erlässt die für die Ablieferung von Akten an das CV-Archiv und für die Benutzung des Archivs notwendigen Richtlinien.
- 5 Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch den CV-Rat.
- 6 Der CV-Archivar nimmt in der Gesellschaft für Studentengeschichte und studentisches Brauchtum die Interessen des CV-Archivs wahr.

VII. Die Regionaltage

§ 184

- 1 Das Gebiet des Cartellverbandes wird in fünf Regionen aufgeteilt.
- 2 Die Aufteilung in Regionen und etwaige Änderungen dieser Aufteilung nimmt der CV-Rat nach Anhörung des Vorortspräsidiums und des AHB-Vorstands vor. Aufteilung und Änderungen sind in der ACADEMIA zu veröffentlichen.
- 3 In den fünf Regionen werden jeweils Regionaltage abgehalten.
- 4 Aufgabe jedes Regionaltages ist der Informations- und Meinungsaustausch über alle Angelegenheiten des Cartellverbandes ohne Beschränkung auf die zuständige Region.

§ 185

- 1 Der AHB-Vorstand bestimmt aus seinen Reihen jeweils ein Mitglied für jede Region, das für die Durchführung der Regionaltage zuständig und verantwortlich ist.
- 2 Außer dem zuständigen Mitglied des AHB-Vorstandes soll ein Mitglied des Vorortspräsidiums an den Regionaltagen teilzunehmen.
- 3 Der Regionaltag hat das Recht, einen Kandidaten für den AHB-Vorstand bei der Wahl auf dem Altherrentag vorzuschlagen, wenn das für ihn bisher zuständige AHB-Vorstandsmitglied aus dem AHB-Vorstand ausscheidet. Der Altherrentag ist an den Vorschlag nicht gebunden.

§ 186

- 1 Die Regionaltage sollen in ihrem Gebiet zweimal im Jahr stattfinden. Sie werden durch das zuständige Mitglied des AHB-Vorstandes einberufen. Der Regionaltag im Frühjahr muss so rechtzeitig angesetzt werden, dass noch Anträge zur nächsten Cartellversammlung fristgerecht gestellt werden können.
- 2 Jede Verbindung (Aktivitas und Altherrenbund), jeder Ortsverband, jeder Gauverband und jeder CV-Zirkel, die in der Region ihren Sitz haben, werden zu dem für sie zuständigen Regionaltag eingeladen. Die Tagesordnung, an die der Regionaltag nicht gebunden ist, wird mit der Einladung versandt.
- 3 Die Aktivitas und der Altherrenbund jeder Verbindung sollen je einen Vertreter zum Regionaltag entsenden. Jeder Cartellbruder kann an dem Regionaltag mit Rederecht teilnehmen.

§ 187

- 1 Jeder Regionaltag soll durch das zuständige Mitglied des AHB-Vorstandes geleitet werden. Der den Regionaltag Leitende bestimmt einen Anwesenden zum Protokollführer. Das Protokoll ist baldmöglichst über das zuständige Vorstandsmitglied des AHB dem CV-Sekretariat zuzusenden.
- 2 Stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme jede Aktivitas, jeder Altherrenbund und jeder CV-Zirkel, die anwesend sind und die ihren Sitz im Gebiet des betreffenden Regionaltages haben. Mehrfachstimmrecht ist nicht erlaubt.

§ 188

Jeder Regionaltag kann Anträge auf der Cartellversammlung stellen. Er ist in diesem Fall berechtigt, einen Vertreter auf die Cartellversammlung zu entsenden. Dieser Vertreter soll ein Cartellbruder sein, der auf der Cartellversammlung auch eine Verbindung, einen CV-Zirkel oder einen Gauverband vertritt, da Kosten nicht erstattet werden. Ein Mitglied des CV-Rates, des AHB-Vorstandes oder des Vorortspräsidiums darf mit dieser Aufgabe nicht betraut werden.

E. Organe und Einrichtungen des Studentenbundes

I. Allgemeines

§ 189

Der CV-Studentenbund (StB) besteht aus den Aktivitates der Verbindungen des CV. Ein Austritt einer Aktivitas aus dem Studentenbund ist nicht zulässig.

§ 190

- 1 Die Beschlussfassung über Angelegenheiten des StB obliegt dem Studententag.
- 2 Außerhalb des Studententages erfolgt die Willensbildung des Studentenbundes in dringenden Fällen durch schriftliche Abstimmung (vgl. §§ 146 ff).

§ 191

- 1 Die Leitung und Geschäftsführung des Studentenbundes obliegt dem Vorortspräsidium.
- 2 Die Amtsdauer des Vorortspräsidiums beträgt jeweils ein Jahr. Sie beginnt am 1. August nach der Bestätigung beziehungsweise Wahl.

II. Der Studententag

§ 192

- 1 Der Studententag ist das Organ für die Willensbildung des Studentenbundes. Er hat den Zweck, das Verbandsleben zu fördern und die Beziehungen des Vorortspräsidiums zu den Aktivitates und der Aktivitates untereinander zu vertiefen. Die im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach CV-Recht gefaßten Beschlüsse sind für die Aktivitates bindend.
- 2 Zu den Aufgaben des Studententages gehören insbesondere:
 - a) die Beauftragung eines Ortsverbandes oder einer Verbindung mit der Nominierung des Vorortspräsidenten und seiner zwei Stellvertreter,
 - b) die Wahl, Entlastung, Bestätigung und Abberufung des Vorortspräsidiums,
 - c) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vertreters im CV-Rat nach § 161
 - d) die Genehmigung des Jahresprogramms und des Jahresberichts des Vorortspräsidiums,
 - e) die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Studentenbundes,
 - f) Anträge zum Haushaltsplan (§ 257),

- g) Beschlussfassung über die Aufteilung pauschal dem Studentenbund zugewiesener Haushaltsmittel.

§ 193

- 1 Der Studententag muss wenigstens einmal jährlich und zwar zusammen mit der Cartellversammlung stattfinden. Er beginnt mit geringem zeitlichem Abstand vor der Cartellversammlung und muss vor deren Beginn beendet sein.
- 2 Das Vorortspräsidium kann bei Bedarf einen zweiten ordentlichen Studententag ansetzen.
- 3 Außerordentliche Studententage beruft das Vorortspräsidium nach Bedarf oder auf Antrag von einem Viertel der Aktivitates innerhalb von vier Wochen ein. Der CV-Schatzmeister ist vorher zu hören.

§ 194

- 1 Das Vorortspräsidium beruft den Studententag ein.
- 2 Die Vorbereitung und Durchführung des Studententages obliegt allein dem Vorortspräsidium.
- 3 Findet der Studententag zusammen mit der Cartellversammlung statt, soll das Vorortspräsidium die organisatorische Vorbereitung in Zusammenarbeit mit dem Ortskomitee vornehmen.
- 4 Das Vorortspräsidium muss sich bei Vorbereitung und Durchführung des Studententages insbesondere auch etwaiger Rahmenveranstaltungen im Rahmen des zur Verfügung gestellten Haushaltstitels halten.

§ 195

- 1 Das Vorortspräsidium muss die Einladung spätestens sechs Wochen vor Beginn des ordentlichen Studententages unter Angabe von Ort, Zeit und einer Tagesordnung an die Aktivitates und den AHB-Vorstand absenden.
- 2 § 193 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 196

- 1 Stimmberechtigt auf dem Studententag sind die Aktivitates. Jede Aktivitas hat eine Stimme. § 86 gilt entsprechend.
- 2 Der Studententag ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- 3 Der Studententag wählt zu Beginn unter Leitung des Vorortspräsidenten einen Verhandlungsleiter, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. § 114 gilt sinngemäß.
- 4 Wird ein Studententag einberufen und ist zu Beginn durch Fehlen von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussunfähig, haften die nicht vertretenen unentschuldig fehlenden Aktivitates für die dem Cartellverband entstandenen Kosten des vergeblich einberufenen Studententages.

§ 197

- 1 Jeder Cartellbruder hat in den Sitzungen des Studententages das Recht, das Wort zu ergreifen.
- 2 Das Recht, Anträge zu stellen, haben:
 - a) die Aktivitates,
 - b) die Mitglieder des Vorortspräsidiums,
 - c) die Mitglieder des CV-Rates,
 - d) die Mitglieder des Vorstandes des Altherrenbundes,
 - e) für ihren Aufgabenbereich die Amtsträger des CV,
 - f) die Ausschüsse der Cartellversammlung oder des Studententages.
- 3 Die endgültige Beschlussfassung über Anträge ist nur zulässig, wenn sie dem Vorortspräsidium mindestens vier Wochen und von diesem den Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben sind. Die Frist ist durch Absendung gewahrt, auch wenn die Unterlagen an die Aktivitates elektronisch übermittelt wurden.
- 4 Über einen Antrag, der nicht allen Stimmberechtigten entsprechend bekannt gemacht worden ist, kann auf dem Studententag nur vorläufig verhandelt und abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten für die Zulassung des Antrags eintritt. Im Falle einer Annahme des Antrages hat das Vorortspräsidium die endgültige Abstimmung im schriftlichen Verfahren (vgl. §§ 146 ff) herbeizuführen.

§ 198

Auf Antrag des CV-Rates oder des Vorortspräsidiums oder eines Viertels der Abstimmenden sind die auf dem Studententag gefassten Beschlüsse der C.V. zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen, wenn hierdurch die Belange des Gesamtverbandes berührt werden können.

§ 199

- 1 Der Vorstand des Altherrenbundes muss beim Studententag vertreten sein. Der AHB-Vorstand kann Einsprüche gegen Beschlüsse des Studententages bis spätestens eine Woche nach Schluss des Studententages beim Vorortspräsidium einlegen und teilt dies in derselben Frist dem CV-Rat mit. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 2 Der Einspruch ist im CV-Rat unverzüglich zu behandeln. Schließt sich der CV-Rat dem Einspruch an, ist die Angelegenheit der nächsten Cartellversammlung vorzulegen. Bei Eilbedürftigkeit ist die schriftliche Abstimmung vom Vorortspräsidium anzuordnen.
- 3 Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß auch bei schriftlichen Abstimmungen. Die Einspruchsfrist nach Abs. 1 beträgt eine Woche. Sie beginnt mit der Zustellung der Beschlüsse an den Vorstand des Altherrenbundes.

§ 200

- 1 Für den Studententag gelten die Vorschriften über die Cartellversammlung sinngemäß, soweit nicht in diesem Abschnitt Abweichendes bestimmt ist.
- 2 §§ 106 - 110 gelten nicht.

III. Das Vorortspräsidium

§ 201

Dem Vorortspräsidium obliegen neben den durch die Verfassung des CV zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Pflichten:

- a) die Vertretung der Aktivitates des CV nach außen und innen,
- b) die Vorbereitung der Cartellversammlung und ihrer Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Altherrenbundes und dem zuständigen Ortskomitee.

§ 202

- 1 Um den Auftrag zur Nominierung des Vorortspräsidenten und dessen beider Stellvertreter können sich Ortsverbände (§ 72) und Verbindungen (§ 204), bewerben.
- 2 Eine solche Bewerbung hat spätestens sechs Wochen vor Beginn des Studententages, der über die Beauftragung entscheidet dem CV-Sekretariat vorzulegen.
- 3 Das CV-Sekretariat weist rechtzeitig auf den Termin hin.
- 4 Bewerber haben ihrer Meldung beizufügen:
 - a) eine Erklärung des Ortsverbandsausschusses oder des CC der Verbindung, dass die Nominierung des Vorortspräsidenten und dessen beider Stellvertreter nur durch Vertreter der Aktivitas erfolgt;
 - b) eine Erklärung, dass bei einer Beauftragung durch den Studententag etwaige Verpflichtungen aus § 216 Abs. 1 erfüllt werden können;
 - c) eine Erklärung des Vorstands des allgemeinen CV-Zirkels des Ortes oder des Ortsverbandes, in dem die Cartellversammlung stattfinden soll, dass dieser bereit ist, die organisatorische Vorbereitung der Cartellversammlung zu übernehmen.
 - d) eine Erklärung, dass der Bewerber einer etwaigen Beauftragung nachkommt.

§ 203

- 1 Zur Wahrung der Handlungsfähigkeit des CV gilt, für den Fall, dass keine Bewerbungen vorliegen, folgendes Verfahren:
- 2 Die Ortsverbände sind in einer jeweils durch Beschluss der Cartellversammlung festgelegten Reihenfolge¹ zur Nominierung des Vorortspräsidenten und seiner beiden Stellvertreter verpflichtet.
- 3 Eine Befreiung von der festgelegten Reihenfolge ist nur aus personellen Gründen möglich. Sie ist spätestens ein Jahr vor Eintritt der festgelegten Reihenfolge auf der Cartellversammlung zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, so tritt der Ortsverband sechs Stellen in der festgelegten Reihenfolge zurück.
- 4 Bei einer freiwilligen Bewerbung einer Verbindung oder eines Ortsverbandes dieser Reihenfolge oder wenn ein Bewerber nach der festgelegten Reihenfolge antritt und nicht gewählt wird, so rückt dieser sechs Stellen in der festgelegten Reihenfolge zurück. Liegt dem Studententag keine freiwillige Bewerbung nach § 202 Abs. 2 vor, hat der Studententag den an erster Stelle in der festgelegten Reihenfolge stehende Ortsverband zu beauftragen.
- 5 Ist ein Ortsverband beauftragt, sind Gegenkandidaturen nur in einem Zeitraum von vier Wochen nach Beauftragung zulässig. Kandidaturen sind schriftlich zu richten an:
 - das Vorortspräsidium
 - alle Verbindungen des beauftragten Ortsverbandes.

¹ Festgelegte Reihenfolge

Die 118. Cartellversammlung in Dresden hat folgende Reihenfolge festgelegt:

1.	2007/08	Bonn	(Region West)
2.	2008/09	Nürnberg/Erlangen/Bamberg/Bayreuth	(Region SüdOst)
3.	2009/10	Fulda	(Region SüdWest)
4.	2010/11	Bochum/Essen	(Region West)
5.	2011/12	Freiburg	(Region Süd)
6.	2012/13	Berlin/Clausthal/Braunschweig	(Region Nord)
7.	2013/14	Aachen	(Region West)
8.	2014/15	Heidelberg/Mannheim	(Region SüdWest)
9.	2015/16	Würzburg	(Region SüdOst)
10.	2016/17	Stuttgart	(Region Süd)
11.	2017/18	Köln	(Region West)
12.	2018/19	Münster	(Region Nord)
13.	2019/20	Koblenz	(Region SüdWest)
14.	2020/21	Regensburg	(Region SüdOst)
15.	2021/22	Bonn	(Region West)

§ 204

1 Der Vorortspräsident und auf dessen Vorschlag die beiden stellvertretenden Vorortspräsidenten werden von dem beauftragten Ortsverband oder der beauftragten Verbindung gewählt. Dieser bzw. diese setzt auf Vorschlag des Vorortspräsidenten auch die Anzahl der weiteren Mitglieder des Vorortspräsidiums fest.

2 Die Wahl und die Festsetzung gemäß Abs. 1 ist auf dem folgenden Studententag von diesem zu bestätigen. Die Bestätigung kann jeweils nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verweigert werden. In diesem Fall muss der Studententag die Zahl der weiteren Mitglieder bestimmen und unverzüglich aus demselben Ortsverband die erforderlichen Ersatzwahlen vornehmen.

3 Die weiteren Mitglieder des Vorortspräsidiums werden unmittelbar von dem Studententag gewählt, der über die Bestätigung der Wahl des Vorortspräsidenten und seiner beiden Stellvertreter befindet.

4 Die Wahl nach Abs. 3 erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen, die von den Aktivitates spätestens einen Monat vor der Wahlsitzung des Studententages dem CV-Sekretariat zuzuleiten sind. Nicht wählbar ist ein Bewerber, dessen Ur- oder Bandverbindung begründeten Widerspruch eingelegt hat.

§ 205

Der Vorortspräsident und seine beiden Stellvertreter bestimmen den Sitz des Vorortspräsidiums für ihre Amtszeit.

§ 206

1 Das Vorortspräsidium besteht aus dem Vorortspräsidenten (VOP), zwei stellvertretenden Vorortspräsidenten und zwei bis vier weiteren Mitgliedern (Referenten).

2 Das Vorortspräsidium verteilt seine Aufgaben nach Sachgebieten unter seinen Mitgliedern. Besondere Sachgebiete des Studentenbundes sind:

- a) Hochschul- und Gesellschaftspolitik;
- b) Bildungsarbeit;
- c) Auslandsbeziehungen;
- d) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Haushaltswesen des Studentenbundes;
- f) Organisation.

§ 207

1 Der Vorortspräsident hat folgende Pflichten:

- a) er vertritt das Vorortspräsidium nach außen;
- b) er leitet die Sitzungen des Vorortspräsidiums;
- c) er unterzeichnet die Sitzungsberichte des Vorortspräsidiums und alle wichtigen auslaufenden Schriftstücke;
- d) er vertritt – unbeschadet der Zuständigkeit des CV-Schatzmeisters (§ 170 ff) – den CV-Studentenbund im rechtsgeschäftlichen Verkehr. Verträge bedürfen der Zustimmung des Referenten für das Haushaltswesen (§ 212);
- e) er kann Geschäfte der laufenden Verwaltung an die Mitglieder des Vorortspräsidiums übertragen.

2 Der Vorortspräsident wird durch seine beiden Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

§ 208

Aufgabe des Hochschulpolitischen Referenten ist die Bearbeitung aller hochschul- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten, die die Interessen des CV, seiner Verbindungen oder deren Mitglieder berühren, insbesondere die Pflege der Beziehungen

- a) zu den Hochschulen und anderen für Hochschulfragen zuständigen Stellen insbesondere auch des CV;
- b) zu den Organisationen und Einrichtungen der studentischen Selbstverwaltung;
- c) zu anderen Verbänden, Institutionen und Behörden, soweit sie sich mit Hochschul- und Gesellschaftsfragen befassen.

§ 209

Aufgaben des Bildungsreferenten sind:

- a) die Anregung und Unterstützung der staats- und gesellschaftspolitischen Bildungsarbeit innerhalb des Studentenbundes und seiner Aktivitates;
- b) die Zusammenarbeit mit anderen studentischen Verbänden innerhalb seines Aufgabenbereiches.

§ 210

Aufgaben des Auslandsreferenten sind:

- a) die Pflege der Beziehungen zu den ausländischen Studentenvereinigungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, insbesondere zu den befreundeten Verbänden und der Gedankenaustausch mit deren Mitgliedern.

§ 211

Aufgaben des Referenten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit sind:

- a) Sammlung von Veröffentlichungen, die den CV, seine Verbindungen sowie die Hochschulpolitik und das Korporationswesen im Allgemeinen betreffen;
- b) Unterrichtung der Organe und Einrichtungen des CV über die ihren Aufgabenbereich berührenden Veröffentlichungen;
- c) Pflege der Beziehungen zwischen dem CV und den Medien und deren Information über das Wesen, die Ziele und die Arbeit des CV;
- d) Information der Verbindungen über den CV betreffende Veröffentlichungen;
- e) Zusammenarbeit mit den anderen Stellen des Cartellverbandes, die mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit befasst sind.

§ 212

Aufgaben des Haushaltsreferenten sind:

- a) die Verwaltung der Haushaltsmittel des Vorortspräsidiums;
- b) die Aufstellung des Haushaltsplanes des Vorortspräsidiums im Einvernehmen mit dem CV-Schatzmeister;
- c) die Beratung seines Nachfolgers im Amt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes.

§ 213

Aufgaben des Organisationsreferenten sind:

- a) Planung und Umsetzung von Veranstaltungen des Studentenbundes (z.B. Studententag, Vorortsseminare);
- b) Organisation des Vorortsbüros (z.B. Bereitstellung von Bürogeräten und -materialien, Verwaltung des Postein- und ausgangs);
- c) Erstellung, Versand und Verfolgung vom Vorortspräsidium ausgesprochener Bussgeldbescheide;
- d) Instandhaltung der CV-Standarte.

§ 214

- 1 Das Vorortspräsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des VOP oder seines Vertreters.
- 2 Entscheidungen können auch anderweitig, z.B. schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden.
- 3 Alle Mitglieder sind von getroffenen Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten.
- 4 Über Sitzungen oder Entscheidungen des Vorortspräsidiums ist ein Protokoll anzufertigen, das mit der Unterschrift des VOP versehen allen Mitgliedern des Vorortspräsidiums alsbald zugesandt werden muss. Das Protokoll ist auf der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 215

- 1 Die Amtsübergabe des Vorortspräsidiums soll regelmäßig in der zweiten Julihälfte stattfinden.
- 2 Zu ihr müssen vom abtretenden Vorortspräsidium und vom neuen Vorortspräsidium alle Mitglieder erscheinen. Entstehende Kosten fallen dem neuen Vorortspräsidium zur Last.
- 3 Schwebende Kassenangelegenheiten seines Amtsjahres hat noch das abtretende Vorortspräsidium zu erledigen.
- 4 Bei der Amtsübergabe ist ein Bericht nach § 254, das Vorortsarchiv, das die Akten der letzten drei Amtsjahre beinhaltet, und Bücher und Gerätschaften, soweit sie Eigentum des CV sind oder für den CV erworben wurden, mit einem genauen Bestandsverzeichnis auszuhändigen. Die Vollständigkeit ist von dem neuen Vorortspräsidium zu überprüfen und zu bestätigen.
- 5 Alle anderen Akten sind vom neuen Vorortspräsidium unverzüglich an das CV-Archiv abzuliefern.

§ 216

- 1 Scheidet der Vorortspräsident oder einer seiner Stellvertreter während der Amtszeit aus dem Amt, so haben die verbleibenden Mitglieder des Vorortspräsidiums den nach § 205 beauftragten Ortsverband bzw. die beauftragte Aktivitas aufzufordern, eine entsprechende Neuwahl binnen drei Wochen vorzunehmen. Der oder die Nachgewählten verwalten anstelle des Ausgeschiedenen das Amt kommissarisch bis zur Bestätigung durch den nächstfolgenden Studententag gem. § 205 Abs. 2.
- 2 Scheidet ein sonstiges Mitglied des Vorortspräsidiums während der Amtszeit aus dem Amt oder kommt die Nachwahl nicht fristgerecht zustande, so ernennt der CV-Rat auf Vorschlag des Vorortspräsidiums so viele Mitglieder, wie ausgeschieden sind. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 217

- 1 Beabsichtigt das Vorortspräsidium, geschlossen zurückzutreten, so hat es unter Bekanntgabe seiner Absicht und Gründe:
 - a) den beauftragten Ortsverband bzw. die beauftragte Aktivitas aufzufordern, binnen zwei Wochen entsprechende Neuwahlen gem. § 205 vorzunehmen und
 - b) gem. § 193 Abs. 3 einen außerordentlichen Studententag einzuberufen.
- 2 Der dem Studententag erklärte Rücktritt wird erst wirksam, wenn er von diesem angenommen und von diesem die Mitglieder des Vorortspräsidiums für die laufende restliche Amtszeit gem. § 205 bestätigt bzw. gewählt worden sind.

F. Organe und Einrichtungen des Altherrenbundes

I. Allgemeines

§ 218

- 1 Der CV-Altherrenbund besteht aus den Altherrenverbänden der Verbindungen des CV.
- 2 Ein Austritt eines Altherrenverbandes aus dem Altherrenbund ist nicht zulässig.

§ 219

Der besondere Zweck des Altherrenbundes ist:

- a) die Pflege der Grundsätze des CV unter den Alten Herren sowie die Unterstützung des Verbandes, seiner Verbindungen und deren Mitglieder mit Rat und Tat,
- b) die Wahrung und Förderung gemeinsamer geistiger, kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Interessen der Altherrenschaft,
- c) die Vertretung der Altherrenschaft nach außen.

§ 220

- 1 Die Mitgliedschaft eines Altherrenverbandes zum Altherrenbund ist vom Bestehen der Aktivitates unabhängig. Sie endet nicht, wenn die Aktivitas vorübergehend geschlossen, aufgelöst oder ausgeschlossen wird.
- 2 Es bleibt dem AHV überlassen, sich einem anderen Altherrenverband anzuschließen, wenn eine Aktivitas fehlt. Einzelnen Mitgliedern bleibt es in diesem Fall unbenommen, die Aufnahme mit demselben Status in einem anderen AHV zu beantragen. Sollte eine Verbindung länger als fünf Jahre keine Aktivitas mehr haben, ist dem CV-Rat alle drei Jahre zu berichten, ob und gegebenenfalls warum der AHV nicht beabsichtigt, sich einer anderen CV-Verbindung anzuschließen.
- 3 Vereinbaren Altherrenverbände ihren Zusammenschluss, gelten die §§ 86, 233 Abs. 1 entsprechend.

§ 221

Die Leitung und Geschäftsführung des Altherrenbundes obliegt einem Vorstand.

II. Der Vorstand des Altherrenbundes

§ 222

Der Vorstand des Altherrenbundes besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) drei Beisitzern.

§ 223

- 1 Die Mitglieder des AHB-Vorstandes werden vom Altherrentag in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden gesondert gewählt. Bei der Wahl sind nur die ordnungsgemäß bestellten Vertreter der Altherrenverbände stimmberechtigt.
- 2 Zur Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen abzüglich der Stimmenthaltungen erforderlich. Soweit die nach Absatz 4 geforderte Mehrheit nicht erreicht wird, scheidet vor dem nächsten Wahlgang der Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten. Neue Kandidaten können erst dann benannt werden, wenn auch der letzte noch zur Wahl stehende Bewerber die notwendige Stimmenzahl nicht erreicht hat.
- 3 Ein Cartellbruder kann ohne Unterbrechung höchsten zwölf Jahre im AHB-Vorstand sein. Dabei spielt es keine Rolle, dass er dort wechselnde Funktionen bekleidet hat. Nach einem Ausscheiden aus dem Vorstand ist eine erneute Wahl erst nach vier Jahren möglich.
- 4 Bei der zweiten Wiederwahl bedarf die Wahl des Vorsitzenden der Mehrheit von drei Vierteln, die der stellvertretenden Vorsitzenden und die der Beisitzer der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 224

Die Amtsdauer der Mitglieder des AHB-Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. August nach der Wahl.

§ 225

Neben den dem Vorstand durch die Verfassung des CV zugewiesenen Aufgaben obliegen ihm insbesondere folgende Pflichten:

- a) die Vertretung der Altherrenverbände des CV nach innen und außen,
- b) die Pflege der Überlieferung des CV.

§ 226

- 1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Altherrenbundes und vertritt diesen nach außen. Er wird von den stellvertretenden Vorsitzenden und, falls auch diese verhindert sind, von den Beisitzern entsprechend ihrem Lebensalter vertreten.

2 Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand des Altherrenbundes aus, beruft der AHB-Vorstand aus der Reihe der Amtsträger einen Nachfolger, der den Sitz im AHB-Vorstand bis zum Amtsantritt des auf dem nächsten Altherrentag neu zu wählenden Mitgliedes einnimmt.

§ 227

- 1 Der AHB-Vorstand wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- 2 Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn drei Mitglieder dies verlangen.

§ 228

- 1 Der AHB-Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens vier anwesend sind. Er beschließt mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.
- 2 Entscheidungen können auch anderweitig, z.B. schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden. Alle Mitglieder sind jedoch unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 3 Über Sitzungen oder Entscheidungen des AHB-Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das mit der Unterschrift des Vorsitzenden versehen allen Mitgliedern des AHB-Vorstandes alsbald zugesandt werden muss. Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

III. Altherrentag

§ 229

- 1 Der Altherrentag ist das Organ für die Willensbildung der Altherrenschafft. Die im Rahmen seiner Zuständigkeit nach CV-Recht gefaßten Beschlüsse sind für die Altherrenverbände und für die örtlichen Altherrenzusammenschlüsse bindend.
- 2 Zu den Aufgaben des Altherrentages gehören insbesondere:
 - a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
 - b) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vertreters im CV-Rat nach § 161,
 - c) die Genehmigung des Jahresprogramms und Jahresberichts des Vorstandes,
 - d) die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Altherrenbundes.

§ 230

- 1 Der Altherrentag muss wenigstens einmal jährlich und zwar zusammen mit der Cartellversammlung stattfinden. Er beginnt mit geringem zeitlichem Abstand vor der Cartellversammlung und muss vor deren Beginn beendet sein.
- 2 Außerordentliche Altherrentage beruft der Vorstand des Altherrenbundes nach Bedarf oder auf Antrag von einem Viertel der Altherrenverbände innerhalb von vier Wochen ein. Der CV-Schatzmeister ist vorher zu hören.

§ 231

- 1 Der Vorstand beruft den Altherrentag ein.
- 2 Die Vorbereitung und Durchführung des Altherrentages obliegt allein dem AHB-Vorstand.
- 3 Findet der Altherrentag zusammen mit der Cartellversammlung statt, soll der AHB-Vorstand die organisatorische Vorbereitung in Zusammenarbeit mit dem Ortskomitee vornehmen.
- 4 Der AHB-Vorstand muss sich bei Vorbereitung und Durchführung des Altherrentages, insbesondere etwaiger Rahmenveranstaltungen, im Rahmen des zur Verfügung gestellten Haushaltstitels halten.

§ 232

- 1 Der AHB-Vorstand muss die Einladung spätestens sechs Wochen vor Beginn des Altherrentages unter Angabe von Ort, Zeit und einer Tagesordnung an die Altherrenverbände und das Vorortspräsidium absenden.
- 2 § 230 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 233

- 1 Stimmberechtigt auf dem Altherrentag sind die Altherrenverbände. Jeder Altherrenverband hat eine Stimme. § 86 gilt entsprechend.
- 2 Das Stimmrecht eines Altherrenverbandes auf dem Altherrentag bleibt auch dann unberührt, wenn es seit mehr als fünf Jahren kein Verbindungsleben der Aktivitas mehr gibt.
- 3 Der Altherrentag ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- 4 Der Altherrentag wählt zu Beginn unter der Leitung des Vorsitzenden des AHB einen Verhandlungsleiter, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. § 114 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- 5 Wird ein Altherrentag einberufen und ist zu Beginn durch Fehlen von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussunfähig, haften die nicht vertretenen unentschuldig fehlenden Altherrenverbände für die dem Cartellverband entstandenen Kosten des vergeblich einberufenen Altherrentages.

§ 234

- 1 Jeder Cartellbruder hat in den Sitzungen des Altherrentages das Recht, das Wort zu ergreifen.
- 2 Das Recht, Anträge zu stellen, haben:
 - a) die Altherrenverbände,
 - b) die Mitglieder des Vorstandes des Altherrenbundes,
 - c) die Mitglieder des CV-Rates,
 - d) die Mitglieder des Vorortspräsidiums,
 - f) für ihren Aufgabenbereich die Amtsträger des CV,
 - g) die Ausschüsse der Cartellversammlung oder des Altherrentages.
- 3 Die endgültige Beschlussfassung über Anträge ist nur zulässig, wenn sie dem AHB-Vorstand mindestens vier Wochen und von diesem den Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben sind. Die Frist ist durch Absendung gewahrt, auch wenn die Unterlagen an die Altherrenverbände elektronisch übermittelt wurden.
- 4 Über einen Antrag, der nicht allen Stimmberechtigten entsprechend bekannt gemacht worden ist, kann auf dem Altherrentag nur vorläufig verhandelt und abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten für die Zulassung des Antrags eintritt. Im Falle einer Annahme des Antrages hat der AHB-Vorstand die endgültige Abstimmung im schriftlichen Verfahren (vgl. § 146 ff) herbeizuführen.

§ 235

Auf Antrag des CV-Rates, des Altherrenbundvorstandes oder eines Viertels der Abstimmenden sind die auf dem Altherrentag gefassten Beschlüsse der C.V. zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen, wenn hierdurch die Belange des Gesamtverbandes berührt werden können.

§ 236

- 1 Das Vorortspräsidium muss beim Altherrentag vertreten sein. Das Vorortspräsidium kann Einsprüche gegen Beschlüsse des Altherrentages bis spätestens eine Woche nach Schluss des Altherrentages beim AHB-Vorstand einlegen und teilt dies in derselben Frist dem CV-Rat mit. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 2 Der Einspruch ist im CV-Rat unverzüglich zu behandeln. Schließt sich der CV-Rat dem Einspruch an, ist die Angelegenheit der nächsten Cartellversammlung vorzulegen. Bei Eilbedürftigkeit ist die schriftliche Abstimmung vom AHB-Vorstand anzuordnen.
- 3 Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß auch bei schriftlichen Abstimmungen. Die Einspruchsfrist nach Abs. 1 beträgt eine Woche. Sie beginnt mit der Zustellung der Beschlüsse an das Präsidium des Studentenbundes.

§ 237

- 1 Für den Altherrentag gelten die Vorschriften über die Cartellversammlung sinngemäß, soweit nicht in diesem Abschnitt Abweichendes bestimmt ist.
- 2 Die §§ 106 - 110 gelten nicht.

Dritter Teil: Kassenwesen

A. Verwendung der Haushaltsmittel

§ 238

- 1 Den Organen und Einrichtungen stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geldmittel in Höhe des jeweiligen Haushaltstitels zu.
- 2 Sie müssen als Kostenstellen (durch Einzeltitel im Haushalt mit der Verwahrung und Verwaltung beauftragte Stellen) die ihnen zugeteilten Mittel sachlich gerechtfertigt und ökonomisch sinnvoll verwenden.
- 3 Jeder Cartellbruder kann vom Verband persönlich zur Verantwortung gezogen werden, falls
 - a) er einen im Haushaltsplan vorgegebenen Etatansatz überschreitet oder
 - b) Verpflichtungen eingeht, deren Deckung aus dem jeweiligen Etatansatz nicht gewährleistet ist,
 ohne dass eine rechtsgültige Zustimmung der entsprechenden Kompetenzträger (Cartellversammlung oder CV-Rat) vorliegt.
- 4 Jeder Cartellbruder, der über Finanzmittel des Verbandes verfügt, hat dem Verband gegenüber auf Verlangen der Kassenprüfungskommission den Nachweis zu führen, dass seine Ausgaben der Finanzordnung und Verbandsbeschlüssen gemäß getätigt wurden.
- 5 Bei Aufträgen des CV, die EUR 2.500,- übersteigen oder deren jährliches Auftragsvolumen diese Summe übersteigt, sind vor der Auftragsvergabe mindestens drei Angebote einzuholen. Bei der Vergabe ist nach den Richtlinien des Abs. 2 zu verfahren.
- 6 Die Vorteilhaftigkeit laufender Aufträge mit einem Jahresvolumen von mehr als EUR 5.000,- ist zumindest alle fünf Jahre durch die Einholung von neuen Vergleichsangeboten zu überprüfen. Gegebenenfalls ist der Anbieter dann unter Einhaltung bestehender Kündigungsfristen gegen den aktuell vorteilhaftesten Anbieter auszutauschen.

§ 239

- 1 Die Kostenstellen führen ein Journal mit Einnahmen- und Ausgabenspalten, eine Belegmappe, ein Porto- und Telefonheft sowie ein Inventarverzeichnis. Zur Führung der Journalmappe sowie der Belegmappe können sich die Kostenstellenverantwortlichen nach Rücksprache mit dem CV-Schatzmeister des CV-Schatzamtes bedienen. Dazu bedarf es in der Folge einer zeitnahen Abrechnung aller direkt durch den Kostenstellenverantwortlichen getätigten Ausgaben, spätestens 14 Tage nach Quartalsende. Dies gilt vor allem, wenn die Ausgaben einer Kostenstelle nahezu vollständig unbar, d.h. per Überweisung erfolgen.

2 Zu Beginn des Haushaltsjahres erhält jede Kostenstelle auf Abruf bis zu 25 v.H. der für sie im Haushaltsplan veranschlagten Mittel. Sobald weitere Mittel benötigt werden, ist der zuletzt erhaltene Vorschuss zunächst unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Unterlagen beim CV-Schatzamt abzurechnen. Dieses sendet die Unterlagen unverzüglich mit dem Prüfungsvermerk versehen zurück. Er muss die Unterlagen durch Angaben über etwaige Direktbuchungen der CV-Kasse zu Lasten der berichtenden Kostenstelle ergänzen. Für den Vorort gilt die besondere Regelung der Finanzordnung des Vorortes.

3 Zum Abschluss des Haushaltsjahres haben die Kostenstellen ihre offenen Barauslagen termingerecht, d.h. binnen vier Wochen nach dessen Ende, beim CV-Schatzmeister abzurechnen; Briefmarken sind als Geldbestand auszuweisen.

§ 240

Hat eine Kostenstelle eine Rechnung zu bezahlen, die wegen ihrer Höhe üblicherweise durch Überweisung beglichen wird, so soll der CV-Schatzmeister um Bezahlung für die Rechnung der Kostenstelle ersucht werden. Zahlungsbeträge über mehr als EUR 250,- sind grundsätzlich per Überweisung zu begleichen. Ausnahmen sind mit dem CV-Schatzmeister vorab abzustimmen.

§ 241

Die Mitglieder der Geschäftsführenden Organe (§ 74 Abs. 2), Amtsträger und Leiter der sonstigen Einrichtungen haben bei der Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Aufgaben liegt und ihre Anwesenheit erforderlich ist. Das ist stets der Fall, wenn sie von der einberufenden Stelle ordnungsgemäß als Tagungsteilnehmer eingeladen oder mit dem Veranstaltungsbesuch ausdrücklich beauftragt worden sind.

§ 242

1 Die Erstattung dieser Kosten erfolgt durch Gewährung von Tagegeldern sowie die Vergütung von Fahrt- und Übernachtungskosten.

2 Sie setzt die Teilnahme an der Sitzung oder Veranstaltung voraus. Bei einer nur teilweisen Teilnahme werden die Kosten nur erstattet, wenn der Leiter der Verhandlung oder Veranstaltung von der weiteren Teilnahme befreit hat; dies ist schriftlich oder durch Protokollvermerk nachzuweisen.

§ 243

1 Die Reisekosten sind nach der vom CV-Rat herausgegebenen Richtlinie zu berechnen.

2 Diese Richtlinie bedarf der Genehmigung durch die Kassenprüfungskommission.

§ 244

1 Als Reisekosten werden die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen und Platzreservierungskosten sowie die Zubringerkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gegen Nachweis ersetzt, und zwar für die kürzeste Strecke zwischen Wohn- (Studien-) ort und Tagungsort. Den Mitgliedern des Vorortspräsidiums werden die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen und Platzreservierungskosten ersetzt. Bei der Planung einer Reise ist die Nutzung von Taxis möglichst zu reduzieren.

2 Schlafwagenkosten werden nur erstattet, wenn durch die Benutzung des Schlafwagens Übernachtungskosten und wenigstens ein halbes Tagesgeld erspart werden und die einfache Fahrtstrecke mehr als 400 km beträgt.

3 Kosten durch die Benutzung von Miet- oder Privat-Kfz werden nach Maßgabe der CV-Rats-Richtlinie (§ 243) ersetzt. Kosten für die Mitnahme weiterer Tagungsteilnehmer werden nicht erstattet.

4 Flugkosten werden nur erstattet, wenn der Berechtigte nach § 241

a) unter allen Umständen den Termin wahrnehmen muss und die An- und Abreise mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der CV-Schatzmeister vor Antritt der Reise der Erstattung schriftlich zugestimmt hat, oder

b) schriftlich nachweist, dass die entstehenden Reisekosten (Flugkosten, Übernachtungskosten und Nebenkosten) bei Nutzung eines Fluges geringer ausfallen werden als bei Nutzung der Bahn.

5 Können Ausgaben nicht ordnungsgemäß belegt werden, so ist die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten seitens des Abrechnenden zu versichern.

§ 245

1 Soll mit den Reisekosten ein Haushaltstitel belastet werden, über den ein anderer Kostenstellenverantwortlicher verfügt, so ist dessen schriftliche Einwilligung vorab einzuholen.

2 Im Zweifel wird der Titel „CV-Rat“ belastet.

§ 246

Die §§ 241 - 245 gelten für besonders beauftragte Cartellbrüder, die nicht zu dem in § 241 aufgeführten Personenkreis gehören, entsprechend.

B. Fristen und Bußen

§ 247

1 Soweit nach der Verfassung des CV und sonstigen Beschlüssen sowie auf besondere Anordnung eine Frist einzuhalten ist und die Verfassung nichts anderes bestimmt, wird die Frist je nach Erledigung der geforderten Aufgabe

a) durch die Aufgabe zur Post oder

b) durch Absendung einer Email oder

c) durch Eintrag im geschützten Bereich der Homepage des Cartellverbandes im Internet

gewahrt.

2 Dem Empfänger obliegt der Nachweis, dass die Frist nicht eingehalten ist.

§ 248

1 Die Geschäftsführenden Organe sind befugt, bei Fristversäumnissen und anderen Ordnungswidrigkeiten Bußen zu verhängen, die im Einzelfall bis zu EUR 200,- bemessen werden können. Die Buße darf jedoch außer in den in dieser Cartellordnung vorgesehenen Fällen nur verhängt werden, wenn zur Erledigung eine angemessenen Frist gesetzt und die Buße vorher angedroht worden ist.

2 Die Amtsträger und Leiter der Einrichtungen des CV gem. § 75 dürfen Bußen nur verhängen, soweit dies in der Verfassung des CV und in sonstigen Beschlüssen ausdrücklich zugelassen ist.

3 Bußen:

a) Der CV-Sekretär kann insbesondere in folgenden Fällen Bußen verhängen:

b) In den folgenden Fällen beträgt die Buße:

§ 101 Abs. 3 (unterlassene Meldung zur C.V.) EUR 20

§ 102 (keine C.V.-Vertretung) EUR 200

§ 102 Abs. 2 (unterlassenes Chargieren zur C.V.) EUR 50

§ 152 Abs. 2 (unterlassene schriftliche Abstimmung) EUR 100

§ 265 (Nichtbeachtung in Beitragsangelegenheiten) EUR 20

§ 266 Abs. 1 & 2 (verspätete Beitragszahlung) EUR 50

§ 280 Abs. 1 & 3 (unterlassene Veränderungsmeldungen) EUR 20

§ 280 Abs. 2 (verspätete Rücksendung von Korrekturunterlagen zum GV) EUR 100

c) Im Falle des § 113 beträgt die Buße:

für Fehlen bei der Cartellversammlung EUR 50

für Verspätung bei der Cartellversammlung EUR 25

d) In den Fällen des § 260 Abs. 7 (verspätete oder fehlerhafte GVB Meldung) kann eine Buße von EUR 25 verhängt werden.

4 Die Verhängung der Buße geschieht durch Mitteilung an den Betroffenen. Sie ist nur wirksam, wenn sie unter Angabe des Grundes binnen vier Wochen nach dem Ablauf der zu wählenden Frist oder nach der Entdeckung einer anderen Ordnungswidrigkeit erfolgt.

5 Kommen die Betroffenen innerhalb der im Bußgeldbescheid festgesetzten Frist ihren Pflichten nicht nach, so erhöht sich die Buße, und zwar

a) bis zu EUR 100 in den Fällen der §§ 266 Abs. 1 und 2 sowie 281 Abs. 4.

b) bis zu EUR 25 in allen weiteren Fällen in Abs. 3.

6 Verhängte Bußen sind unverzüglich dem CV-Sekretär zur Einziehung mitzuteilen.

§ 249

1 Verhängte oder verwirkte Bußen werden vom CV-Sekretär eingezogen.

2 Über Anträge auf Herabsetzung oder Erlass von Bußen entscheidet die anordnende Stelle; Stundung kann nur vom CV-Schatzmeister bewilligt werden.

C. Sonstige Bestimmungen

§ 250

Entstehen für eine Kostenstelle (§ 238) durch Verschulden einer Aktivitas oder eines AHV Kosten oder Auslagen, so kann mit diesen die Aktivitas oder der AHV belastet werden.

§ 251

1 Will ein Geschäftsführendes Organ oder eines seiner Mitglieder, ein Amtsträger oder ein Leiter einer Einrichtung sich gegen eine Amtshandlung, Veröffentlichung oder ein sonstiges Verfahren eines der Vorgenannten wenden, so muss er diesen zunächst mündlich oder schriftlich auf seine Bedenken oder Beanstandungen hinweisen.

2 Können die Beteiligten sich nicht einigen, so ist der CV-Rat zur Vermittlung anzurufen.

§ 252

1 Alle Rundschreiben der Geschäftsführenden Organe und Einrichtungen sind auch den Mitgliedern anderer Geschäftsführender Organe, Amtsträgern und Leitern der Einrichtungen des CV sowie dem Vorsitzenden des CV-Hauptgerichts zuzustellen.

2 Dem CV-Schatzmeister sind in Abschrift oder Kopie alle Schreiben zuzuleiten, die Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung betreffen oder finanzielle Auswirkungen haben können.

§ 253

Die Mitglieder der Geschäftsführenden Organe, die Amtsträger und Leiter der Einrichtungen des CV haben nach der Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen dem CV-Sekretariat auf Verlangen einen Bericht in doppelter Ausführung vorzulegen.

§ 254

Die Mitglieder der Geschäftsführenden Organe, die Amtsträger und die Leiter der Einrichtungen des CV haben bei der Übergabe ihres Amtes ihrem Nachfolger einen schriftlichen Bericht über die während ihrer Amtsführung gewonnenen Erfahrungen sowie über den Stand der in nächster Zeit zu erledigenden Angelegenheiten zu übergeben.

§ 255

1 Ordnet das CV-Hauptgericht die Enthebung eines Geschäftsführenden Organs, eines Amtsträgers oder eines Leiters einer Einrichtung des CV an, so ist das vom CV-Rat allen Verbindungen und örtlichen CV-Zirkeln und CV-Gauverbänden bekanntzumachen.

2 Der Betroffene hat sich unverzüglich jeder Amtstätigkeit zu enthalten.

3 Der CV-Rat entscheidet über die einstweilige Besetzung der Stelle. Ist der CV-Rat insgesamt betroffen, so hat der Vorsitzende des CV-Hauptgerichtes gem. § 79 Abs. 3 eine außerordentliche Cartellversammlung, einen außerordentlichen Studententag und einen außerordentlichen Altherrentag einzuberufen.

D. Haushalt

§ 256

1 Die Ausgaben des CV müssen durch Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sein. Soweit die eigenen Kassenmittel und Erträge des CV zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, sind die fehlenden Mittel regelmäßig durch den CV-Beitrag, in Ausnahmefällen durch eine Umlage, zu decken.

2 Der CV-Beitrag kann für die Aktivitates und die AHV anlässlich der Haushaltsberatungen in verschiedener Höhe festgesetzt werden.

3 Eine nicht regelmäßig jährlich wiederkehrende Ausgabe kann auf Beschluss der Cartellversammlung durch eine Umlage gedeckt werden. Die Höhe der Umlage darf dabei diejenige des jeweiligen CV-Beitrages nicht übersteigen. Die Umlage kann als Bestandteil des Beitrags erhoben werden. Die für den CV-Beitrag maßgeblichen Bestimmungen gelten ansonsten sinngemäß.

§ 257

1 Die Cartellversammlung legt die Einnahmen und Ausgaben nach Titeln geordnet für das laufende Haushaltsjahr endgültig und für das folgende Haushaltsjahr in einem Haushaltsplan vorläufig fest.

2 Der Studententag hat das Recht, Haushaltsanträge zum Haushaltsplan zu stellen (vgl. § 192 Abs. 2 Buchst. f).

3 Der Haushaltsplan und alle Haushaltsanträge müssen in Einnahmen und Ausgaben gedeckt sein.

4 Sollen Rücklagen gebildet werden oder sind Rückstellungen erforderlich, so sind diese im Haushaltsplan auszuweisen.

5 Unter dem Titel „Sonstige Ausgaben“ dürfen keine von vorneherein bekannten Aufwendungen untergebracht werden; dieser Titel soll 5 v.H. aller Ausgaben nicht überschreiten.

6 Jeder Position des Haushaltsplans des laufenden Haushaltsjahres wird der jeweilige Betrag des Vorjahres gegenübergestellt.

§ 258

1 Der CV-Schatzmeister erstellt den Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr, den Haushaltsplanentwurf für das folgende Haushaltsjahr und eine Darstellung der voraussichtlichen Haushaltsentwicklung für die folgenden zwei Jahre.

2 Soweit der CV-Schatzmeister für das kommende Haushaltsjahr Beitragserhöhungen oder eine Umlage für notwendig hält, fertigt er einen Alternativentwurf ohne Berücksichtigung der beabsichtigten Erhöhung oder Umlage.

3 Der CV-Rat beschließt nach Anhörung des CV-Schatzmeisters über die Entwürfe (Abs. 1 f), die dieser der Cartellversammlung zur Beratung und Verabschiedung vorlegt.

4 Die Haushaltsentwürfe und Vorschläge werden den Einladungen zur Cartellversammlung (§ 100 Abs. 3) beigelegt.

E. Beitrag

§ 259

1 Der CV-Beitrag ist in zwei Raten halbjährlich am 1. Juni und am 1. Dezember eines jeden Jahres fällig.

2 Der CV-Beitrag soll durch das CV-Schatzamt im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens eingezogen werden. Näheres regelt das CV-Schatzamt in Abstimmung mit dem CV-Rat durch eine Information an alle Philistersenioren und Philisterkassierer, Aktiven Senioren, Aktivenkassierer sowie GVB.

§ 260

1 Die Summe der CV-Beiträge ist von den Aktivitates und den AHV nach der am jeweiligen Stichtag gem. § 259 Abs. 1 vorhandenen Zahl von Urstudierenden bzw. Urphilistern zu entrichten. Bei der Berechnung ist von den Aktivitates für diejenigen Urstudierenden, deren Eintrittsdatum mehr als zehn Jahre vor dem gem. § 259 Abs. 1 maßgeblichen Stichtag (1. Juni oder 1. Dezember) liegt, jeweils ein Betrag in Höhe des für Alte Herren festgesetzten CV-Beitrages anzusetzen. Dabei ist es unerheblich, ob sie von ihren Urmitgliedern den CV-Beitrag erheben oder erhalten haben. Der jeweilige Zahlungsverpflichtete haftet für seine Urmitglieder. Dabei ist es unerheblich, ob sie von ihren Urmitgliedern den CV-Beitrag erheben oder erhalten haben. Der jeweilige Zahlungsverpflichtete haftet für seine Urmitglieder.

2 Die Berechnung des Beitrages gem. Abs 1 wird durch das CV-Schatzamt basierend auf den Daten der Mitgliederdatenbank zum jeweiligen Stichtag gem. § 259 Abs. 1 vorgenommen. Näheres zur Ermittlung der Beitragsdaten, zum Verfahren der Datenaktualisierung und zur Handhabung von Erfassungsfehlern durch die GVB regelt das CV-Schatzamt in Abstimmung mit dem CV-Rat durch eine Information an alle Philistersekioren und Philisterkassierer, Aktiven Senioren, Aktivenkassierer sowie GVB.

3 Der CV-Schatzmeister kann nur mit Zustimmung des CV-Rates in besonderen Härtefällen Ausnahmen von der Veranlagung zulassen.

4 Der CV-Schatzmeister kann mit Zustimmung des CV-Rates und nach Beschluss der Cartellversammlung mit Dreiviertelmehrheit den CV-Beitrag gem. Abs. 1 unterschiedlich hoch ansetzen, je nachdem ob eine Verbindung am Lastschriftinzugsverfahren teilnimmt oder nicht, um so den unterschiedlichen Verwaltungsaufwand darzustellen. Der dann für nicht teilnehmende Verbindungen höhere Beitrag darf nicht um mehr als 5 v.H. über dem für teilnehmende Verbindungen liegen.

§ 261

1 Zum Nachweis der gem. § 260 errechneten Beitragssumme ist von den Verbindungen zu den in § 259 Abs. 1 genannten Stichtagen dem CV-Sekretariat eine Stärkemeldung vorzulegen. Diese Stärkemeldung kann per Post/Fax/Email an das CV-Sekretariat gerichtet werden.

2 Die Zahlung des CV-Beitrages befreit nicht von der Verpflichtung zur Abgabe einer Stärkemeldung.

3 Verbindungen, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, sind von der Abgabe der Stärkemeldung befreit.

§ 262

Fehlleitungen oder Verspätungen, die darauf beruhen, dass Bekanntmachungen des CV-Schatzmeisters oder CV-Sekretariats nicht beachtet wurden, sind von der jeweiligen Verbindung zu vertreten.

§ 263

1 Der CV-Schatzmeister kann den CV-Beitrag weder erlassen noch ermäßigen.

2 Trägt eine Verbindung dem CV-Schatzmeister per schriftlichem Antrag vor, dass die Bezahlung der Beiträge die Existenz der Verbindung gefährden würde, so hat der CV-Schatzmeister den Antrag als Stundungsgesuch zu behandeln und dem CV-Rat vorzulegen. Dieser bestimmt, ob die Gründe die Vorlage eines Erlass- oder Ermäßigungsantrages auf der Cartellversammlung rechtfertigen.

3 Über den Erlass oder die Ermäßigung des CV-Beitrages entscheidet die Cartellversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 264

1 Stundungsanträgen kann der CV-Schatzmeister nur für das laufende Haushaltsjahr stattgeben.

2 Die Entscheidung über die Stundung erfolgt zeitnah nach den jeweiligen Stichtagen.

3 Stundung darf nur gewährt werden, wenn:

- a) die Stärkemeldung pünktlich und richtig abgegeben worden ist;
- b) ein begründeter Stundungsantrag durch E-Mail oder per Post in Textform spätestens zehn Werktagen vor dem jeweiligen Stichtag beim CV-Schatzamt eingegangen ist;
- c) die nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Zahlung aus zwingenden, nicht voraussehbaren Gründen gerechtfertigt ist und diese Gründe im Stundungsantrag dargelegt sind;
- d) ein Abzahlungsplan zeitgleich vorgelegt wird, aus dem sich die Abzahlungsraten und die Zahlungstermine ersehen lassen.

4 Wird dem Stundungsantrag entsprochen, so gelten in Abweichung von der Regelung in § 259 die im Bescheid des CV-Schatzmeisters angegebenen Termine als Fälligkeitstermine. Auch bei bestehender Lastschriftinzugsermächtigung wird die Verbindung aus dem Lastschriftinzugsverfahren für diesen Stichtag herausgenommen. Die Entrichtung der alternativ vereinbarten Zahlungsraten hat die Verbindung per Überweisung vorzunehmen.

5 Wird dem Stundungsantrag nicht entsprochen, so treten die Säumnisfolgen (§ 145) zwei Wochen nach Absendung des Ablehnungsbescheids des CV-Schatzmeisters ein. Der Lastschriftinzug wird termingerecht durchgeführt; etwaige Kosten einer Rücklastschrift (§ 259 Abs. 5) sind durch die Verbindung zu tragen.

6 Aktivitates und AHV, die bei Abschluss des Haushaltsjahres mit CV-Beiträgen oder Umlagen im Rückstand sind, können vom CV-Schatzmeister in dem der Cartellversammlung vorzulegenden Abschlussbericht namentlich genannt werden.

§ 265

Für Verstöße gegen die Kassen- und Beitragsordnung oder wegen Nichtbeachtung seiner Rundschreiben oder Bekanntmachungen oder wegen Nichtbeantwortung einer amtlichen Anfrage kann der CV-Schatzmeister Bußen verhängen (§ 248 Abs. 3) oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

§ 266

1 Wird die Stärkemeldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig abgegeben, so kann dafür eine Buße verhängt werden (§ 248 Abs. 3 und 5).

2 Wird der CV-Beitrag nicht, nicht pünktlich oder nicht vollständig bezahlt, so ist eine Buße verwirkt (§ 248 Abs. 3 und 5).

§ 267

Wenn eine Verbindung für zwei aufeinanderfolgende Jahre mit dem CV-Beitrag ganz oder teilweise im Rückstand geblieben ist, teilt der CV-Schatzmeister dies dem Vorsitzenden im CV-Rat mit. Der CV-Rat hat innerhalb von dreißig Tagen, vom Eingang der Mitteilung gerechnet, sowohl der Aktivitas als auch dem AHV je eine Kopie der Mitteilung zuzustellen und die Beitragsverpflichtung unter Fristsetzung anzumahnen.

Von der Anmahnung sind der CV-Rechtspfleger und der CV-Schatzmeister zu unterrichten. Bleibt auch die Mahnung ohne Erfolg, hat der CV-Rat nach weiteren dreißig Tagen das Ausschlussverfahren gem. §§ 10, 12 Abs. 2 vor dem CV-Gericht einzuleiten.

§ 268

1 Der CV-Schatzmeister kann ohne Rücksicht auf eine anderslautende Verwendungsbestimmung eingehende Zahlungen in folgender Reihenfolge verwenden:

- a) auf Schulden für Sachlieferungen oder Ersatzansprüche
- b) auf Bußen
- c) auf Umlagen
- d) auf Beitragsschulden

2 In dieser Reihenfolge ist die Zahlung zunächst auf den ältesten Rückstand zu verrechnen.

3 Werden Zahlungen ohne Rechtsgrund geleistet, so kann der CV-Schatzmeister sie auf dem Beitragskonto für spätere Fälligkeiten gutschreiben. Wird die Zahlung zurückgefordert, so kann der CV-Schatzmeister entstandene Kosten in Abzug bringen.

F. Kassenführung

§ 269

1 Der CV-Schatzmeister verwaltet das Vermögen des CV mit größtmöglicher Sorgfalt und lässt die CV-Kasse nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung führen. Das Sachvermögen ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen zu inventarisieren.

2 Der CV-Schatzmeister hat Bankvollmacht und ist befugt, allein zu zeichnen und Untervollmacht zu erteilen.

3 Für die Finanzgeschäfte des Vorortes gilt eine vom Studententag mit Zustimmung des CV-Schatzmeisters erlassene Finanzordnung²

² Finanzordnung des CV-Studentenbundes:

1. Das Haushaltsjahr ist das Amtsjahr des Vorortspräsidiums.
2. Im Vollzug des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
3. Das Vorortspräsidium kann für die Bereitstellung oder Anmietung eines Arbeitszimmers die Übernahme des Mietzinses durch die CV-Kasse im Rahmen der dem Studentenbund hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel beanspruchen.
4. Wird der Mietzins durch die CV-Kasse übernommen, so darf der Raum lediglich zur Führung der Amtsgeschäfte benutzt werden. Handelt es sich um eine Wohnung, so sind die Kosten anteilig zu ermitteln; dem CV-Schatzmeister steht insoweit ein besonderes Nachprüfungsrecht zu.
5. Zur Deckung des Aufwandes, der mit der Tätigkeit als Mitglied des Vorortspräsidiums verbunden ist, steht den Mitgliedern eine Entschädigung nach Maßgabe der durch die Cartellversammlung dafür bestimmten Mittel zu. Das Vorortspräsidium kann einvernehmlich eine andere Verteilung des Gesamtbetrages beschließen. Der Beschluss ist dem CV-Schatzmeister mitzuteilen.
6. Eine Auszahlung der Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Vorortspräsidiums, die dem CV-Schatzamt noch keine Lohnsteuerkarte eingereicht haben, kann nicht erfolgen.
7. Für die Fälle des §§ 130, 192 Abs. 2 Buchst. b), § 216 oder 217 sind überzahlte Beträge an die CV-Kasse zurückzuerstatten.
8. Der Studententag kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten eine Einstellung oder Verminderung der Zahlung beschließen, wenn die Tätigkeit des Vorortspräsidiums oder einzelner Mitglieder als unzureichend gerügt wird, der Studententag aber eine Maßnahme nach § 192 Abs. 2 Buchst. b) oder einen Beschluss gem. § 217 Abs. 2 nicht verfügen will.
9. Das Vorortspräsidium gibt an den CV-Schatzmeister durch den Referenten für das Haushaltswesen jeweils nach Quartalsschluss bis zum 20. des folgenden Monats oder nach Aufforderung binnen einer Woche eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die nach Art der Berichte zu gliedern ist, wie sie der Cartellversammlung vorgelegt werden.
10. Der CV-Schatzmeister ist befugt, jederzeit die Kasse und die Bücher zu prüfen. Gegebenenfalls hat der CV-Schatzmeister dem Studententag einen Bericht zu erstatten.
11. Über Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Vor den ersten Ausgaben zu Lasten des betreffenden Haushaltsjahres, spätestens jedoch zu Beginn des Haushaltsjahres hat der Haushaltsreferent des Vorortspräsidiums einen Etatentwurf der die wesentlichen Einzeltitel enthält mit dem CV-Schatzmeister abzustimmen.
12. Belegpflicht
 - a. Alle Buchungen sind zu belegen.
 - b. Belege sind innerhalb eines Monats, jedoch spätestens beim Abschluss des Haushaltsjahres beizubringen.
13. Belegaufbereitung
 - a. Jeder Beleg muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit notwendig sind. Als Mindestangaben sind erforderlich: Beleg.Nr., Betrag, Belegdatum, Grund der Zahlung, Empfänger bzw. Einzahler, Vorkontierung. Im Übrigen sind die einheitlichen Formbelege zu verwenden.
 - b. Die Belege sind nach der Zeitfolge mit arabischen Ziffern durchnummeriert in einer Belegsammlung abzuliegen. Kontoauszüge können gesondert abgelegt werden.
 - c. Für jede Um- bzw. Stornobuchung ist ein Eigenbeleg zu erstellen.
 - d. Für die an dritter Stelle nachgewiesenen Belege müssen vom VOP unterzeichnete Ersatzbelege vorliegen. Das gilt insbesondere für die Zuschuss-Abrechnungen.
14. Vorschüsse
Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig gebucht werden kann. Der Leistungsnachweis muss innerhalb eines halben Jahres bzw. spätestens zum Ende des Haushaltsjahres erbracht werden.

§ 270

- 1 Zum Verbandsvermögen gehört sowohl das Geld- wie auch das Sachvermögen des CV.
- 2 Sind zweckgebundene Mittel im Geldvermögen vorhanden, so sind sie neben den freien Kassenmitteln besonders auszuweisen.
- 3 Zur Verwaltung von Sondervermögen, die dem CV nahe stehen, soll der CV-Schatzmeister beratend hinzugezogen werden.

§ 271

Der CV-Schatzmeister trifft im Rahmen des Haushaltsplanes die Gelddispositionen. Er ist allein befugt, über Mittel der CV-Kasse zu verfügen. Er stattet die einzelnen Kostenstellen mit den notwendigen Kassenmitteln im Rahmen der jeweiligen Haushaltstitel aus. § 192 Abs. 2g bleibt unberührt.

§ 272

- 1 Die freien Kassenmittel sollen zum Ende des Haushaltsjahres nicht höher sein als 10 v.H. der Ausgaben des nachfolgenden Haushaltsplanes; es muss gewährleistet sein, dass der Anschluss an den Eingang neuer Betriebsmittel gefunden wird.
- 2 Übersteigen die Kassenmittel den Ansatz nach Abs. 1, so können sie zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben des nächsten Haushaltsjahres herangezogen werden.

§ 273

- 1 Zweckgebundene Mittel sind in der Regel zur Erfüllung besonderer Aufgaben von der Cartellversammlung in einen Haushalt eingestellte Rücklagen oder zur Abwicklung von Haushaltspositionen aus Vorjahren geschaffene Rückstellungen.
- 2 Werden Rücklagen von ihrer Zweckbindung frei, so entscheidet über ihre Verwendung die Cartellversammlung.
- 3 Werden Rückstellungen nicht mehr benötigt und damit frei, so sind sie als freie Kassenmittel im Sinne von § 272 zu behandeln.

15. Ausbuchung von Forderungen

Eine Forderung darf nur dann als nicht eintreibbar ausgebucht werden, wenn dem Studententag Nichteintreibbarkeit nachgewiesen wird.

16. Abschluss der Bücher

- a. Bücher sind zum Ende der Amtszeit abzuschließen.
- b. Das abgeschlossene Journal, die Belege und das Inventarverzeichnis hat das Vorortspräsidium innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Tätigkeit dem CV-Schatzmeister vorzulegen.

17. Haushaltsrechnung

Jedes Vorortspräsidium ist verpflichtet, einen Finanzstatus per 31. Juli aufzustellen. Hierbei sind die Abschlussblätter zu verwenden oder eigene Abschlussblätter zu verwenden, die die gleiche Aussagekraft und Übersichtlichkeit sicherstellen.

18. Finanzaufsichtskommission

- a. Unbeschadet der Zuständigkeit der Kassenprüfungskommission (§ 277) werden die Finanzgeschäfte des Vorortes unterjährig von einer Finanzaufsichtskommission geprüft. Diese Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom CV-Studententag vor Beginn des Amtsjahres des Vorortspräsidiums bestellt werden.
- b. Die Finanzaufsichtskommission prüft die rechnerische und sachliche Richtigkeit aller Finanzabschlüsse, die Einhaltung des Haushaltsplans und dieser Finanzordnung und die ordnungsgemäße Buchung der Rechnungsvorgänge. Die Finanzaufsichtskommission soll möglichst umgehend nach den einzelnen Quartalen, mindestens aber umgehend nach sechs Monaten ihren Aufgaben nachkommen und über das Ergebnis dem Haushaltsreferenten, dem Vorortspräsidenten und dem CV-Schatzmeister Bericht erstatten. Aus diesem Grund soll die Finanzaufsichtskommission aus drei Cartellbrüdern bestehen, die am Studienort des Haushaltsreferenten des Vorortspräsidiums ansässig sind. Bei diesem Cartellbrüdern muss es sich nicht um Mitglieder der Kassenprüfungskommission handeln.

19. Die Rechnungslegungsprüfung

Die Prüfung der Buchhaltung des Vorortspräsidiums wird von der Kassenprüfungskommission durchgeführt.

20. Prüfungsunterlagen

- a. Prüfungsunterlagen sind alle mit der Buchhaltung in Verbindung stehende Unterlagen und Abrechnungen (Seminarabrechnungen) sowie die unter Punkt 16 dieser Finanzordnung genannten Abschlussunterlagen.
- b. Die Kassenprüfungskommission prüft zum Ende des Haushaltsjahres abschließend die rechnerische und sachliche Richtigkeit aller Finanzabschlüsse, die Einhaltung des Haushaltsplans und dieser Finanzordnung und die ordnungsgemäße Buchung der Rechnungsvorgänge.

21. Stellung der Rechnungslegungsprüfer

- a. Die Rechnungslegungsprüfer haben Zugang zu allen schriftlichen Unterlagen und sind befugt, über jede Tätigkeit von Mitgliedern des Vorortspräsidiums Auskunft zu verlangen.
- b. Zum Prüfungstermin müssen der Vorortspräsident und der Finanzreferent für Rückfragen seitens der Rechnungslegungsprüfer zur Verfügung stehen.

22. Entlastungserteilung

Nach Prüfung der Haushaltsrechnung durch den Rechnungslegungsprüfer und Abstellung etwaiger im Prüfungsbericht festgestellter Mängel erteilt der Studententag dem Vorortspräsidium auf Vorschlag der Rechnungslegungsprüfer die finanzielle Entlastung.

23. Entlastungsverweigerung

Weist eine Rechnungslegung auch nach Abstellung etwaiger Mängel immer noch erhebliche Mängel auf, so kann die Entlastung durch den Studententag auf Vorschlag des Rechnungslegungsprüfers verweigert werden. Etwaige Sanktionen werden durch die Cartellversammlung per Beschluss verhängt.

24. Änderungen der Finanzordnung

Änderungen der Finanzordnung können nur von der Cartellversammlung beschlossen werden.

25. Inkrafttreten

Diese überarbeitete Finanzordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

§ 274

- 1 Der nach § 100 Abs. 3 vorzulegende Rechenschaftsbericht enthält den Zahlenbericht über die Jahresrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres und den Stand des Verbandsvermögens. Wesentliche Ausgaben sind zu erläutern.
- 2 Dem Bericht muss der Prüfungsvermerk der Kassenprüfungskommission beigelegt werden. Liegt der Prüfungsvermerk noch nicht vor, so ist er spätestens zu Beginn der Cartellversammlung schriftlich vorzulegen.

§ 275

- 1 Der CV-Schatzmeister kann zur Ausführung der Kassen- und Beitragsordnung und jener Teile der Verfassung des CV, die sich mit Leistungen von Geldbeträgen befassen, im Wege der Bekanntmachung Anordnungen herausgeben.
- 2 Die Bekanntmachungen erfolgen in Rundschreiben des CV-Schatzmeisters.
- 3 Die Bekanntmachungen bleiben längstens zwei Jahre verbindlich. Ein Wechsel im Amt des CV-Schatzmeisters hat auf die Verbindlichkeit der Bekanntmachungen keinen Einfluss.

§ 276

Anordnungen und amtliche Mitteilungen des CV-Schatzmeisters gelten eine Woche nach Aufgabe zur Post oder unmittelbar bei Zustellung als E-Mail als zugestellt.

G. Kassenprüfung

§ 277

- 1 Die Kassenprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Alten Herren und zwei Aktiven und der entsprechenden Anzahl von Stellvertretern, die über die notwendige Sachkunde verfügen.
- 2 Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission werden von der Cartellversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt, wobei je ein Alter Herr und je ein Aktiver jährlich ausgewechselt werden.
- 3 Sie haben jeweils vor der Cartellversammlung gem. der Frist des § 98 (zwölf Wochen) die CV-Kasse mindestens stichprobenweise zu prüfen und darüber einen Prüfungsvermerk zu erstellen, aus dem sich ergibt, dass die Buch- und Belegführung entsprechend der CO und der Finanzordnung geführt worden ist und die Bestände richtig ausgewiesen sind.
- 4 Die Kassenprüfungskommission ist berechtigt, auf Kosten der CV-Kasse einen vereidigten Buchprüfer, der möglichst Alter Herr sein soll, zu einer umfassenden Prüfung heranzuziehen.
- 5 Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, dass
 - a) der Haushaltsplan und die Beschlüsse der Organe des CV eingehalten wurden;
 - b) die Einnahmen und Ausgaben vollständig angegeben, begründet und belegt sind;
 - c) die Haushaltsführung wirtschaftlich und sparsam erfolgt ist;
 - d) der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist.
- 6 Die Buchführungsunterlagen sind vom CV-Archiv mindestens sieben Jahre nach Bewilligung des Jahresabschlusses durch die Cartellversammlung aufzubewahren. Alternativ können diese Unterlagen für die gleiche Zeit im CV-Sekretariat aufbewahrt werden.

Vierter Teil: Sonstige Einrichtungen

A. Meldewesen und Mitgliederverzeichnis

§ 278

- 1 Das CV-Sekretariat führt ein Verzeichnis aller Mitglieder des CV mit deren verbandserheblichen persönlichen Daten und aktualisiert dieses Verzeichnis fortlaufend.
- 2 Die Aktivitates und AHV sind verpflichtet, die erforderlichen Mitgliederdaten zu melden und von ihren Mitgliedern die datenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligungen zur Führung dieses Verzeichnisses einzufordern. Welche Daten verbandsergeblich sind bestimmt der CV-Rat durch Beschluß.

§ 279

- 1 Das Mitgliederverzeichnis wird den Mitgliedern des CV zu deren persönlicher Nutzung in gedruckter oder/und in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- 2 Das elektronische Mitgliederverzeichnis befindet sich im zugangsbeschränkten Bereich der Homepage des CV.
- 3 Das gedruckte Mitgliederverzeichnis (Gesamtverzeichnis) erscheint jeweils auf Beschluß der Cartellversammlung, spätestens zehn Jahre nach der letzten Veröffentlichung.

§ 280

- 1 Wird ein Gesamtverzeichnis gedruckt, sind die Aktivitates und AHV zur Zahlung einer dem jeweiligen Mitgliederstand entsprechenden Anzahl von Gesamtverzeichnissen verpflichtet; eine Befreiung vom Bezug findet nicht statt.
- 2 Die Kosten für das Gesamtverzeichnis können als Umlage erhoben werden. Die Zahlungstermine für die Umlage sind durch die Cartellversammlung festzulegen.

- 3 Das Gesamtverzeichnis wird nur ausgeliefert, soweit die Umlage bezahlt ist.
- 4 Die Cartellversammlung kann mit 4/5 Mehrheit eine andere Handhabung bei der Erstellung des Gesamtverzeichnisses beschließen.

§ 281

- 1 Jede Verbindung bestellt ein Mitglied dieser Verbindung als Berichterstatter für das Mitgliederverzeichnis (GVB).
- 2 Der GVB ist dem CV-Sekretariat namentlich bekannt zu machen.
- 3 Der GVB hat dem CV-Sekretariat Änderungen im Datenbestand bis zum 15. eines jeden Quartals in der jeweils von CV-Sekretariat vorgegebenen Weise zu melden. Sollte keine Änderungsmeldung erfolgen, so gilt der bisherige Datenbestand – auch gegenüber der Verbindung – als weiterhin richtig.
- 4 Werden die nach diesem Paragraphen erforderlichen Meldungen oder die zur korrekten Erfassung der Daten notwendigen Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht fristgemäß vorgenommen, so verhängt der CV-Sekretär gegen den betroffenen AHV eine Buße (§ 248 Abs. 3 und 5) und unterrichtet den Altherrenvorsitzenden der betroffenen Verbindung entsprechend.

§ 282

Nutzt ein Angehöriger des CV die Möglichkeit der Änderung eigener Datensätze, hat das CV-Sekretariat sicherzustellen, dass der GVB von dieser Änderung Kenntnis erhält.

§ 283

Der CV-Sekretär hat die ihm gem. § 281 gemeldeten Austritte und Entlassungen regelmäßig CVintern bekanntzugeben.

B. Consenioratsbuch

§ 284

- 1 Beschlüsse der Cartellversammlung, des Altherrentages und des Studententages, die eine über den Tag hinausgehende Bedeutung haben, werden im sogenannten „CV-Consenioratsbuch“ gesammelt.
- 2 Welche Beschlüsse sich jeweils zur Aufnahme ins CV-Consenioratsbuch eignen, legt der CV-Rat auf seiner den jeweiligen Versammlungen unmittelbar folgenden Sitzung verbindlich fest. Ebenso entscheidet der CV-Rat über die Entfernung von aufgehobenen Beschlüssen und obsolet gewordenem Inhalt.
- 3 Das CV-Consenioratsbuch ist in drei Hauptteile gegliedert, nämlich die Beschluss-Sammlung, die Rechtssammlung und die Resolutionen-Sammlung.
 - a) Die Beschluss-Sammlung umfasst die Beschlüsse der CV-Institutionen (Cartellversammlung, AHT, Studententag, CV-Rat, Altherrenbund-Vorstand) zu formellen Fragen der CV-Verfassung.

Sie gliedert sich wie folgt:
entsprechend der "Verfassung des CV" in der Art eines Kommentars
darin nach Artikeln bzw. Paragraphen
darin alphabetisch
darin zeitlich
 - b) Bei der Rechtssammlung handelt es sich um Rechtstexte neben der CV-Verfassung mit bindender Wirkung für den CV.

Sie gliedert sich wie folgt:
vom "CV-Näheren" zum "CV-Fernerem"
darin alphabetisch
darin logisch
 - c) Bei der Resolutionen-Sammlung handelt es sich um materielle Beschlüsse zu den Prinzipien des Verbandes.

Sie gliedert sich wie folgt:
nach den Prinzipien des CV (in amtlicher Reihenfolge)
darin alphabetisch
darin zeitlich
- 4 Die Führung des CV-Consenioratsbuches obliegt dem CV-Sekretariat. Dieses sorgt dafür, dass das CV-Consenioratsbuch allen Cartellbrüdern in geeigneter Weise zugänglich gemacht wird.

C. Die Verbandszeitschrift

§ 285

- 1 Die Verbandszeitschrift führt die Bezeichnung „ACADEMIA“. Sie wird vom CV-Rat herausgegeben und von der ACADEMIA- Redaktion erstellt.
- 2 Die Cartellversammlung bestimmt die Häufigkeit des Erscheinens der ACADEMIA.

§ 286

- 1 Für Cartellbrüder ist der Bezug der ACADEMIA im CV-Beitrag enthalten.
- 2 Den Alten Herren sowie denjenigen Urstudierenden, für die nach § 260 der Altherrenbeitrag entrichtet wird, ist die ACADEMIA im Einzelversand zuzustellen.
- 3 Die Aktivitates erhalten die ACADEMIA im Sammelversand in einer Anzahl von Stücken, die der Zahl der gemeldeten Ur-Studierenden abzüglich der in Abs. 2 bereits erfassten entspricht. Außerdem ist ein weiteres Exemplar für das Verbindungsarchiv beizufügen. Die Aktivitates sind verpflichtet, die eingegangenen Stücke unverzüglich ihren Urstudierenden zuzustellen.

§ 287

- 1 Die ACADEMIA soll ein Abbild des Lebens im CV und seiner Verbindungen und Mitglieder in der Gesellschaft geben.
- 2 Deshalb soll die ACADEMIA insbesondere enthalten:
 - a) Aufsätze und Beiträge über allgemein bedeutsame religiöse, wissenschaftliche, kulturelle und zeitgeschichtliche Fragen sowie Berichte und Nachrichten über Ereignisse im Cartellverband und an den Hochschulen, sofern diese nicht nur von begrenzter örtlicher Bedeutung sind;
 - b) die alle Cartellbrüder angehenden amtlichen Mitteilungen der Organe und Einrichtungen des CV;
 - c) Verzeichnisse die Mitgliedschaft betreffend (z.B. Verstorbene, Mitgliederstand u.ä.).

§ 288

- 1 Familien- und Geschäftsanzeigen können in die ACADEMIA aufgenommen werden.
- 2 Eine unentgeltliche Aufnahme von Anzeigen ist nicht statthaft.
- 3 Für die Berechnung der Anzeigen sind die vom ACADEMIA-Redakteur im Einvernehmen mit dem CV-Schatzmeister beschlossenen Tarife maßgebend.

§ 289

- 1 Zu einer Veröffentlichung von Einsendungen ist der ACADEMIA-Redakteur nur bei amtlichen Mitteilungen der Organe und Einrichtungen des CV verpflichtet. Im Übrigen steht ihm die Entscheidung über Annahme, Abänderung und Zurückweisung von Einsendungen zu.
- 2 Wird eine Einsendung nicht in die ACADEMIA aufgenommen, so hat der ACADEMIA-Redakteur den Einsender darüber zu informieren. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- 3 Hat der ACADEMIA-Redakteur eine Einsendung zurückgewiesen, so steht es dem Einsender frei, eine Entscheidung des CV-Rates über die Aufnahme der Einsendung zu verlangen. Entschieden der CV-Rat gegen den ACADEMIA-Redakteur, so kann dieser zur Wahrung seines Standpunktes die Veröffentlichung mit einer Anmerkung versehen.
- 4 Handschriftliche oder unleserliche Einsendungen werden nicht berücksichtigt.
- 5 Eine Rückgabe von Einsendungen erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Einsenders.

~~§ 290~~

§ 291

Der ACADEMIA Redakteur hat folgende Pflichten:

- a) erforderlichenfalls Honorierung von Beiträgen im Rahmen seiner Haushaltsmittel;
- b) Abschluss des Vertrages mit der Druckerei oder dem Verlag mit dem CV-Schatzmeisters nach Genehmigung durch den CV-Rat;
- c) Regelung des Austausches der ACADEMIA mit anderen studentischen Verbänden und akademischen Einrichtungen.

Fünfter Teil: Hauptausschuss und Notvorschriften

A. Der Hauptausschuss

§ 292

- 1 Sind in einer wichtigen Angelegenheit des CV Beschlüsse so dringend zu fassen, dass weder die Einberufung einer außerordentlichen Cartellversammlung noch schriftliche Abstimmung möglich ist, tritt der Hauptausschuss zusammen.
- 2 Die Einberufung des Hauptausschusses obliegt dem CV-Rat. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwanzig Aktivitates oder AHV ~~AHV~~ dies beantragen.
- 3 Vor der Einberufung des Hauptausschusses muss der CV-Rat den CV-Schatzmeister hören.

§ 293

- 1 Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des CV-Rates,
 - b) den übrigen Mitgliedern des Vorortspräsidiums und des AHB-Vorstandes,
 - c) sechs Alten Herren,

d) so vielen Studierenden, dass die Zahl der Studierenden der Zahl der Alten Herren gleichkommt. Hierbei zählen die Vertreter des derzeitigen und des letzten Vorortspräsidiums stets als Studierende.

2 Zu den Verhandlungen des Hauptausschusses sind die Amtsträger mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 294

1 Die Wahlen zum Hauptausschuss erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Vertreter der Aktivitates wählen zuerst. Das Ergebnis ihrer Wahl ist den Vertretern der AHV AHV unverzüglich bekannt zu geben. Die Cartellversammlung wählt fünf Verbindungen, die Studierende, und sechs Verbindungen, die Alte Herren als ordentliche Vertreter, ferner je drei Verbindungen, die Studierende und Alte Herren als Ersatzvertreter für den Hauptausschuss in der Reihenfolge ihrer Wahl zu stellen haben. Bei der Wahl der ordentlichen Vertreter darf von keinem Hochschulort mehr als eine Verbindung bestimmt werden.

2 Die zu wählenden Mitglieder des Hauptausschusses werden regelmäßig für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 1. August nach der Wahl.

3 Ist bis zum Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl nicht vorgenommen, so verlängert sich die Amtszeit der gewählten Mitglieder bis zum 31. Juli, der dem Tag der Neuwahl folgt.

4 Als Vertreter der Verbindungen gelten die zur Zeit der Einberufung des Hauptausschusses im Amt befindlichen Senioren bzw. Philisterse-nioren. Wird der Hauptausschuss während der Hochschulferien einberufen, so wird die Aktivitas durch den Senior des abgelaufenen Hochschul-halbjahres vertreten.

5 Der Senior kann ein anderes geburschtes Mitglied der aktiven Verbindung, der Philisterse-nior ein anderes Mitglied des AHV durch schrift

§ 295

1 Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Beginn der Tagung unter Angabe der Tagesordnung geladen und mindestens **zwei Drittel** der Mitglieder anwesend sind.

2 Ist der Hauptausschuss infolge verschuldeter Säumnis rechtzeitig geladener Mitglieder nicht beschlussfähig, so haften die von diesen Mit-gliedern vertretenen Aktivitates oder AHV AHV anteilig für die dem Cartellverband entstandenen Kosten.

3 Über die Berechtigung der Entschuldigungsgründe entscheidet der CV-Rat durch schriftlichen Bescheid. Die Beteiligten können gegen diesen Bescheid die nächste Cartellversammlung zur Entscheidung anrufen.

§ 296

1 Der Hauptausschuss beschließt mit **Zweidrittelmehrheit**.

2 Ist durch die Verfassung des CV eine höhere als **Zweidrittelmehrheit** vorgeschrieben, so bedürfen die Beschlüsse des Hauptausschusses der nächsthöheren Mehrheit.

3 Beschlüsse des Hauptausschusses müssen die Feststellung enthalten, dass die Voraussetzungen zur Einberufung des Hauptausschusses gegeben sind, und mit einer Begründung versehen sein. Sie sind dem CV bekannt zu geben und müssen der nächsten Cartellversammlung zur Beratung und Bestätigung vorgelegt werden.

4 Beschlüsse über die Änderung der Satzung des CV sowie über die Auflösung des CV kann der Hauptausschuss nicht fassen

§ 297

1 Für die Verhandlungen des Hauptausschusses gelten Regelungen über die Cartellversammlung (§§ 78ff) entsprechend.

2 Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Vorsitzende im CV-Rat und stellvertretend der Vorortspräsident.

3 Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten Kostenersatz nach den §§ 241 ff.

B. Notvorschriften

§ 298

Treten das Vorortspräsidium und der Vorstand des Altherrenbundes gleichzeitig geschlossen zurück und wird dadurch der CV-Rat funktionsun-fähig, so hat der Vorsitzende des CV-Hauptgerichts oder dessen Stellvertreter unverzüglich in Verbindung mit einer außerordentlichen Cartellver-sammlung einen außerordentlichen Studententag und einen außerordentlichen Altherrentag einzuberufen.

§ 299

In diesem Fall übernimmt der CV-Sekretär, bei dessen Verhinderung der CV-Rechtspfleger, bei dessen Verhinderung der CV-Schatzmeister die Geschäftsführung des Cartellverbandes.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 300

1 Änderungen der Cartellordnung sind nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

2 Die gleiche Mehrheit ist erforderlich, wenn in Einzelfällen von Bestimmungen der Cartellordnung abgewichen werden soll. Ist dort eine höhere Mehrheit vorgeschrieben, so tritt diese an die Stelle der Zweidrittelmehrheit.

§ 301

Diese Fassung der Cartellordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

CV-Gerichtsordnung

(CVGerO)

Teil I: Die Gerichte

§ 1: Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit innerhalb des Cartellverbandes katholischer deutscher Studentenverbindungen (CV) wird ausgeübt durch:

- 1 die Verbindungsgerichte,
- 2 das CV-Gericht,
- 3 das CV-Hauptgericht.

§ 2: Verbindungsgerichte

- 1 Die Verbindungsgerichte sind bei Angelegenheiten zuständig
 - a) zwischen der Verbindung und ihren Mitgliedern,
 - b) zwischen Mitgliedern derselben Verbindung,
 - c) in den durch die Verfassung des CV ausdrücklich zugewiesenen Fällen.
- 2 Die Verbindungsgerichte üben ihre Gerichtsbarkeit im Namen der Verbindung aus. Ihre Zusammensetzung, ihr Verfahren und ihre Befugnisse werden durch die Gerichtsordnungen der Verbindungen geregelt. Soweit Verbindungen keine Gerichtsordnung haben, gelten die in der CV-Gerichtsordnung enthaltenen Verfahrensvorschriften sinngemäß.
- 3 In Zweifelsfällen, welches Gericht verschiedener Verbindungen die Angelegenheit zu klären hat, entscheidet das CV-Gericht über die Zuständigkeit.

Teil II: Die Gerichte des Cartellverbandes

§ 3: Grundsätze

- 1 Die Gerichte des Cartellverbandes (§ 1 Abs. 2 und 3) üben als Schiedsgerichte ihre Gerichtsbarkeit im Namen des CV aus. Sie sind ausschließlich für die ihnen zugewiesenen Aufgaben zuständig und werden im Rahmen der ihnen durch die Satzung des CV und der CV-Gerichtsordnung übertragenen Aufgaben tätig, auch wenn wegen derselben Angelegenheit bereits ein Verfahren bei einem Verbindungsgericht eingeleitet worden ist.
- 2 Die Gerichte des Cartellverbandes sind nur zuständig, soweit Organe und Einrichtungen des CV in jeder Organisationsform, Mitglieder des CV oder deren Mitglieder Beteiligte (Antragsteller oder Antragsgegner) sind und Rechte und Pflichten aus dem Cartellverhältnis betroffen werden.

§ 4: Sitz der Gerichte

Der Sitz der Gerichte des CV ist am Sitz des CV.

§ 5: Ort der Verhandlungen

Die Gerichte des CV treten während der Cartellversammlung zusammen. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende auch außerhalb der Cartellversammlung an einem von ihm zu bestimmenden Ort Sitzungen des Gerichts abhalten.

§ 6: Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Gerichte obliegen dem CV-Sekretariat.

Teil III: Die Richter

§ 7: Besetzung der Gerichte

- 1 Das CV-Gericht verhandelt mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, das CV-Hauptgericht mit einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.
- 2 Die Vorsitzenden der Gerichte und deren Stellvertreter müssen Alte Herren sein und die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- 3 Die Beisitzer sind je zur Hälfte Alte Herren und Studierende.

§ 8: Grundsätzliche Rechte und Pflichten der CV-Richter

- 1 Die Richter haben die Pflicht, mit dem für das Wohl des CV und seiner Mitglieder gebotenen Verantwortungsbewusstsein und Unparteilichkeit ohne Ansehen einer Person oder Vereinigung gerecht ihres Amtes zu walten. Sie sind zum Stillschweigen über alle Beratungen innerhalb des Richterkollegiums verpflichtet.
- 2 Sie sind unabhängig, nur den Gesetzen, vor allem den Vorschriften des CV, unterworfen und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind an keine Weisungen gebunden.

§ 9: Besorgnis der Befangenheit

1 Ist ein Richter selbst am Verfahren beteiligt oder ist er mit einem Beteiligten verwandt oder verschwägert oder ist er Mitglied derselben Verbindung eines der Beteiligten, ist er von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen. Die Beteiligten können aber, wenn einer der Richter einer dieser Verbindungen angehört, übereinstimmend erklären, dass dieser sein Richteramt ausüben darf.

2 Abs. 1 gilt entsprechend im Verhältnis eines Richters zu einem Zeugen.

3 Ein Richter kann wegen der Besorgnis der Befangenheit von einem der Beteiligten abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Gericht nach der Anhörung der Beteiligten und des betreffenden Richters ohne diesen Richter und ohne einen Ersatzrichter. Die Entscheidung des CV-Hauptgerichts ist endgültig, die des CV-Gerichts kann mit einer Beschwerde angefochten werden.

4 In gleicher Weise wird entschieden, falls einer der Richter anzeigt, dass Verhältnisse vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen würden.

§ 10: Wahl des Vorsitzenden

1 Die Vorsitzenden und deren erste und zweite Stellvertreter werden von der Cartellversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen weder einem geschäftsführenden Organ des CV angehören noch Amtssträger oder Leiter sonstiger Einrichtungen des CV sein. Die Stellvertreter übernehmen den Vorsitz ihres Gerichts in der Reihenfolge ihrer Wahl, wenn der Vorsitzende oder der erste Stellvertreter verhindert ist.

2 Fallen in einem Verfahren sowohl der Vorsitzende als auch seine beiden Vertreter aus, übernimmt der zuletzt aus diesem Amt ausgeschiedene Vorsitzende und dessen Vertreter den Vorsitz des Gerichts. Bei deren Verhinderung führen jeweils deren Vorgänger und dann dessen Vertreter den Vorsitz. Sollte auf diese Weise kein Vorsitzender bestimmt werden können, treten an deren Stelle der zuletzt ausgeschiedene CV-Rechtspfleger und dessen Vorgänger.

§ 11: Bestimmung der Beisitzer

1 Das CV-Sekretariat lost jedes Jahr während der Cartellversammlung öffentlich außerhalb einer Sitzung in Anwesenheit des CV-Rechtspflegers und mindestens zweier Zeugen

a) für das CV-Hauptgericht jeweils sechzehn Verbindungen aus, die Bundesbrüder als Beisitzer zum CV-Hauptgericht benennen. In der Reihenfolge der Auslosung stellen die acht zuerst ausgelosten Verbindungen Studierende, die weiteren acht ausgelosten Verbindungen Alte Herren als Beisitzer.

b) für das CV-Gericht jeweils zwölf Verbindungen aus, die Bundesbrüder als Beisitzer zum CV-Gericht benennen. In der Reihenfolge der Auslosung stellen die sechs zuerst ausgelosten Verbindungen Studierende, die weiteren sechs ausgelosten Verbindungen Alte Herren als Beisitzer.

Die Ergebnisse beider Auslosungen werden während einer Sitzung der Cartellversammlung bekanntgegeben.

2 In der Reihenfolge ihrer Auslosung sind sie Mitglieder des Gerichts. Beisitzer mit höherer Nummer der Auslosung werden nur dann herangezogen, wenn ein Beisitzer mit niedrigerer Nummer gleich aus welchen Gründen ausfällt.

3 Die ausgelosten Verbindungen und Altherrenverbände haben dem CV-Sekretariat spätestens einen Monat nach dem Ende der Cartellversammlung den Studierenden oder Alten Herrn mitzuteilen, den sie als Beisitzer bestimmt haben. Wird der Beisitzer nicht oder nicht rechtzeitig benannt, gilt der jeweils einen Monat nach dem Ende der Cartellversammlung im Amt befindliche Senior oder Altherrensenior als Beisitzer. Studierende Beisitzer bleiben im Amt, auch wenn sie vor Ablauf der Wahlperiode philistriert werden.

4 Sind so viele Beisitzer an der Ausübung ihres Richteramtes verhindert, dass die Gerichte nicht ordnungsgemäß besetzt werden können, lost der CV-Sekretär in Anwesenheit von mindestens zwei Zeugen für den Einzelfall bzw. für den Rest der Wahlperiode die Verbindungen aus, die in der Wahlperiode noch keinen Beisitzer stellen. Deren Senior bzw. Philistersenior übernimmt das Amt des Beisitzers.

§ 12: Amtszeit der Richter

1 Die Amtszeit der Richter beginnt am 1. August nach ihrer Wahl und endet am 31. Juli nach vier Jahren bzw. einem Jahr.

2 Sollte ein Richteramt nicht rechtzeitig besetzt werden, bleibt der bisherige Richter nach Ablauf seiner Wahlperiode bis zum Tage der Wahl eines Nachfolgers im Amt.

3 Wiederwahl des Vorsitzenden und der Vertreter ist zwei Mal möglich.

4 Anhängige Verfahren sind auch nach Ablauf der Wahlperiode von dem Gericht in der bisherigen Besetzung zum Abschluss zu bringen; es sei denn, dass nach Beginn der neuen Periode eine mündliche Verhandlung erforderlich wird.

§ 13: Kostenerstattung für Richter

Die Richter haben gegenüber dem CV Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten, unabhängig davon, ob ausreichende Vorschüsse von den Beteiligten bezahlt worden sind.

Teil IV: Weitere Verfahrensbeteiligte

§ 14: Rechte und Pflichten der weiteren Verfahrensbeteiligten

1 Wer an einem Gerichtsverfahren als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt ist oder als Zeuge mündlich gehört werden soll, ist verpflichtet, vor dem Gericht auf Ladung termingerecht zu erscheinen und wahrheitsgemäß auszusagen. Die Aussage darf nur verweigert werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass höhere Gründe zum Schweigen verpflichten.

2 Ist ein Beteiligter oder ein Zeuge durch weite Entfernung oder aus sonstigen Gründen am Erscheinen verhindert, so kann der Vorsitzende des Gerichts eine schriftliche Erklärung von ihm einfordern oder seine vorgezogene Vernehmung durch ihn anordnen. Der Vorsitzende kann trotz erheblicher Schwierigkeiten für den Beteiligten oder den Zeugen das persönliche Erscheinen beim Gerichtstermin anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig erscheint.

3 Gegen unentschuldig nicht erschienene Beteiligte oder Zeugen kann der Vorsitzende des Gerichts in jedem Einzelfall eine Geldbuße von höchstens 250,00 Euro festsetzen oder - auch bei Nichtbezahlung der Geldbuße - die Einleitung eines CV-gerichtlichen Verfahrens beim CV-Rechtspfleger anregen. Ausserdem hat das Gericht dem Säumenden durch Beschluss die durch seine Säumnis verursachten Kosten aufzuerlegen.

4 Die erschienenen Zeugen haben auf Antrag Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten. In der Ladung ist hierauf zu verweisen. Auswärtigen Zeugen ist auf ihren Antrag ein angemessener Auslagenvorschuss zu überweisen.

§ 15: Stellung des CV-Rechtspflegers

Der CV-Rechtspfleger hat in allen Verfahren bei beiden Gerichten als Vertreter des CV von Amts wegen die Stellung eines Beteiligten. Inwieweit er tätig wird, liegt in seinem Ermessen bzw. im Auftrag durch den CV-Rat. Der CV-Rechtspfleger kann nicht abgelehnt werden.

Teil V: Verfahren

§ 16: Zuständigkeit und Antragsberechtigung

1 Das CV-Gericht ist zuständig für alle Streitfälle zwischen den Mitgliedern des CV und deren Mitgliedern, geschäftsführenden Organen, Amtsträgern, Einrichtungen und Zusammenschlüssen des CV, soweit sich der Antragsteller auf einen Verstoß gegen die Prinzipien des CV, dem übrigen CV-Recht oder die Amtsführung der Organe, Ämter und Einrichtungen beruft. Antragsteller und Antragsgegner können nur Cartellbrüder, auch in Vertretung der oben genannten Institutionen des CV, sein. In Fällen des § 2 Abs. 3 können auch die Verbindungsgerichte einen entsprechenden Antrag stellen.

2 Das CV-Hauptgericht ist zuständig für Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen des CV-Gerichts und soweit dies in der CV-Verfassung angeordnet ist.

3 Insoweit ist jeder Cartellbruder berechtigt, bei Verletzung eigener Rechte Anträge bei den Gerichten des CV zu stellen. Antragsteller und Antragsgegner können aber nur Cartellbrüder, auch als Vertreter oben genannter Institutionen, sein. Die Cartellversammlung kann den CV-Rat mit der Stellung von Anträgen bei den Gerichten des CV beauftragen.

§ 17: Entscheidungsbefugnis

1 Die Gerichte sind an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Sie können im Rahmen des CV-Rechts unter Berücksichtigung der Anträge frei entscheiden.

2 Sie können vor allem Anordnungen treffen, die die nachträgliche Ausführung der nicht befolgten Vorschriften oder Beschlüsse sicherstellen oder der verletzten Ehre eines Beteiligten Genugtuung verschaffen. Sie können insbesondere einem Beteiligten die Pflicht auferlegen, bestimmte Äußerungen als unwahr oder ungerechtfertigt zurückzunehmen, gegebenenfalls mit dem Ausdruck des Bedauerns und der Bitte um Entschuldigung oder Verzeihung.

3 Die Gerichte können eine Missbilligung aussprechen, eine Rüge erteilen und - auch zusätzlich - eine Geldbuße bis zu 250,00 Euro verhängen.

4 Sie können Verbindungen das Stimmrecht, soweit nicht Abstimmungen über finanzielle Angelegenheiten wie z.B. Beiträge, Umlagen betroffen sind, bis zu drei Jahren entziehen.

5 Es kann ausserdem auf dauernden oder zeitweiligen Ausschluss von Alten Herren aus den CV-Zirkeln erkannt werden. Der Ausschluss tritt mit Rechtskraft des Urteils ein.

6 Halten die Gerichte die Voraussetzung für den Ausschluss einer Verbindung oder Einrichtung des CV, die Amtsenthebung eines Organs, eines Amtsträgers oder eines Leiters einer Einrichtung für gegeben, so haben sie die Angelegenheit der Cartellversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten. Wenn das Wohl des Verbandes es erfordert, können sie in solchen Fällen aussprechen, dass die Rechte einer Verbindung innerhalb des CV bis zur Entscheidung in der nächsten Cartellversammlung vorläufig ganz oder teilweise ruhen oder die Tätigkeit eines Organs, eines Amtsträgers oder eines Leiters einer Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt vorläufig einzustellen ist.

7 a) Erachten die Gerichte bei schweren Verfehlungen eines Mitglieds einer Verbindung die Ahndung, die es verhängen kann, nicht als ausreichende Sühne, oder hält es das Mitglied nicht mehr für würdig, einer CV-Verbindung anzugehören, oder hält es seinen zeitweiligen Ausschluss für notwendig, so hat es dies durch einen mit Gründen versehenen Beschluss festzustellen und der Verbindung, deren Gerichtsbarkeit der Antragsgegner untersteht, eine angemessene Ahndung oder den Ausschluss zu empfehlen. Die Akten sind der Verbindung zu übersenden und sie um Einleitung des Verfahrens zu ersuchen.

b) Die ersuchte Verbindung ist zur Einleitung eines Verfahrens und zur Entscheidung über den Antrag des Gerichts des CV verpflichtet. In einem solchen Verfahren haben die Beteiligten und Zeugen die sich aus dieser Gerichtsordnung ergebenden Rechte und Pflichten, auch wenn sie der Gerichtsbarkeit der Verbindung nicht unterstehen. Die Kosten trägt nicht der CV. Nach Beendigung des Verfahrens hat die ersuchte Verbindung dem Vorsitzenden des Gerichts des CV die getroffene Entscheidung mitzuteilen und ihm die Akten zurückzusenden. Die der ersuchten Verbindung gehörenden Aktenstücke sind ihr nach Kenntnisnahme zurückzugeben.

c) Unterlässt die ersuchte Verbindung die Einleitung eines Verfahrens oder trifft sie nicht innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung, obgleich eine solche nach der Überzeugung des Gerichts des CV möglich war, oder trifft sie eine Entscheidung, die nach der Überzeugung des Gerichts des CV nicht als eine noch ausreichende Ahndung für die begangenen Verfehlungen angesehen werden kann, so entscheidet schließlich das CV-Hauptgericht, das insoweit zuständig wird, über die Ahndung. Auf Antrag des CV-Rechtspflegers wird die betreffende Verbindung in diesem Verfahren zusätzlich Antragsgegnerin.

§ 18: Verfahrensförderung

1 Die Gerichte des CV sind auch in Bezug auf die Ermittlung von Tatsachen und die Erhebung von Beweisen an Anträge nicht gebunden. Sie können nach ihrem Ermessen Zeugen und Sachverständige beiziehen.

2 Der Vorsitzende soll das Verfahren soweit fördern, dass in einer Verhandlung eine Beendigung des Rechtsstreits möglich ist.

3 Der Vorsitzende soll in jeder Lage des Verfahrens einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten anstreben, wenn ihm das bei der Art der zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit als angemessen erscheint. Er kann zu diesem Zweck die Beteiligten zu einer Güteverhandlung laden. Diese Verhandlung kann der Vorsitzende ohne Bindung an die Vorschriften des förmlichen Verfahrens und insbesondere auch ohne Beisitzer durchführen.

A. EINLEITUNG EINES VERFAHRENS

§ 19: Form und Frist des Antrags

1 Der Antrag eines Antragsberechtigten auf Einleitung eines CV-gerichtlichen Verfahrens soll schriftlich in fünffacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des zuständigen Gerichts gestellt werden. Der Antrag kann auch beim CV-Sekretariat eingereicht werden, das den Antrag an den zuständigen Vorsitzenden weiterleitet. Er soll eine genaue Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der Beweismittel enthalten. Beweisurkunden sind in Kopie beizufügen. Der Vorsitzende kann vom Antragsteller Vorlage weiterer Kopien des Antrags und der Beweisurkunden einfordern und bei letzteren die Vorlage der Originale gegen Rückgabe verlangen. Hierzu hat der Vorsitzende eine angemessene Frist unter Hinweis auf die Säumnisfolgen zu setzen.

2 Der Antrag ist an keine Frist gebunden, jedoch muß bei Beleidigungen und sonstigem uncartellbrüderlichen Verhalten der Antrag binnen drei Wochen nach Kenntnis der beanstandeten Vorkommnisse gestellt werden. Haben zwischen den Beteiligten Verhandlungen über eine gütliche Erledigung stattgefunden, endet die Frist drei Wochen nach dem endgültigen Scheitern dieser Verhandlungen.

3 Der Vorsitzende hat Kopien des Antrags samt Beweisurkunden dem Antragsgegner mit der Aufforderung zu übersenden, innerhalb einer angemessenen Frist eine Gegenerklärung abzugeben. Eine Ausfertigung des Antrags wird zur Information an den CV-Rechtspfleger gesandt.

B. ERLEDIGUNG OHNE URTEIL

§ 20: Zurückweisung

1 Ist der Antrag beim Gericht offensichtlich unzulässig oder nicht form- oder fristgerecht gestellt oder offensichtlich unbegründet, so hat ihn der Vorsitzende ohne Hauptverhandlung und ohne Zuziehung von Beisitzern durch schriftlichen Beschluss zurückzuweisen.

2 Wegen Fristversäumnis oder Formverletzung soll der Antrag nur zurückgewiesen werden, wenn der Mangel nicht mehr behoben werden kann oder das Versäumnis nicht auf grobem Verschulden des Antragstellers beruht.

3 Gegen den Beschluss, durch den der Antrag zurückgewiesen wird, ist Beschwerde zulässig. Es entscheidet hierüber das Gericht, dem der Vorsitzende angehört, in voller Besetzung.

§ 21: Erledigung durch die zuständige Verbindung

Ist in einer bei einem Gericht anhängigen Angelegenheit eine Entscheidung durch die zuständige Verbindung ergangen, die nach der Überzeugung des Vorsitzenden des Gerichts angemessen ist, kann dieser das Verfahren einstellen. Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde zulässig. Es entscheidet hierüber das Gericht, dem der Vorsitzende angehört, mit voller Besetzung.

§ 22: Rücknahme des Antrags

1 Die Rücknahme des Antrags ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Sie hat die Einstellung des Verfahrens durch Beschluss zur Folge. Der Antragsteller hat grundsätzlich die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2 Hält das Gericht wegen der Schwere der zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit trotz Rücknahme des Antrags den zeitweiligen oder dauernden Ausschluß eines Beteiligten für erforderlich, hat es der Verbindung, deren Gerichtsbarkeit der Beteiligte untersteht, die Akten zu senden und sie um Einleitung eines Verfahrens zu ersuchen. § 17 Abs. 7 gilt entsprechend.

C. HAUPTVERHANDLUNG

§ 23: Vorbereitung der Hauptverhandlung

Beteiligte und Zeugen, die am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sind, müssen vorweg durch den Vorsitzenden des CV-Gerichts vernommen oder zur Abgabe schriftlicher Erklärungen aufgefordert werden. Außerdem hat er die zur Feststellung des Tatbestands etwa sonst erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

§ 24: Ladung zur Hauptverhandlung

1 Sind die erforderlichen Ermittlungen abgeschlossen, so hat der Vorsitzende einen Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen und hierzu die Beteiligten und Zeugen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen sonstigen Zustellungsnachweis zu laden oder auf sonstige Weise sicherzustellen, dass die Beteiligten die Ladung erhalten haben. Er kann, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder aus sonstigen Gründen erforderlich erscheint, das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

2 Die Ladungsfrist beträgt bei Beteiligten mindestens zwei Wochen zwischen Absendung und Termin. In unaufschiebbaren eiligen Fällen kann diese Ladungsfrist bis auf sechs Tage herabgesetzt werden. Die Beteiligten können auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

3 Das Gericht teilt dem CV-Rechtspfleger den Termin zur Verhandlung mit. Dem Schreiben sind Kopien der Erwiderung durch den Antragsgegner und andere Schriftstücke zu übersenden.

§ 25: Kosten- und Auslagenvorschuss

1 **Ein** Termin zur Hauptverhandlung **wird** nur anberaumt, wenn der Antragsteller vorher einen angemessenen, vom Vorsitzenden zu bestimmenden Kostenvorschuss entrichtet hat. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er zur Leistung des Kostenvorschusses nicht in der Lage ist.

2 Auswärtige Zeugen werden nur geladen, wenn der Beteiligte, der sie benennt, rechtzeitig den vom Vorsitzenden festgesetzten Auslagenvorschuss entrichtet hat. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3 Organe, Amtsträger und Leiter sonstiger Einrichtungen sind von der Pflicht zur Leistung von Kosten und Auslagenvorschüssen befreit. Der nach Abs. 2 zu leistende Auslagenvorschuss für Zeugen ist in diesen Verfahren zunächst von der CV-Kasse zu entrichten.

§ 26: Vertretung der Beteiligten; Entscheidung nach Lage der Akten

1 Die Beteiligten können sich durch andere mit schriftlicher Vollmacht versehene Bundes- oder Cartellbrüder vertreten lassen. Ihre Pflicht zum persönlichen Erscheinen bleibt bestehen, wenn dieses angeordnet ist.

- 2 Die Auslagen des Vertreters werden weder von einem Beteiligten noch vom CV ersetzt.
- 3 Sind Beteiligte nicht erschienen und nicht ordnungsgemäß vertreten, können die Gerichte nach Lage der Akten entscheiden. Erschienene Beteiligte und Zeugen sind vorher zu hören bzw. zu vernehmen.

§ 27: Berechtigung zur Anwesenheit

- 1 Die Verhandlungen des Gerichts sind nur für alle durch Band ausgewiesenen Mitglieder von CV-Verbindungen öffentlich. Das Gericht kann aber bestimmen, dass aus besonderen Gründen am Verfahren nicht beteiligte Anwesende zeitweise ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für die Verkündung der Entscheidung.
- 2 Über die Zulassung von CV-fremden Personen entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Gegen diese Entscheidung ist keine Beschwerde zulässig.

§ 28: Gang der Verhandlung

- 1 Die Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten und Zeugen, der Zuständigkeit, der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Gerichts und der ordnungsgemäßen Ladung der nicht erschienenen Beteiligten und Zeugen.
- 2 Hierauf sind in Abwesenheit der Zeugen die Beteiligten anzuhören. Sind sie nicht erschienen, sind ihre Vertreter zu hören und ihre schriftlichen oder zur Niederschrift gegebenen Erklärungen zu verlesen. Das Gericht bespricht mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.
- 3 Anschließend folgen die Vernehmung der Zeugen und die Verlesung der vorliegenden Beweisurkunden.
- 4 Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten und ihre Vertreter zu ihren Ausführungen das Wort. Dem Antragsgegner gebührt das letzte Wort.
- 5 Eine Vertagung oder Aussetzung der Verhandlung ist nur zulässig, wenn noch Beweismittel beigebracht werden müssen, die nach der Überzeugung des Gerichts für den Ausgang der Sache von wesentlicher Bedeutung sein können.

§ 29: Freie Beweiswürdigung

Das Gericht würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien Überzeugung.

§ 30: Urteil

- 1 Nach Schluß der Hauptverhandlung entscheidet das Gericht in geheimer Beratung mit absoluter Mehrheit abschließend durch Urteil. Kein Richter darf sich der Stimme enthalten. Wird die Mehrheit nicht erreicht, ist der Antrag abgewiesen.
- 2 Andere Entscheidungen ergehen durch Beschluss.
- 3 Entscheidungen sind den Beteiligten bei Anwesenheit sofort unter Angabe der wesentlichen Gründe zu verkünden. Es ist ferner den Beteiligten und den Verbindungen, denen der teilweise oder in vollem Umfang unterlegene Beteiligte angehört und, falls das Gericht auf Ausschluss aus dem CV-Zirkel erkennt, auch diesem mit Begründung zuzustellen. Falls gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig ist, sind die Entscheidungen mit einer Belehrung über die Rechtsmittel den Beteiligten innerhalb von vier Wochen per Einschreiben mit Rückschein oder mit einem anderen Zustellungsnachweis zuzustellen.
- 4 Alle Entscheidungen sind dem CV-Rechtspfleger zuzusenden.

§ 31: Kosten

- 1 In der das Verfahren beendenden Entscheidung ist darüber zu befinden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.
- 2 Die Kosten fallen dem unterlegenen Beteiligten zur Last.
- 3 In Verfahren, die die Prüfung des Verhaltens von Verbindungen und Institutionen des CV, die Amtsführung oder das Verhalten von Organen und Amtsträgern des CV zum Gegenstand haben, trägt die Kosten die CV-Kasse, wenn durch die Entscheidung festgestellt wird, dass das Verhalten oder die Amtsführung einwandfrei waren, es sei denn, der Antragsteller begründete seinen Antrag mit bewußt unwahren Behauptungen. In diesem Fall sind diesem die Kosten aufzuerlegen.
- 4 Bei teilweisem Unterliegen sind die Kosten angemessen zu verteilen.
- 5 Die Höhe der Kosten ist im Urteil festzusetzen.
- 6 In Härtefällen kann das Gericht dem CV-Sekretariat empfehlen, von der Einziehung der Kosten ganz oder teilweise abzusehen. Nach Abschluß des Verfahrens ist schriftliche oder fernmündliche Abstimmung der Mitglieder des Gerichts hierüber zulässig.

D. VERFAHREN OHNE HAUPTVERHANDLUNG

§ 32: Schriftliches Verfahren

- 1 In geeigneten Fällen kann das Gericht mit Zustimmung der Beteiligten anordnen, dass der Streitfall ohne Hauptverhandlung entschieden wird.
- 2 Das Gericht kann diese Anordnung zu jeder Zeit wieder aufheben, wenn es die Auffassung gewinnt, dass die Beteiligten in einer Verhandlung anzuhören sind oder eine Beweisaufnahme vor allen Richtern erforderlich wird.
- 3 Das Gericht setzt, nachdem die Beteiligten ausreichend Gelegenheit hatten, zum Streitstoff schriftlich Stellung zu nehmen und ihnen die schriftlichen Zeugenaussagen und die Zeugenprotokolle zugegangen sind, einen Termin fest, bis zu dem die Beteiligten noch Stellung nehmen können. Innerhalb von einem Monat nach diesem Termin entscheidet das Gericht durch Urteil.
- 4 Das Gericht kann, falls es der Rechtsstreit zulässt, durch einstimmigen Beschluß bestimmen, dass es im Einzelfall nicht zusammentritt, sondern sich schriftlich bzw. fernmündlich berät. Die Unterlagen des Verfahrens müssen aber jedem Richter vorliegen.
- 5 Die Bestimmungen des Abschnitts C sind entsprechend anzuwenden.

E. RECHTSMITTEL

§ 33: Zulässigkeit und Zuständigkeit

- 1 Gegen Urteile des CV-Gerichts können Beteiligte Berufung beim CV-Hauptgericht einlegen, soweit sie durch das Urteil beschwert sind.
- 2 Gegen sonstige Entscheidungen des CV-Gerichts besteht das Rechtsmittel der Beschwerde, soweit es nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Diese ist beim CV-Gericht einzureichen, das überprüft, ob es der Beschwerde abhilft. Andernfalls gibt es das Verfahren an das CV-Hauptgericht, das nunmehr über die Beschwerde entscheidet.
- 3 Soweit allein der Vorsitzende des Gerichtes den Beschluss allein erlassen hat, entscheiden derselbe Vorsitzende und seine Beisitzer über die Beschwerde.
- 4 Im Übrigen sind die Entscheidungen des CV-Hauptgerichtes nicht anfechtbar.

§ 34: Form und Frist

Die Berufung und die Beschwerde sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen ab Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden des entscheidenden Gerichts schriftlich einzulegen. Die Rechtsmittel können innerhalb dieser Frist auch beim CV-Sekretariat eingereicht werden, das den Schriftsatz sofort an den Vorsitzenden des CV-Gerichts oder des CV-Hauptgerichts weiterleitet. Die Frist ist durch Aufgabe bei der Post gewahrt.

§ 35: Verfahren

- 1 Das Verfahren wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, entsprechend den Vorschriften für das erstinstanzliche Verfahren durchgeführt.
- 2 Das CV-Hauptgericht kann ohne Einschränkung den gesamten Sachverhalt überprüfen.

§ 36: Prüfung der Rechtsmittel

- 1 Der Vorsitzende des CV-Hauptgerichts prüft bei Eingang der Berufung, ob sie form- und fristgerecht eingelegt worden ist. Bei Mängeln weist er die Berufung mit Beschluss ab. Andernfalls legt er den Vorgang allen Beisitzern dieses Verfahrens vor.
- 2 Ist die Beschwerde verspätet oder nicht in der richtigen Form eingelegt, hat sie der Vorsitzende des erkennenden Gerichts als unzulässig zu verwerfen. Andernfalls legt er sie seinen Beisitzern vor, die darüber entscheiden, ob der Beschwerde abgeholfen wird. Bei Nichtabhilfe ist zur Entscheidung das CV-Hauptgericht einzuschalten.
- 3 Bei Beschwerden gegen Beschlüsse durch den Vorsitzenden allein, hat der Spruchkörper desselben Gerichts einschließlich des Vorsitzenden zu entscheiden, der für das Verfahren zuständig ist.
- 4 Bei schuldloser Versäumung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Wiedereinsetzung muss innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden, die mit dem Tag beginnt, an dem das Hindernis weggefallen ist. Es ist darzulegen, warum die Frist nicht eingehalten werden konnte.

F. VOLLSTRECKUNG

§ 37: Allgemeines

Die Entscheidung des CV-Gerichts ist erst vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig geworden ist. Die Vollstreckung obliegt dem Vorsitzenden des entscheidenden Gerichts.

§ 38: Vollstreckungsverfahren

- 1 Missbilligungen und Rügen des CV-Gerichts werden bei Rechtskraft durch den Vorsitzenden in der Gerichtsverhandlung ausgesprochen, im übrigen durch ein förmliches Schreiben erteilt.
- 2 Geldbußen werden auf Veranlassung des Vorsitzenden des CV-Gerichts durch das CV-Sekretariat eingezogen. Das gleiche gilt von Kosten und Auslagen des Verfahrens.
- 3 Der Cartellversammlung werden die Entscheidungen des Gerichts durch den Vorsitzenden oder dem CV-Rechtspfleger mitgeteilt. Von der Nennung der Beteiligten kann abgesehen werden, wenn diesen dadurch ein erheblicher Schaden entstehen würde.

Teil VI: Schlußbestimmungen

§ 39: Änderung der Gerichtsordnung

Die Gerichtsordnung kann durch die Cartellversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 40: Inkrafttreten

- 1 Die Gerichtsordnung tritt am 1. August nach der Änderung durch die Cartellversammlung in Kraft. Die Wahl der Vorsitzenden und die Auslosung der Beisitzer für die Zeit ab dem nächsten 1. August erfolgt unmittelbar nach der Zustimmung zu dieser Gerichtsordnung.
- 2 Die bisherige Fassung der Gerichtsordnung gilt noch für alle Verfahren, die am 1. August 2010 bei einem CV-Regionalgericht oder beim CV-Hauptgericht anhängig sind, bis zur rechtskräftigen Beendigung dieser Verfahren.
- 3 Der bisherige Vorsitzende des CV-Hauptgerichts und seine Stellvertreter bleiben bis zum regulären Ablauf ihrer Amtszeit in Amt und Würden. Die Gerichte entscheiden in der am 31. Juli 2010 bestehenden Besetzung.